

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE, 268. BAND, 1. ABHANDLUNG

'ABDĪŠŌ' BAR BAHRĪZ

**ORDNUNG DER EHE UND DER ERBSCHAFTEN
SOWIE ENTSCHEIDUNG VON RECHTSFÄLLEN**

HERAUSGEGEBEN, ÜBERSETZT, KOMMENTIERT
UND MIT EINER EINLEITUNG VERSEHEN

VON

WALTER SELB

WIEN 1970

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WIEN-KÖLN-GRAZ
KOMMISSIONSVERLAG
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Bannerth, E.: Das Buch der vierzig Stufen von 'Abd al Karīm al Čili. 8°.	
1956 (Sph 239/3)	96,—
Bernhard, L.: Die Chronologie der Syrer. 8°. 1969 (Sph 264/3)	152,—
Bietak, M.: Ausgrabungen in Sayala 1961—1965: Denkmäler der C-Gruppe	
und Pan-Gräber-Kultur. 4°. 1966 (Dph 92)	148,—
— Studien zur Chronologie der nubischen Gruppe. 4°. 1968 (Dph 97)	220,—
— und Engelmayer, R.: Eine frühdynastische Abri-Siedlung mit Fels-	
bildern aus Sayala-Nubien. 4°. 1963 (Dph 82)	192,—
Brenk, B.: Tradition und Neuerung in der christlichen Kunst des 1. Jahr-	
tausends. Großoktav. 1966 (Wr. Byz. St. III)	436,—
Browning, R.: Notes on Byzantine Prooimia. Großoktav. 1966 (Wr. Byz.	
St. I, Suppl.)	48,—
Christian, V.: Die Stellung des Mehri innerhalb der semitischen Sprachen.	
8°. 1944 (Sph 222/3)	24,—
— Untersuchungen zur Laut- und Formenlehre des Hebräischen. 8°. 1953	
(Sph 228/2)	156,—
— Beiträge zur sumerischen Grammatik. 8°. 1957 (Sph 231/2)	120,—
— Die Herkunft der Sumerer. 8°. 1961 (Sph 236/1)	40,—
Czermak, W.: Kordufännubische Studien. 8°. 1919 (Sph 177/1)	196,—
— Der Rhythmus der koptischen Sprache. 8°. 1931 (Sph 213/2)	208,—
— Sprachgeist und tieferer Wortsinn in Afrika. 8°. 1951 (So. 1/Anz. 1951)	12,—
Engelmayer, R.: Die Felsgravierungen von Sayala-Nubien, I: Die Schiffs-	
darstellungen. 4°. 1965 (Dph 90)	144,—
Frauwaller, E.: Geschichte und Aufgaben der Wiener Indologie. 8°. 1961	
(So. 4/Anz. 1961)	12,—
— Materialien zur ältesten Erkenntnislehre der Karmamīmāṃsā. 8°. 1968	
(Sph 259/2)	148,—
Geyer, R.: Zwei Gedichte von 'Al-Ašā. 8°. 1921 (Sph 192/3)	232,—
— Die Mūkātārah von at-Tāyalisi. 8°. 1927 (Sph 203/4)	80,—
Göbl, R.: Die drei Versionen der Kaniska-Inschrift von Surkh Kotal. 4°.	
1965 (Dph 88/1)	80,—
— Zwei neue Termini für ein zentrales Datum der Alten Geschichte Mittel-	
asiens, das Jahr 1 des Kušankönigs Kaniška. 8°. 1964 (So. 7/Anz. 1964)	20,—
— Vašiška II., ein bisher unbekannter König der späteren Kušan. 8°. 1965	
(So. 11/Anz. 1965)	24,—
— Regalianus und Dryantilla. 4°. 1970 (Dph 101)	76,—
Gottschalk, H.: Die Rezeption der antiken Wissenschaften durch den	
Islam. 8°. 1965 (So. 7 aus Anz. 1965)	28,—
Grohmann, A.: Studien zur historischen Geographie und Verwaltung des	
frühmittelalterlichen Ägypten. 4°. 1959 (Dph 77/2)	140,—
— Paläographische Probleme im Rahmen der arabischen Papyrologie.	
8°. 1960 (So. 12/Anz. 1960)	16,—
— Arabische Paläographie, I. Teil. 4°. 1968 (Dph 94/1)	240,—
Haekel, J. und Tripathi, C. B.: Eine Besessenheitsséance der Rathva-Koli	
in Gujarat (Indien). 8°. 1966 (Sph 248/5)	132,—
Hein, W.: Frühe islamische Keramik im Österr. Museum für angewandte	
Kunst in Wien. 4°. 1963 (Dph 83)	92,—
Höfner, M.: Die Sammlung Eduard Glaser. 8°. 1944 (Sph 222/5)	76,—
— Solá Solé, J. M.: Inschriften aus dem Gebiet zwischen Märib und dem	
Göf. 8°. 1961 (Sph 238/3)	48,—
Hoepfner, W.: Herakleia Pontike — Eregli. Eine baugeschichtliche Unter-	
suchung. 4°. 1966 (Dph 89)	264,—
Hopfner, Th.: Über die koptisch-sa'idischen Apophthegmata Patrum	
Aegyptiorum und verwandte Sammlungen. 4°. 1918 (Dph 61/2)	108,—
— Über Form und Gebrauch der griech. Lehnwörter in der koptisch-sa'i-	
dischen Apophthegmen-Version. 4°. 1918 (Dph 62/2)	48,—
Hunger, H.: Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den	
Arengen der Urkunden. Großoktav. 1964 (Wr. Byz. St. I)	180,—
— Ein neues Septuaginta-Fragment in der Österr. Nationalbibliothek.	
8°. 1956 (So. 8/Anz. 1956)	16,—
— Zur Datierung des Papyrus Bodmer II.-(P 66). 8°. 1960 (So. 1/Anz. 1960)	28,—
— Philanthropia. Eine griechische Wortprägung auf ihrem Wege von	
Aischylos bis Theodoros Metochites. 8°. 1963 (So. 1/Anz. 1963)	20,—

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE, 268. BAND, 1. ABHANDLUNG

'ABDĪŠŌ' BAR BAHRĪZ

ORDNUNG DER EHE UND DER ERBSCHAFTEN
SOWIE ENTSCHEIDUNG VON RECHTSFÄLLEN

HERAUSGEGEBEN, ÜBERSETZT, KOMMENTIERT
UND MIT EINER EINLEITUNG VERSEHEN

VON

WALTER SELB

WIEN 1970

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WIEN-KÖLN-GRAZ
KOMMISSIONSVERLAG
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

I-Selb

Vorgelegt in der Sitzung am 14. November 1969

Gedruckt mit Unterstützung durch den Fonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Alle Rechte vorbehalten

-ISBN 3 205 03639 5

Copyright © 1970 by

Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien

Satz und Offsetdruck von Adolf Holzhausens Nfg., Universitätsbuchdrucker, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
A. Einleitung	
I. Die vorhandenen Editionen syrischer Rechtsbücher	11
II. Die ausstehenden Editionen syrischer Rechtsbücher	12
III. 'Aḫdišo' Bar Bahriz, seine Zeit und seine Person	13
IV. Literaturgeschichte	15
V. Die Handschriften	17
VI. Übersicht über das Werk	18
B. Text und Übersetzung	
I. Vorrede	23
II. Abhandlung über die Ehe	
1. Eheverbot der Verwandtschaft	27
2. Beispielsfälle zu den Eheverboten	31
3. Andere Ehrechtsfälle	39
III. Prinzipien des Erbrechts	43
IV. Erbrecht in Beispielsfällen	77
V. Schlußwort	101
VI. Textkritische Anmerkungen	105
C. Kommentar	
I. Das Eherecht	131
II. Das Erbrecht	
1. Die einleitenden Bemerkungen zum mosaischen Recht	136
2. Die leitenden Prinzipien des Erbrechts	137
a) Parentelsystem	138
b) Repräsentation	138
c) Das System der festen Anteile	139
d) Ehegattenerbrecht	140
e) Verteilung unter verschiedenen Erbanwärtern	140
3. Die graphische Darstellung des Erbrechtssystems	142
III. Ein Vergleich mit den bereits edierten syrischen Rechtsbüchern	143
IV. Ein Vergleich mit BNat. fonds syr. 354 und mit Ibn aṭ-Ṭaijib ..	147
V. Ein Vergleich mit 'Aḫdišo' Bar Briḱā	165
VI. Zusammenfassung und Ausblick	168
D. Anhang: BNat. fonds syr. 354	
Text und Übersetzung	171
Sach- und Namenregister	208

APPENDIX

1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...
11	...
12	...
13	...
14	...
15	...
16	...
17	...
18	...
19	...
20	...
21	...
22	...
23	...
24	...
25	...
26	...
27	...
28	...
29	...
30	...
31	...
32	...
33	...
34	...
35	...
36	...
37	...
38	...
39	...
40	...
41	...
42	...
43	...
44	...
45	...
46	...
47	...
48	...
49	...
50	...

WOLFGANG KUNKEL
GEWIDMET

WEDNESDAY
OCTOBER 10

VORWORT

Die orientalischen Kirchen, seien es Nestorianer, Jakobiten, Kopten und Äthiopier, Melchiten, Maroniten oder Armenier, bieten uns eine reiche alte Rechtsliteratur. Es gibt viele Ansätze, den Gesamtbestand zu erforschen, die bekannten Werke zugänglich zu machen und bereits veröffentlichte zu verwerten. Der Kreis der Bearbeiter ist jedoch nicht groß. Und die Arbeiten, auch die eigenen, schreiten langsam genug voran.

Wäre die Rechtsliteratur erschlossen, so böte sich die Gelegenheit, eine eigene Rechtsgeschichte des christlichen Orients zu schreiben. Wohl könnte man derzeit schon mit gutem Gewissen den ersten Teil einer solchen Rechtsgeschichte schreiben, eine Geschichte des orientalischen Kirchenrechts. Meine Vorarbeiten sind dazu schon weit gediehen. Aber mehr und mehr zeigt sich dabei, welche Lücken sich in den Materialien zum sogenannten weltlichen Recht der orientalischen Kirchen finden. Eine der Lücken zu schließen ist das Ziel der hier vorgelegten Arbeit. Dabei sollte ursprünglich nur 'Abdīšō' Bar Bahriz im Original bearbeitet werden. Doch erwies sich eine der herangezogenen Handschriften im Verlauf der Untersuchung als eine Kompilation aus dem Original, die Schlußteil einer größeren Sammlung gewesen sein dürfte: BNat. fonds syr. 354. Sie ist einmal als Vorläuferwerk zu Ibn aṭ-Ṭaijib, doch auch wegen der Zusätze zu 'Abdīšō' von großer Bedeutung. Es empfahl sich, Text und Übersetzung als Anhang beizufügen, da es mißlich ist, mit nicht ediertem Material zu argumentieren.

Wenn ein sprachkundiger Jurist es wagt, sich auf dem Gebiete der Orientalistik als Herausgeber und Übersetzer zu versuchen, so wird er nur langsam jene innere Sicherheit gewinnen, die ihn befähigt, vor die Öffentlichkeit zu treten. Mein Dank gilt daher zuerst Herrn Professor Dr. Anton Schall, der mich stets ermutigt und mir manchen wertvollen Rat gegeben hat. Großen Dank schulde ich auch Herrn Hubert Kaufhold für seine Hinweise auf Handschriften und für viele kritische Bemerkungen zu literaturgeschichtlichen Fragen. Die Handschriften selbst verdanke ich der Bibliotheca Apostolica Vaticana, der Selly Oak Colleges Library, Birmingham, und der freundlichen Vermittlung Herrn Kaufholds.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften hat mich der Sorgen um die Drucklegung enthoben, indem sie die Arbeit in die Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse aufgenommen und die Druckkosten zusammen mit dem „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ übernommen hat. Beiden Institutionen fühle ich mich tief verpflichtet.

WALTER SELB

Wien, zu Neujahr 1970

A. EINLEITUNG

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
540 EAST 57TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

1968

CHICAGO, ILL.

I. DIE VORHANDENEN EDITIONEN SYRISCHER RECHTSBÜCHER

Im Jahre 1880 bot EDUARD SACHAU der gelehrten Welt eine vollständige Ausgabe und Übersetzung des Syrisch-Römischen Rechtsbuches in mehreren Versionen syrischer, arabischer und armenischer Sprache, ergänzt durch einen juristischen Kommentar von BRUNS¹. Viele Jahre später erweiterte er unsere Kenntnisse über dieses Werk durch die Ausgabe und Übersetzung dreier weiterer syrischer Handschriften². Grundlage dieses Buches war die Handschrift des Msgr. DAVID aus dem Museum Borgia ser. K. VI vol. 3, damals schon in der Vatikanischen Bibliothek unter Sir. Borg. 81. Wir wissen, daß zu dieser Handschrift auch ser. K. VI vol. 4 = Sir. Borg. 82 gehört und lediglich vorangestellt werden muß, denn das Ende von Sir. Borg. 82 geht in den Anfang von Sir. Borg. 81 über³. Beide Handschriften zusammen ergeben eine umfangreiche, zuletzt mindestens 1800 Seiten eines Codex zu je 28 Zeilen umfassende Sammlung kirchlicher Canones und Schriften, die in der nestorianischen Kirche seit ihren Anfängen tradiert und immer wieder fortgeschrieben worden sein dürfte und die Grundlage früh-, hoch- und spätmittelalterlicher Kompilationen bildete.

Aus eben dieser Sammlung und aus derselben Handschrift Sir. Borg. 81 nebst 82 hat SACHAU im Jahre 1908 drei andere Werke, die der kirchlichen und weltlichen Rechtsliteratur der nestorianischen Kirche zuzurechnen sind, herausgegeben⁴:

1. Richterliche Urteile des Patriarchen Ḥnānīšōʿ,
2. Gesetzbuch des Patriarchen Timotheos,
3. Gesetzbuch des Patriarchen Išōʿ Bar Nūn.

Ḥnānīšōʿ wirkte Ende des 7. Jh.s n. Chr., Timotheos ein Jahr-

(1) BRUNS-SACHAU, *Syrisch-Römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jh.* Leipzig 1880, Neudruck Aalen 1963.

(2) SACHAU, *Syrische Rechtsbücher*, Bd. I: „*Leges Constantini Theodosii Leonis*“. Berlin 1907.

(3) So schon aus dem Katalog von CERSON in *Z. f. Assyr.* 9 (1894) 361ff. zu ersehen.

(4) SACHAU, *Syrische Rechtsbücher*, Bd. II. Berlin 1908.

hundert später, und Iṣō' Bar Nūn war desselben Nachfolger auf dem Patriarchenstuhl von Bagdad.

Der dritte Band syrischer Rechtsliteratur, im Jahre 1914 von SACHAU herausgegeben⁵, stützt sich wiederum auf die Handschriften Sir. Borg. 81 und 82 und bringt drei weitere Werke zur Kenntnis:

1. Corpus Iuris des persischen Erzbischofs Iṣō' bōkt,
2. Erbrecht oder Canones des persischen Erzbischofs Simeon,
3. Eherecht des Patriarchen Mār Abā.

Der oben bereits genannte Timotheos ließ einst das erste, ein anderer Mār Simeon das zweite Werk aus der persischen Originalsprache ins Syrische übersetzen. Iṣō' bōkt lebte wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 8. Jh.s n. Chr.⁶. Der Autor Simeon vermag nur schwer datiert zu werden⁷. Lediglich Mār Abā läßt sich sicher in die erste Hälfte des 6. Jh.s einordnen.

II. DIE AUSSTEHENDEN EDITIONEN SYRISCHER RECHTSBÜCHER

Die Reihe syrischer Rechtsbücher kann nunmehr m. E. über das 9., 10. und 11. Jh. hinweg ergänzt und damit der Anschluß an die im folgenden genannten großen nestorianischen Kompilationen des Hoch- und Spätmittelalters aus der kirchlichen, geistliche und weltliche Materien behandelnden Rechtsliteratur gefunden werden. Bereits aus dem Schriftstellerkatalog des im Jahre 1318 n. Chr. verstorbenen Kompilators 'Abdišō' Bar Briḳā ergibt sich, daß es noch weitere Rechtsliteratur nach der Art der von SACHAU edierten Werke gegeben haben muß. Exzerpte und Zitate, die sich in seinem *Nomocanon* oder in seinem *Ordo Iudiciorum Ecclesiasticorum* finden, bestätigen das⁸. Ähnlich weist uns die schon im 11. Jh. verfaßte Kompilation des Ibn at-Ṭaijib⁹ auf andere als die bereits von

(5) *Syrische Rechtsbücher*, Bd. III. Berlin 1914.

(6) SACHAU, a. O. (A. 5), IX.

(7) Nach SACHAU, a. O., wirkte er im 8. Jh., nach ASSEMANUS, *Bibliotheca orientalis* (BO) III, 704 im 7. Jh. n. Chr.

(8) J. S. ASSEMANI *Bibliotheca Clementino-Vaticana* 4. Rom 1725, 279 (Schriftstellerkatalog); A. MAI, *Scriptorum Veterum nova collectio e vat. codd. edita*, t. X. Romae 1838 (*Nomocanon*); J.-M. VOSTÉ in *Codif. can. orientale*, *Fonti*, ser. II, fasc. XV: *Ordo iudiciorum ecclesiasticorum*. Rom 1940.

(9) *Fiqh an-nasraniya*, *Das Recht der Christenheit*, hg. von HOENERBACH und SPIES, CSCO 161, 162, 167 und 168, *Scriptores arabici* tom. 16—19. Louvain 1956/57.

SACHAU edierten Autoren. Ziehen wir zur weiteren Ergänzung die Sammlung in Sir. Borg. 81 und 82 selbst heran, so vermissen wir für ein umfassendes Bild noch die folgenden unedierten Werke oder Autoren:

1. Gabriel, Metropolit von Baṣra, 9. Jh., Verfasser eines Nomocanon, von dem es wahrscheinlich eine spätere Fortschreibung gibt,
2. Johannān V Bar Abgārē (Ibn al-Arağ), um 900, Verfasser eines Erbrechts, eventuell auch weiterer Werke,
3. 'Abdišō' Bar Bahriz, 10./11. Jh., Verfasser eines Ehe- und Erbrechts,
4. Georgios von Arbela, 10./11. Jh., Verfasser eines Erbrechts,
5. Bōkt Išō', von dem nähere Angaben fehlen,
6. Elias I Patriarcha, 10./11. Jh., Verfasser einer Erbrechtskompilation sowie eines weiteren Werkes über Erb- und Eherecht,
7. Elias von Nisibis, 10./11. Jh., Verfasser eines Erbrechts.

Die vorliegende Edition will versuchen, die Lücke wenigstens teilweise zu schließen. Das Werk des 'Abdišō' Bar Bahriz ist deshalb als erstes gewählt worden, weil es noch ein hohes Maß von Originalität bewahrt, also nicht bloße Kompilation älterer Gedanken ist, und weil es eines der größeren Werke ist. Noch im Jahre 1914 erwähnte SACHAU unseren Autor mit dem Hinweis, jener habe eine Schrift über Erbrecht verfaßt, die nicht erhalten zu sein scheine¹⁰. BAUMSTARK¹¹ wies demgegenüber im Jahre 1922 darauf hin, daß sich das Werk in der Vatikanischen Bibliothek unter Sir. Borg. 81 finde. SACHAU hat anscheinend den von ihm selbst und von BAUMSTARK zitierten Katalog von CERSONY nicht genau gelesen. Irreführend ist KOROLEVSKIJ¹², der allein Sir. Borg. 82¹³ beachtet und deshalb annimmt, das Werk sei nur unvollständig überliefert. Wir sind heute sogar im Besitz mehrerer vollständiger Handschriften, die freilich auf dieselbe Mutterhandschrift zurückzuführen sind.

III. 'ABDIŠŌ' BAR BAHRIZ, SEINE ZEIT UND SEINE PERSON

Unser Erbrechtswerk gehört zur Rechtsliteratur der nestorianischen Kirche. Es wurde um die Wende vom ersten zum zweiten

(10) *Syrische Rechtsbücher*, Bd. III, XVI.

(11) *Geschichte der Syrischen Literatur*. Bonn 1922, 287 A. 4.

(12) *Codif. can. orientale, Fonti*, ser. I fasc. VIII, 690.

(13) Enthält etwa die erste Hälfte des Werkes am Ende.

Jahrtausend n. Chr. verfaßt, als die nestorianischen Christen unter den abbasidischen Kalifen eine verhältnismäßig ruhige, kaum einmal durch Verfolgungen unterbrochene Zeit erlebten. Gerade die Nestorianer waren unter allen Christen besonders begünstigt. Ihr Patriarch wurde als Sprecher aller Christen des Reiches anerkannt. Unter al-Qādir (991—1031 n. Chr.) erhielten sie mannigfache echte Privilegien.

Seit Jahrhunderten verband die Christen eine vielfältige Gelehrsamkeit mit dem Hof und der Reichsverwaltung. Nestorianer waren es insbesondere, die dank ihrer Sprachkenntnisse und ihrer Bildung zu Mittlern zwischen antiker griechischer Tradition und erwachender islamischer Wissenschaft wurden, ob sie sich nun als Theologen mit Werken griechischer Philosophie und Medizin beschäftigten oder ob sie als Laien ihre Bildung in praktischer Tätigkeit bei Hof verwerteten¹⁴. Eines der besten Beispiele dafür ist Ibn at-Taijib, ein Zeitgenosse unseres Autors. Er war Theologe, Presbyter und Sekretär zweier Patriarchen, zugleich aber Arzt am Hofe und Lehrer an einem hauptstädtischen Hospital. Etwa vierzig gelehrte Werke, die er verfaßte, verteilen sich über die Themen *Kirchenrecht*, *Weltliches Recht*, *Theologie*, *Philosophie*, *Medizin* und *Übrige Naturwissenschaften*¹⁵.

Von der Person unseres Verfassers 'Abdīšō' Bar Bahriz wissen wir nicht viel. Nicht einmal sein Werk gibt etwas von seiner Persönlichkeit preis. Er wird einmal in der Lebensbeschreibung des Patriarchen Elias I kurz erwähnt¹⁶ als Abt des Elias- oder Sa'id-Klosters, der bei der Patriarchenwahl des Jahres 1028 n. Chr. als Gegenkandidat des damals gewählten Elias I auftrat. Aus derselben Quelle wissen wir noch, daß er später Metropolit von Assur (Mossul) wurde. Vollständiger scheint darin jedoch der Schlußvermerk unseres Werkes zu sein. Dort wird 'Abdīšō' Bar Bahriz als Metropolit von Assur und Ḥdajjāb (Adiabene) bezeichnet. Weitere Angaben über seine Person haben sich bislang nicht gefunden.

(14) Vgl. dazu B. SPULER, *Religionsgeschichte des Orients in der Zeit der Weltreligionen*, Hb. d. Orient. I. Abt., 8. Bd., 2. Abschn. Leiden/Köln 1961, 147f., insbes. 148, A. 1.

(15) Vgl. dazu die ausführliche Einleitung zur Übersetzung bei HOENERBACH-SPIES, *a. O.*, tom. 17.

(16) Bei Mār Ibn Suleimān sowie bei 'Amr Ibn Mattā nach H. GISMONDI, *Maris Amri et Slibae de patriarchis Nestorianorum commentaria*. Roma 1896/99, 118 (104) und 98 (57) zu finden. Daraus schöpfen 'Abdīšō' Bar Briḳā für seinen Schriftstellerkatalog, ASSEMANI *BO* III 1, 263f., und alle späteren Verfasser syrischer Literaturgeschichten.

IV. LITERATURGESCHICHTE

Die Abhandlung ist in syrischer Sprache verfaßt, obwohl im 10. Jahrhundert das syrische Schrifttum durch die wachsende Bedeutung des Arabischen als lebender Sprache der nestorianischen Christenheit zurückgedrängt wurde. Doch läßt sich seit der Jahrtausendwende eine Renaissance des Syrischen feststellen. Man knüpft bewußt an die Zeit des 8. und 9. Jahrhunderts an, zu der bedeutende Werke der syrischen Literatur entstanden. So ist es nicht verwunderlich, daß christliche Werke in arabischer Sprache neben solchen in syrischer Sprache entstehen. Das Rechtswerk des Ibn at-Taijib erscheint z. B. in Arabisch, während nur wenige Jahre früher das Werk unseres Autors in Syrisch entsteht. Manche Werke sind gar in beiden Sprachen erschienen, wobei schwer die Sprache des Originals von der der Übersetzung geschieden werden kann, wie etwa bei den Rechtsbüchern des Elias I, Patriarcha, und des Elias von Nisibis¹⁷.

Als Teil des nestorianischen Synodicon steht unser Werk in einer großen Rechtstradition. Das zeigt bereits die oben gegebene Übersicht über ältere, in Editionen und Übersetzungen bekannte Rechtsbücher. Wie es sich zum Tradierten verhält und seinerseits wieder tradiert wird, ist so lange eine offene Frage, als Editions-lücken offen sind. Einige Bemerkungen dürfen wir jedoch zur Einführung des Lesers wagen.

Etwa zeitgleich mit dem Beginn der islamischen Herrschaft über die nestorianischen Christen geht die Rechtsfortbildung — von der älteren Zeit als Rechtsfindung verstanden — von den Synoden auf einzelne starke Persönlichkeiten in der Kirchenleitung über. Sie gibt sich jetzt zumeist als Darstellung der Ergebnisse kirchlicher Rechtspraxis für ebendiese Praxis. Wahrscheinlich können wir auf dieses Selbstverständnis noch bis zum Beginn des 9. Jahrhunderts vertrauen. In der Folgezeit tragen die Werke jedoch eher literarischen als praktischen Neigungen Rechnung. Doch ist das letzte Wort darüber noch nicht gesprochen.

(17) Beider Werke sind in Sir. Borg. 81 und 82 in syrischer Sprache überliefert. Vielleicht waren sie ursprünglich in Arabisch verfaßt. Für das juristische Werk des Elias von Nisibis finden wir dahin gehende Angaben bei 'Abdišo' Bar Briḳā, *ASSEMANI BO III*, 1, 267ff., bei demselben im Nomocanon, ed. A. MAI, *a. O.*, tract. III, Einl. S. 55, im Katalog von ADDAI SCHER zu Cod. 90 aus Notre-Dame des Sémenes, *J. A.*, 10. Ser. (1906), 479ff. und im Katalog von MINGANA, *Catalogue of the Mingana Collection of Manuscripts*, vol. I, Cambridge 1933, Sp. 1121. Vgl. auch unten S. 167!

Jedenfalls beginnt mit dem 9. Jahrhundert die Zeit der Kompilationen. Gabriel, Metropolit von Baṣra (884—893 n. Chr.)¹⁸, schreibt auf der Grundlage des nestorianischen Synodicon eine Kompilation des nestorianischen Rechts. In zwei Bänden faßt er kirchliches und weltliches Recht zusammen. Ein erster Band gibt Auszüge des vorhandenen Materials — wohl in chronologischer Folge —, ein zweiter bietet ein aus demselben Material gestaltetes System — nach Sachfragen geordnet. Entgegen der Annahme älterer Autoren ist diese Kompilation im Original, nicht nur in Auszügen anderer Autoren, erhalten, leider aber noch nicht ediert¹⁹. Gabriel von Baṣra ist deshalb von großer Bedeutung für uns, weil 'Abdišō' Bar Bahriz mit größter Wahrscheinlichkeit nicht nur in das Synodicon aufgenommen, sondern auch der Kompilation des Gabriel im Auszug angehängt wurde, vielleicht sogar in das *System* des zweiten Bandes eingearbeitet wurde²⁰. Die noch um zwei weitere Rechtswerke ergänzte Kompilation des Gabriel dürfte dann Ibn aṭ-Ṭaijib zur unmittelbaren Vorlage gedient haben²¹. Ibn aṭ-Ṭaijib wieder geht am Ende der Entwicklung, nur kurze Zeit vor dem Niedergang der nestorianischen Kirche, im Werk des 'Abdišō' Bar Brīkā auf²².

Auch das ins Synodicon aufgenommene Original des Werkes unseres Autors wird Gegenstand späterer Kompilationen. Elias I Patriarcha, dem wohl die Aufnahme ins Synodicon anlässlich einer Neuredaktion zu verdanken ist²³, verfaßt eine spezielle Sammlung des *Erbrechts* und stellt darin Äußerungen der Autoren Timotheos, Simeon, Ḥnānīšō', Išō' bōkt, Išō' Bar Nūn und 'Abdišō' Bar Bahriz nebeneinander²⁴. Weiter aber schafft er ein kontroversenfreies *System des Erbrechts*, das über ein *System* des Elias von Nisibis in das Werk des 'Abdišō' Bar Brīkā gelangt²⁵. Erst eine Edition der Werke der beiden Elias wird uns freilich erlauben, präzisere Aussagen darüber zu machen.

(18) ASSEMANI *BO* III 1, 202f. und 279.

(19) Angekündigt von VÖÖBUS. *The Statutes of the School of Nisibis*. Stockholm 1961, 121.

(20) Vgl. unten S. 165.

(21) Vgl. unten S. 148ff. u. 165.

(22) Vgl. SELB, Kodifikationen im älteren orientalischen Kirchenrecht, Österr. Landesreferate z. 8. internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Pescara, demnächst bei Manz, Wien.

(23) Vgl. oben A. 22!

(24) Vgl. unten S. 166.

(25) Vgl. unten S. 167.

V. HANDSCHRIFTEN

Als Quellen unserer Edition dienen in erster Linie drei vollständige jüngere syrische Handschriften: die bereits erwähnte Handschrift der vatikanischen Bibliothek Sir. Borg. 82 und 81 (früher Museum Borgia K. VI 4 und 3), ferner Vat. Syr. Nr. 599 (früher Codex 50 der Bibliothek der erzbischöflichen Residenz in Mardin)²⁶ und Mingana Collection aus der Selly Oak Colleges Library Birmingham, Nr. 586²⁷. Eine weitere Handschrift aus der Bibliothek des Klosters Mār Jakōb, später in der bischöflichen Bibliothek von Se'ert gefunden, dürfte für uns verloren sein²⁸. Sämtliche Handschriften können mit großer Sicherheit auf eine angeblich verlorengegangene Mutterhandschrift, nämlich Codex 90 des Klosters Unserer Lieben Frau von den Saaten in der Nähe von Alqōš zurückgeführt werden²⁹. Von Vat. Syr. 599 — im Jahre 1871 geschrieben — gibt es wiederum eine Tochterhandschrift, die Handschrift Brit. Mus. orient. 9386 part 2 — im Jahre 1890 geschrieben —, die unser Werk auf fol. 149r. bis 168r. enthält. Die Filiation ist eindeutig, da mit wenigen Ausnahmen strikte Fehlerkoinzidenz besteht und sich die wenigen Ausnahmen entweder als Korrekturen offener Fehler aus Vat. Syr. 599 oder als neue Fehler des Abschreibers von BM or. 9386 erklären lassen. VÖÖBUS dürfte die Filiation entgangen sein.

Die vorliegenden Handschriften unterscheiden sich, soweit es unser Werk betrifft, nicht stark voneinander. Die Abweichungen beruhen auf leicht als solche zu erkennenden Abschreiberversehen. Eine Reihe von gemeinsamen Fehlern der Handschriften dürfte schon auf Fehler des Abschreibers der Mutterhandschrift zurückgehen, wie z. B. die Wiederholung eines größeren Textstückes

(26) Zusammen mit Vat. Syr. 598 (früher Mardin Codex 49) dieselbe, wenn gleich nicht ganz vollständige Canonessammlung wie sie in Sir. Borg. 81 und 82 vorliegt. Vgl. auch den Katalog von A. SCHER in *Revue des Bibliothèques Paris*, 18 (1908), 64ff.

(27) Zusammen mit Nr. 587 wiederum dieselbe Canonessammlung. Katalog siehe A. 17.

(28) Katalog von A. SCHER in *Catalogue des manuscrits syriaques et arabes conservés dans la bibliothèque épiscopale de Séert*. Mosul 1905, 48ff. Zum weiteren Schicksal dieser Handschrift ausführlich KAUFHOLD, Handschriften des Syrisch-Römischen Rechtsbuches, SZ 83 (1966), 350ff.

(29) Vgl. dazu H. KAUFHOLD, a. O. (A. 28) und VÖÖBUS, *The Statutes of the School of Nisibis*, 43ff., der Angaben zu allen hier verwendeten Handschriften macht. VÖöbus scheint Cod. 90 (als Ms. Alqōš 169 bezeichnet) im Orient eingesehen zu haben.

(fol. 165 v.). Problematisch ist die Heranziehung der Handschrift BNat. fonds syr. 354³⁰ (früher Séert 91)³¹ für die Edition. M. E. handelt es sich bereits um eine Kompilation, die freilich häufig recht nahe beim Originaltext bleibt, da der Kompilator lieber ganze Teile des Textes ausläßt als in freier Interpretation kürzt³². Ein eher schwacher Behelf der Textkritik dagegen dürften die Auszüge in der arabischen Kompilation des Ibn at-Taijib sein, die sich zumindest im chronologisch aufgebauten Teil der Sammlung auf BNat. fonds syr. 354 stützt und den Text im Arabischen oft sehr frei wiedergibt. Wir werden am gegebenen Ort darauf zurückkommen³³.

VI. ÜBERSICHT ÜBER DAS WERK

Schon eine erste Übersicht über das Werk läßt erkennen, daß es sich trotz der einleitenden Worte nicht um ein praktisches Handbuch, sondern um das um seiner selbst erarbeitete Produkt eines spekulativen Geistes handelt. Es beginnt mit einer das Unternehmen rechtfertigenden Vorrede, wie sie auch andere Rechtsbücher ziert. Darauf folgt eine *Darstellung über die Ehe*. Sie befaßt sich zunächst einmal mit dem Eheverbot der Verwandtschaft und bietet eine lange theoretische, in einem Katalog der Verbotsfälle gipfelnde Abhandlung. Daran schließen sich einige eherechtliche Fälle in Frage und Antwort. Es folgt darauf eine wesentlich längere Erbrechtsdarstellung in zwei Teilen. Der erste Teil bringt eine *Theorie der Verteilung der Erbschaft*, d. h. einen Erbanwärterkatalog. Der zweite Teil ist freilich nicht weniger theoretisch und bietet *Jede einzelne von den Arten der τάζεις der Teilung der Erbschaft in getrennter Weise*.

Die Gliederung des Werkes haben wir der besseren Übersicht wegen durch römische und arabische Ziffern verdeutlicht.

(30) Katalog: NAU, *Revue de l'Orient chrétien* 16 (1911), 290 f.

(31) Katalog von A. SCHER, a. O. (A. 28).

(32) Vgl. dazu unten S. 147 ff.!

(33) Vgl. dazu unten S. 156 ff.!

B. TEXT UND ÜBERSETZUNG

GLIEDERUNG DES WERKES

I. Vorrede

II. Abhandlung über die Ehe

1. Allgemeine Darstellung des Eheverbots der Verwandtschaft
2. Erläuterung in Beispielsfällen
3. Rechtsentscheidungen in Ehesachen

III. Theoretische Abhandlung (Prinzipien) des Erbrechts

IV. Erläuterung des Erbrechts in Beispielsfällen

V. Schlußworte

[illegible]

IM FOLGENDEN SCHREIBEN WIR DIE ORDNUNG DER EHE UND DER ERBSCHAFTEN SOWIE DIE ENTSCHEIDUNG VON RECHTSFÄLLEN, ZUSAMMENGESTELLT FÜR UNSEREN VATER MĀR 'ABDĪŠŌ' BAR BAH-RĪZ, METROPOLIT VON ASSUR.

- I. Auch wenn der Priester mit den Augen des Priesters sieht, so hat Gott unser Herr doch Vorschriften für die Augen gegeben, sei es für die des Leibes, sei es für die des Geistes, sei es für beide zugleich. Denn nicht die Augen jedes Priesters sind klar genug zum Sehen — am wenigsten die des Geistes —; vielmehr sind sie oft schwach und hinfällig für das Licht der Weisheit, und es ist nicht möglich und richtig, zu unterscheiden, was gerecht ist.

[illegible]

Und unter dieser Not und an diesen Fehlern leiden die Menschen, insbesondere was die Ordnung der Ehe, die Kanones der Erbschaften und die Entscheidung der Erbfälle betrifft. Es gibt kaum etwas Schwierigeres in der christlichen Gemeinde als deren Aufgliederung und geordnete Darstellung.

Auch wegen Eures drängenden Zuredens, verehrte Brüder, Bischöfe der Hyparchie Assur, zu einer Untersuchung jener (Materien), auf daß ihretwegen eine sorgfältige Erforschung und bindende Erläuterung stattfinde, geschieht es, daß etwas unter Zwang Gestalt gewinnt. In bezug auf die Mühe, die auf jene anzuwenden ist, und das Wagnis ist es mir (Lohn) genug, daß ich ihren Weg von Nöten befreie, ihr Ärgernis völlig beseitige und das Beschwerliche zum Ebenen wandle durch die Kraft des Heiligen Geistes, des Führers bei aller Verbesserung, und des Vollenders. Nicht, daß ich nicht von den Bemühungen der seligen Väter — angenehm sind sie der Erinnerung — wüßte. Sie haben sich eifrig um jene (Materien) bemüht. Sei es, daß sich jemand kühn an sie heranwagt, sei es, daß er aus sich heraus etwas Gerechtes ergänzt, nicht einmal er wäre würdig, ihr Schüler zu sein; noch weniger bin ich mit ihnen zu vergleichen. Und indem ich überzeugt bin von ihrer Mühe, werde ich von deren Gehalt nichts wegnehmen, damit auch wer schwach im Sehen ist, den Rest aus sich heraus entscheidet. Und ich füge in einem Kommentar mit verschiedenen Fällen noch andere Erläuterungen bei, um zu erleuchten, damit vielleicht durch die Vielzahl der Erläuterungen — auch wenn die (einzelne) Erläuterung gering ist — diejenigen sehen, die wie ich schwach im Sehen sind, und (damit) den Schwierigkeiten und der Sünde entgehen. Damit wir nun nicht allzusehr die Wirkung des Gesprochenen und Gehörten herabsetzen und weil der Kleinmut dem Vorleser und dem Hörer gleichermaßen weh tut, wollen wir uns dem zuwenden, was wir bereits untersucht und erforscht haben, indem wir zunächst mit der Abhandlung über die Ehe beginnen, einer Materie, die, was die Ordnung betrifft, der Teilung der Erbschaften und der Entscheidung der

Rechtsfälle gleichermaßen vorzuziehen ist. Und sobald wir das Kapitel über sie (die Ehe) beendet und gesiegelt haben, werden wir uns dem Abschnitt über den Rest zuwenden.

Ihr aber, verehrte Brüder, helft uns mit Eurem Gebet und unterstützt uns, das erbitten wir von Euch, indem Ihr unseren Herrn und Messias beständig anfleht, damit er (gnädig) aufnehme sowohl unser Wort wie auch unsere Hand und er damit die zum Schweigen bringe und beruhige, welche seiner Gnade fremd sind und damit er für uns alles bewege und mache, was für seine Herrschaft gut ist. Im Gebet der Frommen ist seine Versöhnung, in alle Ewigkeit. Amen.

ES ENDET DIE RECHTFERTIGUNG ODER AUCH DAS VORWORT.

II. ES FOLGT DIE ABHANDLUNG ÜBER DIE EHE.

1. „Amen, Amen, ich sage euch“, hat unser Herr und Heiland gesagt, „wenn eure Gerechtigkeit nicht vollkommener ist als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, werdet ihr nicht in das Himmelreich eingehen.“ Die Gerechtigkeit der Schriftgelehrten und Pharisäer in der Frage der Ehe ist die, die Gott der Allmächtige einst im Mosaischen Gesetz befahl. Sie lautet: „Niemand von euch wird sich dem im Fleische Verwandten nähern, um einander die Scham aufzudecken.“

Wenn nun unsere christliche Gerechtigkeit nicht vollkommener ist als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, so ist es uns nicht gegeben, in das Himmelreich einzugehen; so wenig das Wort unseres Herrn und Messias falsch befunden wird.

Die Gerechtigkeit aber der Schriftgelehrten und Pharisäer ist folgende: „Niemand wird sich dem im Fleische Verwandten nähern, um einander die Scham aufzudecken.“ So werden wir nicht in das Himmelreich eingehen.

Und deshalb müssen wir zuerst erfahren, welche (Personen) mit ihnen im Fleische verwandt sind, damit, wer jene kennt, sich vor der Aufdeckung ihrer Scham hüte wegen des Ausschlusses vom (Himmel-)Reich.

Welche unsere Gerechtigkeit nun immer sei, sofern sie nicht vollkommener ist als diese, werden wir auch nicht in das Reich der Höhe eintreten können.

אֵלֶּיךָ יְיָ אֱלֹהֵינוּ וְלֹא לְאִישׁ אֶחָד מֵאֲנָשֵׁינוּ.

Verwandte in unserem Fleische sind alle jene, die mit uns in natürlicher Verwandtschaft verbunden sind, und zwar:

ERSTENS: Alle, von deren Stamm der Mensch ist; die Eltern etwa und die Großeltern, soweit du nach oben hinaufsteigst.

ZWEITENS: Alle, die von dem Stamm eben dieses Menschen sind; die Kinder etwa und die Kindeskinde, soweit du nach unten hinabsteigst.

DRITTENS: Alle gleichermaßen, die von einer Wurzel stammen, mögen sie von der Rechten und von der Linken entsprossen sein, mögen sie neben uns sein und neben denen, die (in der Generation) vor uns sind; etwa unsere Brüder und unsere Schwestern — gleich ob sie sowohl vom Vater und der Mutter abstammen oder ob nur von einem von ihnen — ferner die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits.

VIERTENS: Alle Ehegatten dieser Personen, ferner die Eltern der Ehegatten, die Geschwister der Ehegatten und die Kinder der Ehegatten.

FÜNFTENS: Auch alle Geschwister der Ehegatten (und Ehegatten der Eltern) und der der Kinder in absteigender Linie und der der Geschwister, mögen sie von der Rechten oder der Linken sein.

SECHSTENS: Alle Geschwister der Ehegatten, mögen sie vom Vater und der Mutter gemeinsam oder von einem von ihnen allein abstammen.

SIEBENTENS: Alle Geschwister der Ehegatten unserer Geschwister nebst den Kindern der Geschwister der Ehegatten unserer Geschwister.

Das gilt deshalb, weil man noch immer glaubt, was einst gesagt worden ist: „Der Mann wird seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen und sie werden beide ein Fleisch sein.“ Nicht etwa zwei, sondern eins. Und wenn der Mann und sein Weib ein Fleisch sind, so sind die, welche mit ihnen ein Fleisch sind — Verwandte des Fleisches eines jeden von ihnen — zugleich auch Verwandte des Fleisches des Ehegatten. D. h. Verwandte des Fleisches der Ehefrau sind zugleich Verwandte des Fleisches ihres Ehemannes und Verwandte des Fleisches des Ehemannes sind zugleich Verwandte des Fleisches seiner Ehefrau. Und ihre, der Frau, Eltern, ihre Kinder, ihre Geschwister und die Kinder ihrer Geschwister — Verwandte ihres Fleisches,

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Verwandte des Fleisches der Frau — sind nun Verwandte seines, ihres Gatten, Fleisches. Ihre, der Frau, Eltern, ihre Kinder, ihre Geschwister und die Kinder ihrer Geschwister sind Verwandte seines, ihres Gatten, Fleisches. Hinsichtlich der Verwandten seines, des Mannes, Fleisches aber gilt, daß ihm nicht erlaubt ist, ihre Scham aufzudecken. Folglich ist es dem Gatten auch hinsichtlich der Verwandten der Gattin nicht erlaubt, daß er ihre Scham aufdecke. So ist es aber auch der Frau nicht erlaubt, sich den Verwandten ihres Gatten zu vermählen und ihnen anzuhängen. Weil der Mann nicht einem Angehörigen der Frau und die Frau nicht einem Angehörigen des Mannes in unserem Herrn angehören kann, deshalb wird ihr Sein im folgenden aufgezeigt.

2. Gerecht, wer sie so hinreichend darlegt, damit die Menschen nicht aus Unkenntnis Ärgernis geben.

Deshalb nennen wir jeden einzelnen von den möglichen Fällen einer Ehe:

1. FALL: Es ist nicht erlaubt, denen beizuwohnen, von denen man stammt. Es soll sich niemand mit seinen Eltern verheiraten.

2. FALL: Es soll sich niemand mit seinen Großeltern von Vaterseite verheiraten.

3. FALL: Es soll sich niemand mit seinen Großeltern von Mutterseite verheiraten, soweit man nach oben hinaufsteigen kann.

4. FALL: Es soll sich niemand mit den Ehegatten seiner Eltern verheiraten; denn sie stehen an Stelle der Eltern.

5. FALL: Es soll sich niemand mit den Eltern der Ehegatten seiner Eltern verheiraten, denn sie stehen an der Stelle der Großeltern.

6. FALL: Es soll sich niemand mit den Kindern der Ehegatten seiner Eltern verheiraten, denn sie stehen an der Stelle seiner Geschwister.

7. FALL: Es soll sich niemand mit den Geschwistern der Ehegatten seiner Eltern verheiraten, denn sie stehen an der Stelle der Geschwister seiner Eltern.

8. FALL: Es soll sich niemand mit den Gatten seiner Großeltern verheiraten, denn sie stehen an der Stelle der Großeltern.

9. FALL:

[illegible]

158 r

Es soll sich niemand mit den Eltern der Gatten seiner Großeltern verheiraten; denn sie stehen an der Stelle der Eltern seiner Großeltern.

10. FALL: Es soll sich niemand mit den Kindern der Gatten seiner Großeltern verheiraten, denn sie stehen an Stelle seiner Onkel³⁴.

11. FALL: Es soll sich niemand mit den Geschwistern der Gatten seiner Großeltern verheiraten; denn sie stehen an der Stelle der Geschwister seiner Großeltern.

12. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit seinen Onkeln von der Vaterseite zu verheiraten.

13. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Gatten seiner Onkel von der Vaterseite zu verheiraten, denn sie sind wie seine Onkel.

14. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Eltern der Gatten seiner Onkel von der Vaterseite zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle seiner Großeltern.

15. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Geschwistern der Gatten seiner Onkel von der Vaterseite zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Geschwister seiner Onkel wie seine Onkel selbst.

16. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit seinen Onkeln von der Mutterseite³⁵ zu verheiraten.

17. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Gatten seiner Onkel von der Mutterseite zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle seiner Onkel.

18. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Eltern der Gatten seiner Onkel von Mutterseite zu verheiraten, denn sie stehen an der Stelle der Eltern seiner Onkel von der Mutterseite.

19. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Geschwistern der Gatten seiner Onkel von der Mutterseite zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Geschwister seiner Onkel von der Mutterseite, wie seine Onkel von der Mutterseite selbst.

20. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Geschwistern zu verheiraten, die vom Vater und der Mutter zugleich stammen.

21. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Geschwistern von der Seite des Vaters zu verheiraten.

22. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Geschwistern von der Seite der Mutter zu verheiraten.

23. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Kindern der Geschwister zu verheiraten, soweit du nach unten hinabsteigst.

24. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Gatten der Geschwister zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Geschwister.

25. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Kindern der Gatten der Geschwister zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Kinder der Geschwister.

26. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit seinen Kindern zu verheiraten.

27. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit

(34) Hier wie in der gesamten Übersetzung stehen wir vor der Frage, ob { } ٥٥ (pl.) nun *Onkel väterlicherseits* (beispielhaft gebraucht) oder *Vatergeschwister* bedeutet. Beide Übersetzungen sind möglich. Mit diesem Vorbehalt setzen wir der Einfachheit halber *Onkel*, wo das Wort erscheint.

(35) Der Plural { } ٥٥ gibt die gleichen Probleme auf wie { } ٥٥ — siehe

A. 34. Wir übersetzen einfach *Onkel mütterlicherseits*.

den Geschwistern der Gatten der Geschwister zu verheiraten, denn sie stehen an der Stelle der Geschwister der Geschwister, wie die Gatten selbst.

28. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Kindern der (Eltern der Gatten der) Geschwister zu verheiraten; denn sie stehen an Stelle der Geschwister.

29. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit seinen Kindern zu verheiraten.

30. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Kindeskindern zu verheiraten, soweit du nach unten hinabsteigst.

31. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Gatten der Kinder zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Kinder selbst.

32. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit Eltern der Gatten der Kinder zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Geschwister der Gatten.

33. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Kindern der Gatten der Kinder zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Kindeskindern.

34. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Geschwistern der Gatten der Kinder zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Geschwister der Kinder.

35. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Kindern der Geschwister der Gatten der Kinder zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Kinder der Geschwister der Kinder, wie Kindeskindern.

36. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Gatten der Kindeskindern zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Kindeskindern.

37. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Eltern der Gatten der (Kindes) Kinder zu verheiraten, denn an der Stelle der Eltern der Kindeskindern stehen sie.

38. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Kindern der Gatten der Kindeskindern zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Kinder seiner Kindeskindern.

39. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Geschwistern der Gatten der Kindeskindern zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der Geschwister der Kindeskindern, wie die Kindeskindern selbst.

40. FALL: Es ist nicht erlaubt, sich mit den Geschwistern der Gatten der Kindeskindern zu verheiraten, denn sie stehen an Stelle der ... (unübersetzbar) ... wie die Kindeskindern selbst.

41. FALL: Es ist nicht erlaubt, zwei Frauen zugleich zu nehmen; wie es auch nicht erlaubt ist, daß sich eine Frau zugleich zwei Männern vermählt.

42. FALL:

[illegible]

159 r

Es ist nicht erlaubt, die erste (Frau) zu verstoßen, außer wegen des Ehebruches der Seele, d. h. der Magie, oder des Leibes, und eine andere zu nehmen.

43. FALL: Es ist den Christen nicht erlaubt, sich Ungläubigen oder Juden zu vermählen. Irgendeinen von ihnen in der Hoffnung der Bekehrung zu nehmen, ist jedoch erlaubt; gleichzusetzen ist „ihnen“ mit „Frauen“, nicht aber mit „jedermann“.

ENDE

Denn alle jene (Personen) und die, welche von jenen abstammen, sind in derselben Lage, wie wenn sich zwei Brüder zwei Schwestern vermählen, und in der, daß ihr, der Frau, Bruder die Schwester ihres Gatten zur Frau begehrt und in der, daß seine, des Mannes, Schwester sich dem Bruder seiner Frau vermählt. Es ist auf keinen Fall zulässig, daß solche Dinge geschehen. Denn der Bruder deiner Gattin ist, weil sie ein Fleisch mit dir ist, auch bereits dein Bruder. Und es wäre fürwahr übel, wenn dein Bruder — Bruder nach der Ehe, die du mit seiner natürlichen Schwester geschlossen hast — sich mit deiner natürlichen Schwester vermählte. Ebenso wären die Kinder, die ihnen geboren werden, einander zugleich Kinder der Schwester und Kinder der Tante.

Allein denen ist es erlaubt, einander zu heiraten, die von zwei (verschiedenen) Wurzeln, d. h. Ehen ihrer Eltern, stammen, sofern sie im fünften Grad voneinander entfernt sind. Drei Grade sollen bei einem, der seine Gattin nehmen will, dazwischen sein, zum Beispiel: Der erste Grad ist der Bräutigam, der zweite sein Vater, der dritte sein Großvater — der Vater seines Vaters — und der vierte sein Onkel — der Bruder seines Vaters — und der fünfte sie, die Braut, die Tochter seines Onkels. Gemäß der Gewohnheit, die unter den Menschen geübt wird und geläufig ist, ist es also möglich, daß sie die Frau des Sohnes ihres Onkels wird, auch wenn es dem seligen Mar Timotheos — selig ist das Andenken denen, denen er vorstand — gefiel, daß sie es nicht wird. Wenn es aber so ist, daß sie nicht zu dem (demselben) Großvater aufsteigen, von dem

Vater und Onkel zusammen entsprossen sind und in zwei Wurzeln getrennt Sohn bzw. Tochter hervorbringen, so können wir nicht herabsteigen zum Onkel und seiner Tochter. So ist es sowohl den Kindern der (verschiedenen) Onkel mütterlicherseits erlaubt, sich miteinander zu vermählen, als auch den Kindern der Onkel väterlicherseits, sich mit den Kindern der Onkel mütterlicherseits zu vermählen, als auch den Kindern der Gatten des Onkels väterlicherseits und mütterlicherseits, ferner auch allen übrigen, welche noch weiter in der Verwandtschaft voneinander entfernt sind.

3. FRAGE: Wie rechterweise eine Eheabrede³⁶ vor sich geht.

ANTWORT: Ohne Bischof, wenn entweder ein Presbyter oder Diakon oder notfalls drei Gläubige vorhanden sind. Und es ist keineswegs erlaubt, daß Eheabreden ohne die Gnade des barmherzigen Kreuzes und das Gebet stattfinden.

FRAGE: Wie lange muß eine durch eine Eheabrede gebundene Frau gerechterweise ausharren?

ANTWORT: Ohne Unterhaltszuwendungen von seiten ihres Abredepartners drei Jahre lang; mit Zuwendung aber sieben Jahre. Nachher aber soll sie ihren freien Willen haben. Und wenn es sich ereignet, daß der Abredepartner einer anderen beiliegt, nachdem er sich durch die Eheabrede gebunden hat, ist es gerecht, daß ihn der Bischof zwingt, entsprechend seinen Fähigkeiten, eine Dos zu geben. Es werde jedoch über ihn nichts verhängt, was über die Kraft hinausgeht.

FRAGE: Wie lange muß die Ehefrau gerechterweise ausharren, deren Gatte sie verlassen und sich von ihr entfernt hat?

ANTWORT: Mit Zuwendungen von seiner Seite und Versorgung zehn Jahre, ohne Versorgung sieben Jahre. Wobei der Mann aufgefordert werde, gleich wo immer er ist, sich zu seiner Frau zurückzuwenden. Wenn er aber nicht zurückkehrt, soll er aus der Kirche Gottes ausgeschlossen sein. Ihr aber soll freistehen, zu tun, was ihr beliebt.

FRAGE: Wenn den Mann oder die Frau eine Krankheit ankommt und sie einander nicht beiwohnen können, was soll dann mit ihnen sein?

ANTWORT: Wenn es sich nach der Ehe ereignet hat, ist es gerecht, daß sie beieinander ausharren; wenn aber vorher, dann gilt folgendes: Wenn er

(36) Gemeint ist der *Ehevertrag*, dem die „Heimführung“ noch als zweiter Akt zu folgen hat, der aber mehr ist als ein bloßer Vorvertrag, wie etwa die moderne Verlobung. Vgl. den Kommentar!

۱۰۰
 ۱۰۱
 ۱۰۲
 ۱۰۳
 ۱۰۴
 ۱۰۵
 ۱۰۶
 ۱۰۷
 ۱۰۸
 ۱۰۹
 ۱۱۰
 ۱۱۱
 ۱۱۲
 ۱۱۳
 ۱۱۴
 ۱۱۵
 ۱۱۶
 ۱۱۷
 ۱۱۸
 ۱۱۹
 ۱۲۰
 ۱۲۱
 ۱۲۲
 ۱۲۳
 ۱۲۴
 ۱۲۵
 ۱۲۶
 ۱۲۷
 ۱۲۸
 ۱۲۹
 ۱۳۰
 ۱۳۱
 ۱۳۲
 ۱۳۳
 ۱۳۴
 ۱۳۵
 ۱۳۶
 ۱۳۷
 ۱۳۸
 ۱۳۹
 ۱۴۰
 ۱۴۱
 ۱۴۲
 ۱۴۳
 ۱۴۴
 ۱۴۵
 ۱۴۶
 ۱۴۷
 ۱۴۸
 ۱۴۹
 ۱۵۰
 ۱۵۱
 ۱۵۲
 ۱۵۳
 ۱۵۴
 ۱۵۵
 ۱۵۶
 ۱۵۷
 ۱۵۸
 ۱۵۹
 ۱۶۰
 ۱۶۱
 ۱۶۲
 ۱۶۳
 ۱۶۴
 ۱۶۵
 ۱۶۶
 ۱۶۷
 ۱۶۸
 ۱۶۹
 ۱۷۰
 ۱۷۱
 ۱۷۲
 ۱۷۳
 ۱۷۴
 ۱۷۵
 ۱۷۶
 ۱۷۷
 ۱۷۸
 ۱۷۹
 ۱۸۰
 ۱۸۱
 ۱۸۲
 ۱۸۳
 ۱۸۴
 ۱۸۵
 ۱۸۶
 ۱۸۷
 ۱۸۸
 ۱۸۹
 ۱۹۰
 ۱۹۱
 ۱۹۲
 ۱۹۳
 ۱۹۴
 ۱۹۵
 ۱۹۶
 ۱۹۷
 ۱۹۸
 ۱۹۹
 ۲۰۰
 ۲۰۱
 ۲۰۲
 ۲۰۳
 ۲۰۴
 ۲۰۵
 ۲۰۶
 ۲۰۷
 ۲۰۸
 ۲۰۹
 ۲۱۰
 ۲۱۱
 ۲۱۲
 ۲۱۳
 ۲۱۴
 ۲۱۵
 ۲۱۶
 ۲۱۷
 ۲۱۸
 ۲۱۹
 ۲۲۰
 ۲۲۱
 ۲۲۲
 ۲۲۳
 ۲۲۴
 ۲۲۵
 ۲۲۶
 ۲۲۷
 ۲۲۸
 ۲۲۹
 ۲۳۰
 ۲۳۱
 ۲۳۲
 ۲۳۳
 ۲۳۴
 ۲۳۵
 ۲۳۶
 ۲۳۷
 ۲۳۸
 ۲۳۹
 ۲۴۰
 ۲۴۱
 ۲۴۲
 ۲۴۳
 ۲۴۴
 ۲۴۵
 ۲۴۶
 ۲۴۷
 ۲۴۸
 ۲۴۹
 ۲۵۰
 ۲۵۱
 ۲۵۲
 ۲۵۳
 ۲۵۴
 ۲۵۵
 ۲۵۶
 ۲۵۷
 ۲۵۸
 ۲۵۹
 ۲۶۰
 ۲۶۱
 ۲۶۲
 ۲۶۳
 ۲۶۴
 ۲۶۵
 ۲۶۶
 ۲۶۷
 ۲۶۸
 ۲۶۹
 ۲۷۰
 ۲۷۱
 ۲۷۲
 ۲۷۳
 ۲۷۴
 ۲۷۵
 ۲۷۶
 ۲۷۷
 ۲۷۸
 ۲۷۹
 ۲۸۰
 ۲۸۱
 ۲۸۲
 ۲۸۳
 ۲۸۴
 ۲۸۵
 ۲۸۶
 ۲۸۷
 ۲۸۸
 ۲۸۹
 ۲۹۰
 ۲۹۱
 ۲۹۲
 ۲۹۳
 ۲۹۴
 ۲۹۵
 ۲۹۶
 ۲۹۷
 ۲۹۸
 ۲۹۹
 ۳۰۰
 ۳۰۱
 ۳۰۲
 ۳۰۳
 ۳۰۴
 ۳۰۵
 ۳۰۶
 ۳۰۷
 ۳۰۸
 ۳۰۹
 ۳۱۰
 ۳۱۱
 ۳۱۲
 ۳۱۳
 ۳۱۴
 ۳۱۵
 ۳۱۶
 ۳۱۷
 ۳۱۸
 ۳۱۹
 ۳۲۰
 ۳۲۱
 ۳۲۲
 ۳۲۳
 ۳۲۴
 ۳۲۵
 ۳۲۶
 ۳۲۷
 ۳۲۸
 ۳۲۹
 ۳۳۰
 ۳۳۱
 ۳۳۲
 ۳۳۳
 ۳۳۴
 ۳۳۵
 ۳۳۶
 ۳۳۷
 ۳۳۸
 ۳۳۹
 ۳۴۰
 ۳۴۱
 ۳۴۲
 ۳۴۳
 ۳۴۴
 ۳۴۵
 ۳۴۶
 ۳۴۷
 ۳۴۸
 ۳۴۹
 ۳۵۰
 ۳۵۱
 ۳۵۲
 ۳۵۳
 ۳۵۴
 ۳۵۵
 ۳۵۶
 ۳۵۷
 ۳۵۸
 ۳۵۹
 ۳۶۰
 ۳۶۱
 ۳۶۲
 ۳۶۳
 ۳۶۴
 ۳۶۵
 ۳۶۶
 ۳۶۷
 ۳۶۸
 ۳۶۹
 ۳۷۰
 ۳۷۱
 ۳۷۲
 ۳۷۳
 ۳۷۴
 ۳۷۵
 ۳۷۶
 ۳۷۷
 ۳۷۸
 ۳۷۹
 ۳۸۰
 ۳۸۱
 ۳۸۲
 ۳۸۳
 ۳۸۴
 ۳۸۵
 ۳۸۶
 ۳۸۷
 ۳۸۸
 ۳۸۹
 ۳۹۰
 ۳۹۱
 ۳۹۲
 ۳۹۳
 ۳۹۴
 ۳۹۵
 ۳۹۶
 ۳۹۷
 ۳۹۸
 ۳۹۹
 ۴۰۰
 ۴۰۱
 ۴۰۲
 ۴۰۳
 ۴۰۴
 ۴۰۵
 ۴۰۶
 ۴۰۷
 ۴۰۸
 ۴۰۹
 ۴۱۰
 ۴۱۱
 ۴۱۲
 ۴۱۳
 ۴۱۴
 ۴۱۵
 ۴۱۶
 ۴۱۷
 ۴۱۸
 ۴۱۹
 ۴۲۰
 ۴۲۱
 ۴۲۲
 ۴۲۳
 ۴۲۴
 ۴۲۵
 ۴۲۶
 ۴۲۷
 ۴۲۸
 ۴۲۹
 ۴۳۰
 ۴۳۱
 ۴۳۲
 ۴۳۳
 ۴۳۴
 ۴۳۵
 ۴۳۶
 ۴۳۷
 ۴۳۸
 ۴۳۹
 ۴۴۰
 ۴۴۱
 ۴۴۲
 ۴۴۳
 ۴۴۴
 ۴۴۵
 ۴۴۶
 ۴۴۷
 ۴۴۸
 ۴۴۹
 ۴۵۰
 ۴۵۱
 ۴۵۲
 ۴۵۳
 ۴۵۴
 ۴۵۵
 ۴۵۶
 ۴۵۷
 ۴۵۸
 ۴۵۹
 ۴۶۰
 ۴۶۱
 ۴۶۲
 ۴۶۳
 ۴۶۴
 ۴۶۵
 ۴۶۶
 ۴۶۷
 ۴۶۸
 ۴۶۹
 ۴۷۰
 ۴۷۱

von der Krankheit wußte, sind sie ebenfalls gehalten, beieinander auszuharren. Wenn aber der, welcher gesund ist, nichts von ihr (der Krankheit) wußte und sie nicht bemerkte, vielmehr von dem, der krank ist, darüber getäuscht wurde, welcher Art seine Krankheit sei, dann soll dem, der gesund ist — sofern bewiesen wird, daß er keinesfalls zur Ehe zurückkehrt, auch wenn er (der andere) geheilt wird — erlaubt sein, zu heiraten, wen er will.

FRAGE: Wenn einer von den Ehegatten Ehebruch begeht gegenüber seinem Partner, was geschieht dann mit ihm?

ANTWORT: Wenn die Frau Ehebruch begeht, soll sie weder etwas von ihrer Eheschenkung noch von ihrer Mitgift erhalten und gebannt sein, damit es nicht geschieht, daß jemand sie zum Weibe nimmt. Wenn aber der Mann Ehebruch begeht, soll seine Frau ihre Mitgift und Eheschenkung nehmen und das, was ihr aus der Erbschaft zugekommen wäre, wenn er treu gewesen wäre. Und er wird gebannt, damit es nicht geschieht, daß ihm jemand eine Frau gibt.

FRAGE: Wenn einer von den Ehegatten vom Glauben abfällt, was soll dann sein Genosse tun?

ANTWORT: Es ist ihm erlaubt, daß er sich von seiner Ehe mit dem, der vom Glauben abgefallen ist, löse. Und er hange an, wem er will.

FRAGE: Ist es dem Mann erlaubt, seine Sklavin zu heiraten?

ANTWORT: Wenn er sie vorher freiläßt, vor vielen, dann heirate er sie wie eine Freigeborene durch Vermittlung des Kreuzes, des Priesters und der Gläubigen.

FRAGE: Was soll mit denen geschehen, die miteinander Unzucht treiben?

ANTWORT: Wenn sie, während einer von ihnen einen Gatten hat, willentlich handeln, sollen sie beide gebannt sein, fremd sein füreinander und für die Kirche. Dem Gatten dessen, der Unzucht getrieben hat, wird es freigestellt, ob er zu ihm zurückkehren oder sich von ihm scheiden will; ganz nach seinem Willen soll es sein.

Wenn sie aber keine Gatten haben? Wenn die Frau mit Zwang weggeführt wurde und die Angelegenheit auf dem freien Felde stattfand und mit Geschrei und sich kein Retter fand für sie,

so ist sie frei von Tadel. Wenn sie aber mitten im Dorf war, ohne einen Hilferuf, und sie sich freiwillig hingab, dann sollen sie gebannt sein das Jahr der Tage, und sie sollen in Sack und Asche stehen an jedem Sabbat. Sobald aber über sie die Gnade gekommen ist, wird ihnen gestattet, einander zu heiraten.

Das übrige scheint uns nicht erwähnenswert, weil darüber zu vielen gesprochen wurde und weil es auch nicht schwierig ist, daß die Richter es selbst einsehen und erkennen. Es schien uns überflüssig, Worte darüber zu verlieren, weil wir jene (Dinge) über die Ehe vorher so klar auseinandergesetzt und geordnet haben.

So wie uns das Wort gab der Logos, der Schenker des Evangeliums, werde ich mit großer Kraft zur Einteilung der Grade der Erbschaften kommen.

Und das Ende ist in der großen Kraft des Logos, Gott Vater von Ewigkeit.

ES ENDET DIE ABHANDLUNG ÜBER DIE ORDNUNG DER EHE.

III. ES FOLGT DIE ABHANDLUNG ÜBER DIE TEILUNG DER ERBSCHAFTEN.

Was die Abhandlung über die Erbschaften anlangt, meine Brüder, so bedarf sie sehr der Untersuchung und noch mehr der äußerst genauen examinatio wegen der großen Zahl von Erbschaftsgraden und ihrer Vielfalt, wegen der unbedeutenden und geringen Unterschiede der verschiedenen Grade und wegen der ostiariae (Kirchenämter?), im Hinblick auf die es für vieles Veränderungen (d. h. Meinungsunterschiede) gibt. Etwa indem manche von ihnen entscheiden, daß die Erbschaft nicht der Tochter zusammen mit den Brüdern gegeben werden soll, weil sie auf das göttliche Wort schauen, welches sagt: „Wenn ein Mann stirbt, der keine Söhne hat, so gebt seine Erbschaft seiner Tochter. Und wenn er keine Tochter hat, so gebt seine Erbschaft seinen Brüdern. Und wenn er keine Brüder hat, so gebt seine Erbschaft seinem Onkel, oder dem, der ihm (sonst) nahe ist, und der soll ihn beerben.“ Andere unter ihnen dagegen befehlen, weil sie auf die natürliche Einteilung dessen, was entschieden wird, sehen, daß die Tochter nicht von der Erbschaft ausgeschlossen sein soll, sowenig

sie von der Kindschaft ausgeschlossen ist, und daß der Tochter die Erbschaft gegeben werde. Und die einen sind nicht unbedingt von den anderen verschieden, sie sind (oft?) darin verbunden, daß der eine wie der andere dieselbe Person ist. Einmal sagt jemand das eine, sofern er dem göttlichen Wort anhängt, einmal das andere, sofern er der natürlichen Einteilung folgt. Indessen ist es recht zu wissen, daß derselbe Gott Sprecher dieses Wortes und Schöpfer der Natur ist. So kann die Einteilung der Natur nicht seinem Worte widersprechen, auch nicht sein Wort der Einteilung in seiner Schöpfung.

Einhellig ist zu interpretieren, wie darin, daß es gerecht ist, wenn ein Mann stirbt und Tochter und Frau hinterläßt, seiner Frau zusammen mit seiner Tochter die Erbschaft zu geben. Er hat eine vernünftige Aufteilung hinterlassen und wir berauben heute nicht die Frau der Erbschaft. Wie soll es ferner sein, wenn der Fall so liegt, daß ein Mann stirbt und Eltern, aber weder Söhne noch eine Tochter hinterläßt? Es ist gerecht, ihnen die Erbschaft zu geben und nicht den Geschwistern, da jene ihm, dem Manne, näherstehen als seine Geschwister. Sie sind der Ursprung seiner Existenz, wie etwa die Wurzel für ihren Sproß, [oder] (nicht) der eine Sproß für den anderen, und das ergibt die Entscheidung. So ist nun auch jener Fall zu lösen, wenn ein Mann stirbt und Söhne und eine Tochter hinterläßt: Es ist gerecht, ihr (die Erbschaft) zusammen mit ihnen (den Söhnen) zu geben, auch wenn deren Erbschaft geringer wird. Er hinterläßt eine Teilung, die teilen soll, wie es sich gehört.

Und wenn einer sagt: „Was bringt uns denn dazu zu sagen: Wenn ein Mann stirbt und keine Söhne hinterläßt, so soll man seiner Tochter die Erbschaft geben, wenn es doch gerecht ist, die Erbschaft der Tochter zu geben, ob er nun ohne oder mit Hinterlassung von Söhnen stirbt?“

ANTWORT: Wir antworten ihm, daß uns folgendes dazu bringt: Weil sie, wenn ein Mann ohne Söhne stirbt, nicht die ganze Erbschaft der Tochter geben, sondern nur die Hälfte, wenn sie eine ist, und zwei Drittel, wenn sie mehrere sind; den Rest wenden sie an die Verwandten des Mannes zurück. Genauso ist es wie in dem Falle, daß ein Mann stirbt und Söhne und eine Tochter hinterläßt: Man gibt seiner Tochter auch den Teil ihrer Brüder. Und wenn er ohne Söhne stirbt, so gibt man ihr auch (nur) einen Teil von der Erbschaft nach heidnischer Sitte; seine ganze Erbschaft aber gibt man seiner Tochter neben seiner Frau. Und wie die Natur des Menschen in seinem Stamme weiterfließt, ob sie nun männlich ist oder weiblich, so soll gerechterweise auch seine Erbschaft weiterfließen. Und wie es ungerecht ist, daß er selbst, solange er lebt, von seiner Habe ausgeschlossen ist, so ist es auch ungerecht, daß sein Stamm, nach seinem Tod, von seiner Erbschaft ausgeschlossen sei. So wie Gott die Tochter gab, die von seinem, ihres Vaters, Stamm war, so ist es gerecht, daß sie von seiner, ihres Vaters, Erbschaft erhalte und lebe. Und so wie es Gott dem Allmächtigen nicht schön dünkte, daß er sie ausschließe von dem, was von ihrem Vater war, so dünkt ihm auch das nicht schön, daß sie von seinem, ihres Vaters, Nachlaß ausgeschlossen werde.

Und wenn jemand sagt, daß sie ja mit ihrem Gatten erbt und mit ihm in seiner Erbschaft eins wird.

ANTWORT: Wir sagen ihm: Weshalb soll sie von der Erbschaft ausgeschlossen werden, die dem zusteht, der in der Gerechtigkeit seines Vaters ist und von der Vereinigung in der Erbschaft, die der zusteht, die in der Güte ihres Gatten ist? Und bedenke den Fall, daß sie nicht einem Manne vermählt ist. Oder wenn sie es ist, daß der Tod ihn überraschend hinwegrafft und dieser ihr daher nichts hinterläßt. Oft ist es doch so, daß sie Hungers stirbt, ihre Geschwister aber in allem Luxus schwelgen aus der Erbschaft ihrer Eltern. Das ist eine große Sünde.

Und wenn er nun weiter

[illegible]

sagt: „Es obliegt ihrem Bruder, daß er für ihre Interessen sorgt und sie beteiligt.“

ANTWORT: Bedenke, daß sein Wesen böse sein kann, wie wir es vielfach gesehen haben. Seine böse Begehrlichkeit ließe es nicht zu, daß er sie beteilige, wenn nicht das Gesetz, das von oben kommt und das ihn mit Zwang dazu verhält, es festsetzte. Ein geringer Anteil schon bewirkt, daß sie nicht den Tag, an dem er (der Bruder) geboren wurde — wie der selige Hiob —, doch auch nicht ihre Eltern und Erzeuger verflucht, d. h. so lästert und schmäht, daß er (der Bruder) davon sagt, ich wäre lieber unschuldig daran. Und dieser (Anteil), so glaube ich, bewahrt sie (auch) davor, Unzucht zu treiben.

Und wenn er wiederum sagt: „Siehe, ihr Vater hat ihr ein Geschenk gemacht und eine *φερνή* gegeben, als er sie dem Gemahl in die Ehe gab.“

DIE ANTWORT LAUTET: Bedenke, daß sie nicht sogleich verheiratet wird. Oder, wenn sie verheiratet wird, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder ihr Vater gibt ihr nichts zur Ausstattung oder er gibt ihr etwas. Ersteres, entweder weil er zwar reich an Gütern, aber geringen Willens ist, oder, weil er arm an Gütern und demgegenüber reich an Nachkommen ist. Und das alles haben wir sich ereignen gesehen. Und deswegen ist auch das Gewissen (des Menschen) Schwäche für uns. Das Haus des Rechtes ist (dagegen) freundlich und gerecht. Die draußen stehen, werden sehr gezüchtigt. Und in bezug auf das Aufnehmen des göttlichen Wortes sollen wir nicht wie andere sein, sondern, weil wir es aufnehmen, soll es uns gefallen, damit Friede sei, sowohl in Gottes Schöpfung als auch bei der rechtlichen Teilung. Und befreit hat es sowohl von der Versuchung des Gewissens als auch vom Tadel der Heiden.

Man kann auch anders argumentieren, hinsichtlich des göttlichen Wortes, das da sagt: „Wenn ein Mann stirbt, der keine Söhne hat, so soll man seine Erbschaft seiner Tochter geben.“

BEGRÜNDUNG: Weil es in alter Zeit den Israeliten befohlen war, daß sie sich nicht nur nicht mit anderen Völkern vermischen sollten, sondern sich auch nicht ein Stamm mit einem anderen Stamm verbinden sollte, so sollte auch

das Erbe in der Hand der Tochter nicht aus einem Haus in ein anderes übergehen. Vielmehr sollte die Erbschaft so unter die Häuser geteilt werden, wie die Häuser voneinander getrennt waren und das eine Volk von den anderen. Jetzt aber ist es so, daß sich nicht nur die Stämme miteinander vermischen, sondern auch ein Volk mit den anderen, beide sind sie eins in unserem Herrn, dem Erlöser. Er hat die Schranke, die in der Mitte aufgerichtet war, und die Feindschaft aufgehoben durch sein Fleisch. Weggefallen ist (also), was vielleicht genannt werden könnte, daß es nicht gerecht sei, daß die Tochter erbe, weil die Erbschaft nicht von einem Haus in das andere übergehen solle. Obwohl auch Gott selbst einst diese (Schranke) aufgestellt hatte, so verband er sie doch in der Verkündigung, daß er bereit sei, im Leiden seines Sohnes die Schranke, die er aufgestellt hatte in der Mitte, und die Feindschaft mit seinem Fleische zu beseitigen. Ich aber sage euch in dem, was ich sage: Wenn ein Mann ohne Söhne stirbt, so soll man seine Erbschaft seiner Tochter geben. Voll und ganz erhält sie die Erbschaft und die Erbschaft wird mit der Tochter von einem Haus in ein anderes übergehen, wann immer ihr Vater ohne Söhne stirbt. Wenn es so ist, befiehlt er hinsichtlich der ganzen Erbschaft, daß sie von einem Haus in ein anderes übergeht, wann immer die Tochter ohne Brüder zurückgelassen ist. Es ist keine große Sache, d. h. Verlust, daß ein kleiner Teil von ihm in die Hand der Tochter übergeht, auch in dem Fall, daß ihr Brüder hinterlassen sind. Auch der Metropolit Išō' bōkt seligen Gedenkens fand es gut, daß der Tochter ein Sohnesteil gegeben werde. Auch uns dünkt das gut.

ERGO sagen wir, daß, wenn der Tote ein Testament gemacht hat, als er noch den Verstand bewahrte, sein Befehl geachtet werden soll; bei seinem Tode genauso wie zu seinen Lebzeiten. Wenn er aber ohne Testament verstirbt, soll seine Erbschaft unter seine Erben geteilt werden. Wenn er nun niemanden außer einen einzigen Sohn hinterläßt, aber keine Tochter und keine Tochterkinder,

[illegible]

so erhält er (der Sohn) die Erbschaft. So auch wenn er weder Sohn noch Sohneskinder, wohl aber allein eine Tochter hinterlassen hat, so erhält sie die Erbschaft. In dieser Art ist es auch, wenn er überhaupt keine Kinder oder Kindeskindern, auch keine Mutter und überhaupt niemanden aus deren Familie hinterlassen hat, wohl aber den Vater: Er erhält die Erbschaft wie ein Sohn. Nicht anders ist es, wenn er überhaupt keinen aus dem Stamme hinterläßt, auch keinen Vater oder jemanden aus der väterlichen Familie, wohl aber die Mutter: Sie allein erhält die Erbschaft wie eine Tochter. Und wenn er gar niemanden hinterläßt, weder in absteigender noch in aufsteigender Linie, so beerben die Kirche und die Armen ihn in der Erbschaft.

Da wir nun schon viel untersucht haben, gehen wir nach verstandlichen Gesichtspunkten vor: Es gibt eine natürliche Einteilung. Sieben Generationen finden wir, die sich zu gleicher Zeit gegenüberstehen können; einer von ihr muß die Erbschaft — ohne jede andere Möglichkeit — zufallen; nämlich: Der Bruder des Verstorbenen und seine Gattin. Die zweite Generation sind seine Kinder. Die dritte seine Kindeskindern. Die vierte die Kinder seiner Kindeskindern. Die fünfte ist dann der Vater des Verstorbenen und seine (des Verstorbenen) Onkel väterlicherseits. Die sechste die Großeltern und die Onkel des Vaters. Die siebente die Eltern der Großeltern und ihre (der Großeltern) Onkel nebst den Kindern der Geschwister und jener Onkel sowie deren Kindern, die auch dazu gehören.

Von ihnen wiederum sind manche Generationen besonders nahe verwandt, nämlich drei. Folgende sind die rechten Erben nach dem Verlauf der natürlichen Ordnung — ich zähle auf: Die Kinder des Verstorbenen, die Enkel und die Urenkel. Drei Erbgrade dagegen sind künstlich und nicht natürlich: Die Eltern und ihre Geschwister, d. h.

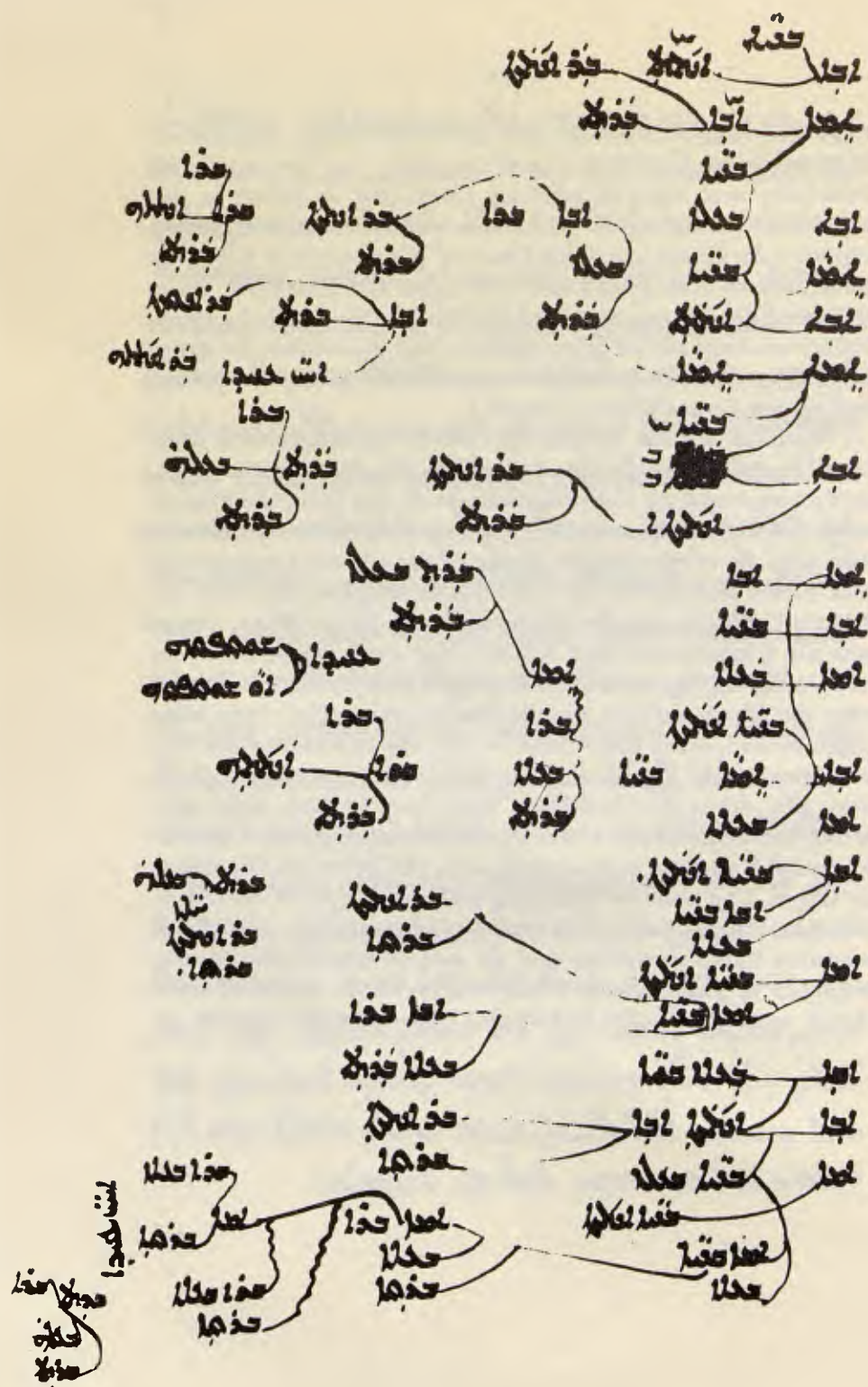
die Onkel, die Großeltern und ihre Geschwister, d. h. die Onkel der Eltern, die Eltern seiner Großeltern und ihre Geschwister, d. h. die Onkel der Großeltern.

Jener andere (Erbe) aber, der zu finden ist (nämlich die noch fehlende Erbanwärtergruppe), steht in der Mitte des Stammbaumes; so wie er auch die Mitte in der Sache selbst ist — ich zähle auf —: Der Ehegatte des Verstorbenen und der Bruder. Während von dem einen gilt, daß er zur τᾱξίς der rechten Erben gehört, auch wenn er nicht natürlicherweise verwandt ist, sondern durch die eheliche Verbindung — das ist der Ehegatte —, gilt von dem anderen, daß er von der τᾱξίς der künstlichen Erben ist — das sind die Geschwister. Aus folgendem Grund: Wenn die Erbschaft nicht an die Eltern zurückfällt, kann sie auch nicht nach unten zu fallen an die Geschwister und Geschwisterkinder. So gilt auch weiter: Ohne daß sie zurückfällt von den Eltern an die Großeltern, kann sie auch nicht an die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits und deren Kinder nach unten zu fallen. Weiter gilt: Ohne daß sie zurückfällt von den Großeltern zu deren Eltern, kann sie auch nicht nach unten zu den Onkeln väterlicherseits und mütterlicherseits der Eltern und zu deren Kindern fallen. Ähnlich ist es ferner in folgendem Falle: Ohne daß sie von diesen (Urgroßeltern) zu den Großeltern der Großeltern aufsteigt, kann sie auch nicht herabsteigen zu den Onkeln väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern und zu deren Kindern. So wie der Verlauf des Blutes nach unten — natürlich ist er und gemäß der natürlichen Ordnung (τᾱξίς) —, so ist auch der Verlauf des Stammes, der nach unten zu den Kindern und Kindeskindern verläuft. Und mit eben diesem Stamm verläuft auch die Erbschaft. Das ist natürlich und gerecht. So wie ihr (der Stämme?) Verlauf nach oben ist — er ist notwendig und zwingend —, so ist auch der Anfall der Erbschaft von den Kindern an die Eltern zwingend und notwendig. Es gibt keinerlei Erben, sobald Kinder vorhanden sind. Daher gilt: Solange Kinder vorhanden sind oder Enkel oder Urenkel, fällt die Erbschaft nicht an die Eltern zurück. Und er fügt dem Wort noch eine Verdeutlichung bei; so wie er bei der Teilung

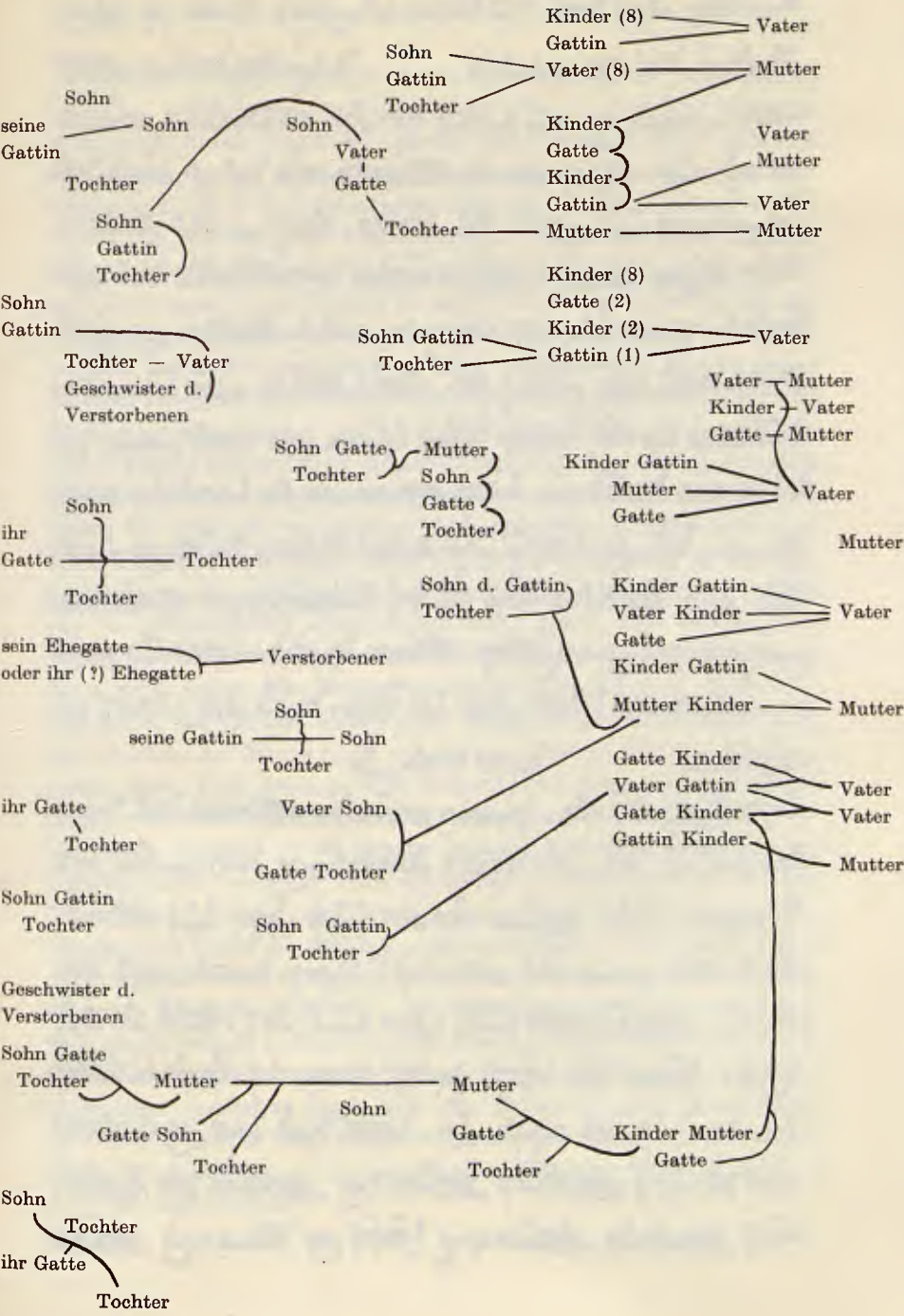
[illegible]

etwas schildert und darstellt, geht der Blick voraus, während wir im Stammbaum fortfahren. Auch hinsichtlich der Großeltern der Großeltern, auch wenn sie nicht am Leben sind, so genügt es, daß er von ihnen herabsteigt zu den Onkeln väterlicherseits und mütterlicherseits der Eltern und deren Kindern. Wir ziehen eine Kette von einem zum anderen gemäß den Aufstiegen und Abstiegen, die es im Verlauf der Stämme gibt, und die Erbschaften sind beisammen. Und wir zeichnen auf bei jedem einzelnen mit Buchstaben die Menge der Anteile, die seine Erbschaft hat, soweit wir später in der Lage sind, es (mit Gottes Hilfe) zu zeigen.

Während wir die Ehefrau die Hälfte des Mannesteils erben lassen, lassen wir den Ehemann die Hälfte des Tochterteils erben, die Tochter wieder die Hälfte des Sohnesteils, das heißt: die Ehefrau einen Anteil, den Ehemann zwei Anteile, die Tochter vier und den Sohn acht. So erben auch die Kindeskindern mit den Geschwistern ihrer Eltern den Anteil, der ihren Eltern zugekommen wäre, im gleichen Verhältnis, wie die Kinder des Verstorbenen erben; ebenso auch die Kindeskindern ihrer Kinder. Und wenn keines mehr von ihnen übrig ist, dann fällt die Erbschaft nach rückwärts, und es erben die Eltern genauso wie die Kinder erben. Und wenn keine Eltern da sind, erben ihre Kinder — d. h. die Geschwister des Verstorbenen — oder die Kinder ihrer Kinder. Und wenn es auch sie nicht gibt, erben die Großeltern. Und wenn es diese nicht gibt, (erben) deren Kinder, d. h. die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits. Und wenn es diese auch nicht gibt, erben die Großeltern der Eltern. Und wenn es diese nicht gibt, (erben) ihre Kinder, d. h. die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern, wenn ihre Eltern verstorben sind. So weit du hinabsteigen kannst, steigst du in jenen Ketten hinab, und wenn du das nicht mehr kannst, so steigst du nach Bedarf (eine Parentel) weiter hinauf.



Schema I



[illegible]

Deshalb steigst du von einem zwischenzeitlich Verstorbenen zu denen, welche seine Deszendenz darstellen, in gerechter und richtiger Weise hinab, indem du (zuerst) die Erbschaft seinen Kindern und seinem Gatten gibst. Und wenn eines von seinen Kindern verstorben ist, gibst du (dann) den Kindern (dieses Kindes), sofern solche von ihm da sind; ferner auch dem Gatten (dieses Kindes), was ihm von der Erbschaft zugekommen wäre, sofern es (das Kind) am Leben wäre. Und so gibst du auch, wenn Kinder seiner Kinder gestorben sind, deren Gatten und ihren [Kindes]kindern, was ihnen von der Erbschaft zugekommen wäre, wenn sie (die Kinder seiner Kinder) am Leben wären. Eben die Erbschaft erben die Kinder und die Kinder ihrer Kinder und die Kinder ihrer Enkel, die jeweils ihre Eltern geerbt hätten, wenn sie am Leben geblieben wären. Von dem Verstorbenen und zu seinen Aszendenten wendest du dich zurück, sofern keine Kinder vorhanden sind und keine Kindeskindern und keine Kinder der Enkel, indem du gemäß dem, was du die Abkömmlinge erben läßt (die in absteigender Linie) auch die Vorfahren (die in aufsteigender Linie) erben läßt, indem sich jeweils fortwährend Vater oder Mutter in der Erbschaft einreihen, die nach oben geht, sofern der Verstorbene keinen Gatten hat. Doch verringern sie sich, anders als bei jener Erbschaft, die nach unten geht, weil die Zahl der Eltern nicht wie bei den Kindern über zwei hinausgehen kann. Und wenn es sich ereignet, daß einer von den Eltern stirbt, so läßt du seinen Gatten erben und die Kinder des verstorbenen (Gatten), u. zw. was er aus der Erbschaft seines Kindes erhalten hätte, wenn es noch am Leben gewesen wäre. Und wenn keine Brüder da sind, wohl aber Gatten der Brüder und Kinder der Brüder oder Enkel der Brüder, so läßt du sie erben, was ihren Eltern zugekommen wäre, wenn sie am Leben gewesen wären. Und wenn es weder Eltern noch Brüder, Bruderkindern oder Bruderenkel gibt, fällt die Erbschaft zurück von den Eltern zu den Großeltern, so wie sie von den Kindern an die Eltern gefallen wäre. Und wenn die Großeltern gestorben sind, fällt die Erbschaft von ihnen herab zu ihren Kindern, das sind die Onkel oder (deren Kinder oder) deren Kindeskindern, so wie sie von den Eltern an deren Kinder — d. h. die Geschwister

165 v

des Verstorbenen — und an ihre Enkel fällt. Und wenn es auch keine Onkel mütterlicherseits und väterlicherseits gibt oder Kinder derselben oder Kindeskindern, steigt die Erbschaft wiederum hinauf zu den Eltern der Großeltern. Und wenn es auch sie nicht gibt, fällt die Erbschaft herab zu den Onkeln mütterlicherseits und väterlicherseits (der) Eltern und zu den Kindern derselben. Und wenn es auch sie nicht gibt, steigt die Erbschaft hinauf wie beim Anfall, d. h. an die Onkel der Eltern und an die Kindeskindern, wenn keine Großeltern am Leben sind.

Deshalb gibt es acht $\tau\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\varsigma$ von jenen (Erben). In der ersten und richtigen (natürlichen) $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$ erben der Ehegatte und die Kindeskindern. In der zweiten und aufsteigenden $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$ erben die Eltern, sofern gar keine Deszendenz vorhanden ist, während der Gatte dasjenige mit ihnen erbt*.

(*) Wiederholung beginnt Zeile 10; Fortsetzung richtig wieder mit 167 r., Zeile 8 nach , dort setzen wir auch die Übersetzung fort. Lediglich das Schema 2 wird besonders übersetzt.

The chart illustrates the following relationships and family structures:

- Top Left:** A family unit with a **Sohn (8)** and **seine Gattin (4)**, and a **Tochter (4)** and **seine Tochter (4)**. Below them is a **Sohn (8)** and **ihr Gatte (2)**, and a **Tochter (4)**.
- Top Center:** A family unit with a **Sohn (8)** and **Gattin (4)**, and a **Tochter (4)** and **Sohn (8)**. Below them is a **Sohn (8)** and **sein Ehegatte (1) (2)**.
- Top Right:** A family unit with a **Sohn (8)** and **Gatte (2)**, and a **Tochter (2)** and **Tochter (2)**. Below them is a **Sohn (4, 8)** and **Gatte (2)**, and a **Tochter (2)** and **Tochter (2)**.
- Middle Left:** A family unit with a **Sohn (8)** and **ihr Gatte (2)**, and a **Tochter (4)**.
- Middle Center:** A family unit with a **Sohn (8)** and **Gatte (2)**, and a **Tochter (4)** and **Sohn (8)**. Below them is a **Sohn (8)** and **sein Ehegatte (1) (2)**.
- Middle Right:** A family unit with a **Sohn (8)** and **Gatte (2)**, and a **Tochter (2)** and **Tochter (2)**. Below them is a **Sohn (4, 8)** and **Gatte (2)**, and a **Tochter (2)** and **Tochter (2)**.
- Bottom Left:** A family unit with a **Sohn (8)** and **seine Gattin (1)**, and a **Tochter (4)** and **Tochter (4)**. Below them is a **Sohn (8)** and **ihr Gatte (2)**, and a **Tochter (4)**.
- Bottom Center:** A family unit with a **Sohn (8)** and **Gatte (2)**, and a **Tochter (4)** and **Sohn (8)**. Below them is a **Sohn (8)** and **sein Ehegatte (1) (2)**.
- Bottom Right:** A family unit with a **Sohn (8)** and **Gatte (2)**, and a **Tochter (2)** and **Tochter (2)**. Below them is a **Sohn (4, 8)** and **Gatte (2)**, and a **Tochter (2)** and **Tochter (2)**.

[illegible]

was er mit den Kindern geerbt hätte. In der dritten τάξις erben ihre (der Eltern) Kinder, das sind die Geschwister des Verstorbenen und ihre Kinder und ihre Kindeskinde, soweit jeweils nicht die Eltern selbst erben; während die Ehegatten des Verstorbenen mit ihnen (den Kindern etc.) so erben, wie sie mit den Eltern geerbt hätten. Es erben neben ihnen auch die Gatten der Eltern von der Erbschaft der Eltern, so wie die Gatten eines Verstorbenen neben ihren Kindern. Und in der vierten τάξις erben die Großeltern neben dem Gatten, den der Verstorbene selbst oder seine Eltern oder seine Geschwister oder seine Geschwisterkinde hatte. In der fünften τάξις erben die Kinder der Großeltern, das sind die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits und deren Kinder oder Kindeskinde (jeweils) neben den Gatten ihrer Eltern, was eben den Großeltern zugefallen wäre, wenn sie vorhanden wären. In der sechsten τάξις erben die Eltern der Großeltern, wenn die Großeltern keine Kinder — das sind die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits — haben, u. zw. das, was den Onkeln (?) und Tanten (?) zugefallen wäre, wenn sie selbst geerbt hätten. Und in der siebenten τάξις erben die Kinder der Eltern der Großeltern, das sind die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits der Eltern, oder ihre Kinder und Kindeskinde, wenn keine Eltern der Großeltern vorhanden sind. Und in der achten τάξις erben die Kinder der Großeltern der Großeltern, das sind die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits der (Eltern der) Großeltern und deren Kinder, weil

Großeltern der Großeltern (selbst) nicht vorgefunden werden.

Und deshalb wird folgendes festgestellt: Es ist recht, zu wissen, daß der Sohn einen vollständigen Anteil erhält, die Tochter aber den halben Anteil des Sohnes, der Gatte den halben Anteil der Tochter und die Gattin den halben Anteil des Gatten. Anders gesagt: Es erbt die Gattin einen Anteil, der Gatte zwei, die Tochter vier und der Sohn acht; zusammen sind das fünfzehn Anteile. Weil es nun aber nicht anders möglich ist, muß einer von diesen, entweder der Gatte oder die Gattin, verstorben sein. Wenn es der Gatte ist, werden seine zwei Anteile herausgenommen, und es bleiben dreizehn (Anteile). Wenn es die Gattin ist, wird ihr Anteil herausgenommen, und es bleiben vierzehn (Anteile). Also gibt es zwei Arten der Erbschaft, ich habe die mit dreizehn (Anteilen) und die mit vierzehn genannt, hervorgegangen aus der, die fünfzehn (Anteile) hat. Alle Arten der Erbschaften, die nach unten verlaufen gemäß der natürlichen τράξις ergeben sich daraus. Im Falle der Teilung der Erbschaft des Mannes kommen dem Sohn acht Teile, der Tochter vier und der Gattin einer zu. So teilst du auch die Erbschaft des vorverstorbenen Sohnes, wenn der Verstorbene einen hat, seiner (des Sohnes) Gattin und seinen Kindern zu; genauso auch des Sohnes Kindeskindern. Und so steigt sie (die Erbschaft) dann auch auf zu den Eltern und fällt herab zu den Geschwistern und steigt auf zu den Großeltern und fällt herab zu den Onkeln väterlicherseits und mütterlicherseits und steigt wieder auf zu den Großeltern der Großeltern und fällt herab zu den Onkeln väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern, genauso wie sie herabgestiegen ist zu den Kindern, Enkeln und Urenkeln. Dann gilt das aber auch in der Art der Teilung der Erbschaft der Gattin: Dem Sohn kommen acht, der Tochter vier, dem Gatten zwei Anteile zu. So teilst du auch die Erbschaft der vorverstorbenen Tochter, wenn die Verstorbene eine hat, ihrem, der Tochter, Gatten und ihren Kindern zusammen zu; genauso auch

[illegible]

der Tochter Kindeskindern. Und sie (die Erbschaft) steigt dann auch wieder hinauf zu denen, die in den aufsteigenden Linien sind, genau wie sie absteigt zu denen, die in absteigender Linie sind, indem du der Frau (jeweils) von ihrem Gatten ein Achtel des Sohnes- teils und ein Viertel des Tochterteils und die Hälfte des Teiles des Gatten, dem Mann aber von seiner Frau ein Viertel des Sohnesteils und eine Hälfte des Tochterteils und für den Sohn von jedem von ihnen (den Gatten) einen ganzen Anteil und für die Tochter einen halben Sohnesteil gibst.

Und folgendermaßen beachtest du die Teilung der Erbschaft aufmerksam: Ob der Kinder nun viele oder wenige sind, so wie der Nachteil und der Vorteil eben ist, müssen sie unter sich gleich sein. Keinem von den Erben soll sein (fixer) Anteil als solcher vergrößert oder verringert werden, ob die Erben nun viele oder wenige sind. Eine andere Meinung aber ist, daß sein Anteil abnimmt, wenn sie mehr, und zunimmt, wenn sie weniger sein sollten. Soweit das andere befehlen, ist es offene Verleugnung. Sie geben der Frau ein Achtel als Erbe, dem Sohn aber sieben Achtel, sofern nur einer da ist. Wenn zufällig zehn Söhne vorhanden sind, geben sie der Frau auch ein Achtel des Erbes, wodurch sie es nicht verringern. Allen Söhnen aber geben sie den zehnten Teil von dem, was nach Abzug des achten Teils bleibt. Der Anteil der Frau ist größer geworden als der des Sohnes. Das Unrecht dieser Lösung ist groß.

Es fragt nun einer, weshalb du die Tochter (gerade) die Hälfte des Sohnes erben läßt, nicht mehr und nicht weniger. Wir antworten ihm folgendes: Adam wurde aus Erde geschaffen. Eva aber nicht aus Erde. Wie soll sie ihm gleich und ihm gleichberechtigt sein? Aus der Seite des Adam wurde sie vielmehr genommen; und so wie die Seite ein Teil des Körpers ist, so erbt auch das Weib einen Teil von dem, was der Mann erbt. Wenn aber jemand erwidern sollte, die Seite bilde nicht ganz die Eva, sondern nur einen Teil von ihr, so sage ich eines: Sie ist eine seiner Rippen.

Und so ist sie in ihrer Gänze nicht einmal ein Halbteil des Mannes, sondern nur ein ganz kleiner Teil von ihm; es ist daher gerecht, daß der Frau gegeben werde (. . . Textausfall . . .³⁷), so sagen wir zu ihm: Wenn Eva auch nicht zur Gänze aus der Seite bestanden hätte, so wäre sie (die Seite) für Adam doch nicht eine Ganzheit, sondern nur eine Seite gewesen. Und war Eva nicht ein Teil des Adam, sondern ist sie ihm gleich gerechterweise und gleichgesetzt? So wie auch die Seite nicht ein Teil seiner Seite ist, sondern ihm gleich und ihm gleichgesetzt ist. Und weil es nicht geziemend war, daß Adam eine Seite hinterlasse . . ., so ist seine Seite nicht eine Ganzheit, sondern ein Teil von ihm. Es nahm (sie) Gott der Herr und bildete aus ihr Eva und Adam wurde wieder heil und ganz. Und auf welche Weise immer eine Rippe von ihm genommen und Eva wie eine Seite vollkommen war, auf solche Weise war sie immer noch aus einem Teil von diesem (dem Mann) geschaffen. Und wie die Entfernung der Rippe aus der Seite für Adam kein Hindernis war — aus der Seite, die ganz war und heil —, so ist auch der Umstand, daß sie (Eva) von einem Teil aus der Seite ist, kein Hindernis, daß sie aus diesem ganz geschaffen worden ist.

Und deshalb wird der Frau auch eine Hälfte des Mannesanteils aus der Erbschaft gegeben, nicht mehr und nicht weniger, wenn ihr eine *μερὴν* aus der Erbschaft versprochen ist, ob es nun so ist, daß sie eingesetzt worden ist, nicht aber ihre Geschwister, oder ob es so ist, daß ihre Geschwister neben ihr eingesetzt worden sind, indem die Männer für ihre Kinder das Doppelte nehmen wie die Frauen, gemäß dem auch die Erbschaften (?)

Und wenn dann jemand fragt: Weshalb läßt du den Gatten die Hälfte von dem der Tochter erben, so antworten wir ihm: Weil die Tochter natürlicherweise von der Mutter stammt und ihr Same ist. Der Gatte aber stammt nicht von seiner Gattin, er wohnt ihr bei. Und die Erbschaft verläuft gerechterweise mit dem Stamme. Weil er aber

(37) In der Lücke mußte sich der Einwand finden: Eva wurde nicht zur Gänze aus der Seite gebildet, vielmehr war die Seite ihres Mannes auch nur ihre Seite. Der folgende Text ist wohl etwas durcheinandergeraten.

[illegible]

seiner Gattin beiwohnt und sein Stamm mit ihrem Stamme eins wird, wird ihm aus der Erbschaft (etwas) gegeben. Auch wenn nicht dasselbe wie der Tochter, so doch die Hälfte der Tochter.

Wenn dann wieder jemand fragt: Weshalb läßt du die Frau nach dem Gatten nur die Hälfte des Anteiles ihres Gatten erben, so antworten wir ihm: Wegen des Grundes, den wir oben besprochen haben; wegen desselben Grundes, nach dem die Tochter die Hälfte des Sohnes erhält. Wie wir die Weiblichen einen Halbtteil der Männlichen erben lassen, so erbt die Tochter eine Hälfte des Sohnesteiles, so erbt auch die Gattin eine Hälfte des Gattenteiles, aber außerhalb ihrer $\varphi\epsilon\rho\nu\eta$ und ihrer Eheschenkung.

In dieser Art ist auch die Mutter bedacht. Sie erbt die Hälfte des Vatterteiles. Und die Schwester erbt die Hälfte von dem, was die Brüder erben, und die Großmütter die Hälfte vom Teil der Großväter, genau wie die Tante väterlicherseits die Hälfte des Onkels väterlicherseits und wie die Tante mütterlicherseits die Hälfte des Onkels mütterlicherseits.

So wurden nun diese Dinge (diese Prinzipien) gezeigt und festgelegt. Zuversichtlich bedienen wir uns ihrer. Weil aber nicht jedermann die Kraft hat, sie zu erkennen, die wir aufgezählt haben, und aus ihnen die Fälle der Erbschaften herauszulesen und ihre Einteilung und Gliederung zu erreichen, auch wenn in ihnen das Wissen gesammelt ist, soll uns eine gute Hilfe in die Hand kommen zur deutlichen Einteilung der Fälle der Erbteilung, indem wir jeden einzelnen von ihnen für sich darstellen, damit sie ohne Mühe begreifen und verstehen kann, wer immer sie studiert.

ZU ENDE IST DIE ABHANDLUNG ÜBER DIE THEORIE DER ERBTEILUNGEN.

IV. DANN SCHREIBEN WIR JEDEN EINZELNEN FALL AUS DEN $\tau\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\varsigma$ DER ERBTEILUNGEN IN GETRENNTER WEISE.

ERSTENS: Fälle der ersten $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$.

1. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt eine Tochter und einen Sohn und eine Gattin.

LÖSUNG: Seine Erbschaft wird in dreizehn Anteile geteilt. Es erhält der Sohn acht Anteile, die Tochter aber

vier und die Gattin eines, indem es zu ihrer freien Entscheidung gestellt wird, ob sie ihren Anteil wegnehmen oder im Hause bleiben will. Und sie soll ihn (selbst) verwalten und nutzen. Ob nun viele Söhne und Töchter da sind oder wenige, der Gattin wird ein Anteil gegeben — indem du von unten beginnst (d. h. diesen Anteil als kleinste Einheit nimmst) und nach oben hinaufsteigst —, jeder Tochter aber vier Anteile und jedem Sohn acht Anteile. Und so wird, wenn der Mann stirbt und zwei Söhne hinterläßt und eine Tochter und eine Gattin, der Gattin ein Anteil gegeben, der Tochter aber vier und dem einen wie dem anderen Sohn acht Anteile; das sind insgesamt einundzwanzig Anteile. So auch, wenn er stirbt und einen Sohn hinterläßt und zwei Töchter und die Gattin. Es wird der Gattin ein Anteil gegeben, jeder von den Töchtern vier Anteile und dem Sohn acht Anteile. Das sind insgesamt siebzehn Anteile. Und so verfare, ob die Söhne und Töchter mehr oder weniger sind, ob sie vorhanden sind oder verstorben sind, ihrerseits aber wieder Kinder haben, indem du deren Kinder erben läßt, was ihnen (selbst) zugekommen wäre, wenn sie am Leben gewesen wären. So läßt du auch die Urenkel die Anteile ihrer Eltern erben.

2. FALL: Es stirbt ein Mann und hinterläßt nur Sohn und Tochter.

LÖSUNG: Der Tochter kommt ein Anteil, dem Sohn kommen zwei Anteile zu, das sind drei. Die Kinder der Gattin aber, die vor ihrem Gatten verstorben ist, oder deren (der Gattin) Eltern, erben nicht ihren Anteil wie die Kinder der Tochter des Verstorbenen, weil die Verwandtschaft mit ihrem Gatten zufällig, nicht aber natürlich ist. Und wenn zwei Söhne und eine Tochter da sind, wird der Tochter ein Anteil, jedem von den Söhnen aber werden zwei Anteile gegeben; das sind zusammen fünf. So aber auch, wenn er einen Sohn hinterläßt und zwei Töchter; den Töchtern

[illegible]

170 r

wird je ein Anteil gegeben, dem Sohne aber zwei, das sind zusammen vier Anteile. Und so verfähre weiter, wie groß immer die Zahl der Söhne und Töchter sei, ob sie am Leben sind oder verstorben, ihrerseits aber Kinder und Kindeskinde haben.

3. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt Sohn und Gattin.

LÖSUNG: Der Frau wird einer von neun Anteilen gegeben, dem Sohn acht. Und wenn er zwei Söhne hinterläßt und eine Gattin, so wird der Gattin ein Anteil und jedem Sohn acht Anteile gegeben, das sind zusammen siebzehn Teile. Und wenn er drei Söhne hinterläßt, erhält die Gattin einen Anteil, jeder Sohn aber acht Anteile, das sind zusammen fünfundzwanzig Anteile. So fahre fort, wieviel Söhne und Stämme es immer sein mögen, ohne Klagen und Jammern, es seien zu viele. Es genügen diese drei Arten hinreichend zu deiner Unterweisung, um bei jeder Art der Erbschaft weiterzufahren, je nach der Fortsetzung der Söhne und Töchter und der Zahlen, ob sie nun leben oder verstorben sind, ihrerseits jedoch Kinder oder Kindeskinde haben.

4. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt Sohn und Gattin³⁸.

LÖSUNG: Der Gattin kommt ein Anteil zu, dem Sohn acht.

5. FALL: Er hinterläßt nur einen Sohn.

ANTWORT: Es gehört ihm die ganze Erbschaft.

6. FALL: Er hinterläßt eine Tochter.

ANTWORT: Gib ihr das ihre, nämlich die ganze Erbschaft.

7. FALL: Er hinterläßt nur die Gattin.

LÖSUNG: Wenn weder Kinder in absteigender Linie noch Eltern und Geschwister in aufsteigender Linie vorhanden sind, so wird ein Drittel der Gattin gegeben und zwei Drittel den Armen. Denn die Frau erhält nicht die ganze Erbschaft für sich, weil sie nicht von ihres Gatten Stamm ist, auch er nicht von ihrem Stamme. So erhält dann auch der Mann nicht die Erbschaft seiner Frau, aus eben demselben Grunde, ausgenommen zwei

(38) Vermerk: Wiederholung des 3. Falles. Der Darstellungssymmetrie wegen erwartet man den Fall: Ein Mann stirbt und hinterläßt Tochter und Gattin. Die Verschreibung ist leicht zu erklären.

170 v

Drittel; und ein Drittel ist für die Armen. Soweit ihr (der Gattin) nicht die Erbschaft zukommt, erhalten sie auch nicht ihre Abkömmlinge oder Aszendenten.

8. FALL: Eine Frau stirbt und hinterläßt Sohn, Tochter und Gatten.

LÖSUNG: Dem Gatten gebührt ein Siebentel, der Tochter zwei Siebentel und dem Sohn vier Siebentel, weil der Gatte nur zufällig mit seiner Gattin verwandt ist.

9. FALL: Sie stirbt und hinterläßt Sohn und Tochter.

LÖSUNG: Der Tochter kommt ein Drittel, dem Sohn aber zwei Drittel zu, indessen die Verwandten des Gatten nicht den Anteil erhalten, der ihren Verwandten zugefallen wäre.

10. FALL: Sie stirbt und hinterläßt Gatten und Sohn.

LÖSUNG: Der Gatte erhält ein Fünftel, der Sohn vier Fünftel.

11. FALL: Sie stirbt und hinterläßt Tochter und Gatten.

LÖSUNG: Der Gatte erhält ein Drittel, die Tochter zwei Drittel.

12. FALL: Sie stirbt und hinterläßt einen Sohn.

LÖSUNG: Es gehört ihm die ganze Erbschaft.

13. FALL: Sie stirbt und hinterläßt einen Gatten.

LÖSUNG: Es werden ihm zwei Drittel gegeben und ein Drittel den Armen.

Und entsprechend den Fällen, die bereits genannt worden sind, setzen sie sich in gleicher Weise fort:

Für die Kinder des Sohnes, der früher starb, und für seine (des Sohnes) Gattin fällt die Erbschaft an, die ihm zugekommen wäre, wenn er am Leben geblieben wäre. So wie du die Kinder des (Vor-)Verstorbenen und seinen Gatten erben läßt, so läßt du auch seine (Kindes)kinder und) Kinder der Kindeskinde, so auch die Kinder der vorverstorbenen Tochter neben ihrem Gatten erben, u. zw. eben die Erbschaft, die ihr zugefallen wäre, wenn sie am Leben geblieben wäre. So läßt du auch die Kinder der Gattin, die verstorben ist, erben. Das mag von alledem als Darstellung zur Belehrung genügen.

14. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Sohn, Tochterkinder und eine Gattin.

LÖSUNG: Der Sohn erhält acht Anteile, die Tochterkinder vier — nämlich die ihrer Mutter — und die Gattin einen.

15. FALL: Er stirbt und hinterläßt Sohneskinder, Tochter und Gattin.

LÖSUNG: Die Sohneskinder erhalten acht Anteile — nämlich die



171 r

ihres Vaters —, die Tochter vier Anteile und die Gattin einen Anteil.

16. FALL: Er stirbt und hinterläßt Sohneskinder und Tochterkinder und Gattin.

LÖSUNG: Die Sohneskinder erhalten acht Anteile — die ihres Vaters —, die Tochterkinder erhalten vier Anteile — die ihrer Mutter —, und die Gattin erhält einen; indem du wiederum die Erben des Sohnes in folgender Weise bedenkst: dem männlichen (Erben) gibst du acht, dem weiblichen vier, der Gattin aber einen, genauso wie du die Kinder des Verstorbenen selbst erben läßt.

17. FALL: Eine Frau stirbt und hinterläßt Sohn, Tochterkinder und Gatten.

LÖSUNG: Der Sohn erhält acht Anteile, die Tochterkinder vier — die ihrer Mutter —, der Gatte aber zwei Anteile.

18. FALL: Eine Frau stirbt und hinterläßt Sohneskinder, Tochter und Gatten.

LÖSUNG: Die Sohneskinder erhalten acht Anteile — die ihres Vaters —, die Tochter vier und der Gatte zwei.

19. FALL: Sie hinterläßt Sohneskinder und Tochterkinder.

LÖSUNG: Die Sohneskinder erhalten acht Anteile — die ihres Vaters —, die Tochterkinder erhalten aber vier — die ihrer Mutter —; indem du die Kinder der Tochter folgendermaßen erben läßt: Dem Sohn gibst du acht, der Tochter vier und dem Gatten zwei (Anteile), genauso wie du die Kinder des Verstorbenen selbst erben läßt. Wie du den Erben der Kinder und den Erben des Verstorbenen selbst gibst, in derselben Art gibst du den Erben der Enkel.

Das genügt nun an Fällen der ersten τάξις der Erbschaft. Wir kommen zu den Fällen der zweiten τάξις.

FÄLLE DER ERBSCHAFT DER ZWEITEN ΤΑΞΙΣ.

1. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutter und Gattin.

LÖSUNG: Die Gattin erhält zwei Anteile, die Mutter aber vier und der Vater acht, das sind vierzehn Anteile.

2. FALL: Er stirbt und hinterläßt Vater und Mutter.

LÖSUNG: Die Mutter erhält ein Drittel, der Vater zwei Drittel.

3. FALL: Eine Frau hinterläßt Vater, Mutter und Gatten.

LÖSUNG: Der Vater erhält acht

171 v

Anteile, die Mutter vier, der Gatte aber zwei.

4. FALL: Sie hinterläßt Vater und Mutter.

LÖSUNG: Der Vater erhält zwei Drittel, die Mutter ein Drittel.

Die Verwandten der Gattin aber, die vorverstorben ist, erben nicht den Anteil, der ihr (der Gattin) von ihrem Gatten zugekommen wäre; etwa so wie die Kinder der Tochter erben und die Eltern der Mutter. Auch erben die Verwandten des Gatten, der verstorben ist, nicht den Anteil, der ihm von seiner Gattin zugekommen wäre; so wie etwa die Kindeskinde erben und die Eltern der Mutter; weil sie nicht natürlich miteinander verwandt sind, sondern zufällig, und weil sie nicht aus ein und demselben Stamm, sondern aus verschiedenen Stämmen kommen.

Es ist ferner gut zu wissen, daß der Fall, daß ein Vater stirbt, aber weder Sohn noch Tochter hatte, kein anderer ist als der, daß, wenn er sie hatte, sie doch vorverstorben sind, ohne Nachkommen zu hinterlassen. So ist auch der Fall (zu behandeln), daß er stirbt, ohne daß ihm Eltern vorverstorben sind, oder der, daß sie vorverstorben sind, aber ihrerseits keinerlei Eltern mehr hatten. Mit dieser Möglichkeit sind alle Möglichkeiten erschöpft und es endet bereits ihre gesamte Familie.

Dann gilt noch: Es kann ein einzelner auch nicht Sohn niemandes oder vieler sein, ebenso kann ein einzelner auch nicht Kind niemandes oder vieler — mehr als zweier — sein, sondern eben nur zweier und auf keine Weise mehrerer.

Deshalb ist es notwendig, daß bei allen Einzelfällen der Verteilung der Erbschaft unter Vorfahren Vater und Mutter zugleich eingereiht werden, wenn sie leben. Und wenn sie nicht mehr leben, so sollen, sofern sie Kinder, Eltern oder andere beliebige Familienangehörige haben, diese Personen ihren Anteil — den, der ihnen (den Eltern) zugefallen wäre —

[illegible]

erben. Wenn aber weder Kinder noch Geschwister, noch Verwandte von ihnen leben, so sollen die, welche ihnen am nächsten sind, die Erbschaft erhalten, soweit sie ihnen (den Eltern) zugekommen wäre, wenn sie am Leben gewesen wären.

FÄLLE DER DRITTEN τάξις

1. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutterkinder, d. h. Geschwister von der Mutter her (uterini), und Gattin.

LÖSUNG: Die Gattin erhält einen Anteil, die Kinder der Mutter vier Anteile — nämlich die ihrer Mutter — und der Vater acht Anteile.

2. FALL: Er stirbt und hinterläßt Kinder des Vaters, d. h. Geschwister vom Vater her (consanguinei), Mutter und Gattin.

LÖSUNG: Die Kinder des Vaters erhalten acht Anteile — nämlich die ihres Vaters —, die Mutter vier und die Gattin einen.

3. FALL: Er hinterläßt Geschwister vom Vater her, Geschwister von der Mutter her und Gattin.

LÖSUNG: Die Geschwister vom Vater her erhalten acht Anteile — nämlich die ihres Vaters —, die Geschwister von der Mutter her erhalten vier Anteile — nämlich die ihrer Mutter —, die Gattin einen Anteil.

4. FALL: Er hinterläßt Geschwister, die zugleich vom Vater und der Mutter abstammen, und Gattin.

LÖSUNG: Die Geschwister vom Vater her erhalten acht Anteile, die Geschwister von der Mutter her vier Anteile, die Gattin aber einen Anteil.

5. FALL: Er hinterläßt Geschwister, die vom Vater und der Mutter zugleich abstammen.

LÖSUNG: Ihnen steht die ganze Erbschaft zu.

6. FALL: Eine Frau stirbt und hinterläßt Vater, (Kinder der) Mutter und Gatten.

LÖSUNG: Der Vater erhält acht, die (Kinder der) Mutter vier, der Gatte aber zwei Anteile.

7. FALL: Sie hinterläßt Kinder des Vaters und sie hinterläßt Mutter und Gatten.

LÖSUNG: Die Kinder des Vaters erhalten acht Anteile — nämlich die ihres Vaters —, die Mutter erhält vier und der Gatte erhält zwei Anteile.

8. FALL: Sie hinterläßt Kinder des Vaters, Kinder der Mutter und Gatten.

LÖSUNG: Die Kinder des Vaters erhalten acht Anteile — nämlich die ihres Vaters —, die Kinder der Mutter erhalten vier — nämlich die ihrer Mutter —, der Gatte aber zwei.

9. FALL: Sie hinterläßt Geschwister, die vom Vater und von der Mutter

zugleich abstammen.

LÖSUNG: Ihnen steht die ganze Erbschaft zu.

FÄLLE DER VIERTEN τράξις, DER DER GROSSELTERN

1. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt Großeltern vom Vater und Großeltern von der Mutter und Gattin.

LÖSUNG: Denen vom Vater gehören die acht Anteile des Vaters, denen von der Mutter die vier der Mutter, der Gattin ein Anteil.

2. FALL: Er hinterläßt Großeltern vom Vater her und von der Mutter her.

LÖSUNG: Die Großeltern vom Vater her — ob eins oder zwei — erben des Vaters zwei Teile, die von der Mutter her — ob eins oder zwei — erben den einen Teil der Mutter.

3. FALL: Eine Frau stirbt und hinterläßt ihre Großeltern, u. zw. von ihrem Vater her und von ihrer Mutter her, und ihren Gatten.

LÖSUNG: Die vom Vater her — ob eins oder mehr — erhalten die acht (Anteile) des Vaters, die von der Mutter her — ob eins oder mehr — erhalten die vier (Anteile) der Mutter, der Gatte aber zwei Anteile.

4. FALL: Sie hinterläßt Großeltern vom Vater und von der Mutter her.

LÖSUNG: Die vom Vater her erhalten die zwei Drittel des Vaters, die von der Mutter her erhalten das Drittel der Mutter.

FÄLLE DER FÜNFTEN τράξις, DER DER ONKEL VÄTERLICHERSEITS UND MÜTTERLICHERSEITS

1. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt Großeltern vom Vater her und Kinder der Großeltern von der Mutter her, das sind Onkel mütterlicherseits, und Gattin.

LÖSUNG: Die Großeltern vom Vater her erhalten acht Anteile, die Kinder der Großeltern von der Mutter her erhalten die vier ihrer Mutter — die Gattin erhält nämlich die Hälfte des Mannes in allen — und die Gattin erhält einen Anteil.

2. FALL: Er stirbt und hinterläßt Kinder der Großeltern väterlicherseits, nämlich Onkel väterlicherseits, und Großeltern von der Mutter her und Gattin.

LÖSUNG: Die Kinder der Großeltern väterlicherseits erhalten acht Anteile, die ihrer Eltern, die Großeltern von der Mutter her vier, die Gattin einen (Anteil).

3. FALL: Er hinterläßt Kinder der Großeltern väterlicherseits und Kinder der Großeltern mütterlicherseits und Gattin.

LÖSUNG: Die väterlicherseits erhalten die acht Anteile des Vaters (sc. des Vaters des Erblassers), und die mütterlicherseits erhalten

[illegible]

173 r

die vier Anteile der Mutter (sc. der Mutter des Erblassers) und die Gattin einen. So ist es auch in dem Falle, daß er keine Gattin hinterläßt. In bezug auf diesen Teil erben die Kinder der Großeltern nach ihren Eltern, ob sie Männer oder Frauen sind. Indessen hört der Teil der Frau auf mit ihr.

4. FALL: Er hinterläßt nach dem Vater usw. einen Großvater, ferner Kinder der Großmutter und Gattin.

LÖSUNG: Der Großvater erhält acht (Anteile), die Kinder der Großmutter erhalten die vier ihrer Mutter und die Gattin einen (Anteil).

5. FALL: Er hinterläßt nach der Mutter usw. Kinder des Großvaters, die Großmutter und Gattin.

LÖSUNG: Die Kinder des Großvaters erhalten die acht Anteile ihres Vaters, die Großmutter aber vier und die Gattin einen Anteil. So ist es auch, wenn er keine Gattin hinterlassen hat.

In bezug auf eben diese Anteile erben die Kinder der Großeltern väterlicherseits den Anteil ihres Vaters und die Kinder der Großeltern mütterlicherseits den Anteil ihrer Mutter; während mit der Gattin auch ihre Erbschaft aufhört.

In gleicher Art erben die Kinder der Großeltern von der Mutter her, wie die vom Vater her erben. Das gilt gleichermaßen, damit ich es nicht hinausziehe, falls eine Frau es ist, die stirbt: Es erben die Kinder ihrer Großeltern, d. h. ihre Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits, genau so, wie die eines Mannes erben, während ihrem Gatten nicht ein Anteil wie einer Gattin, sondern zwei (Anteile) wie einem Gatten gegeben werden. Und wenn sie Kinder oder Kindeskinde haben, so erben diese die Anteile ihrer Eltern. In ebenderselben Art erben sie wie die, die ihnen (im Tod) vorausgegangen sind.

FÄLLE DER SECHSTEN τὰς ἑξῆς, DAS SIND DIE URGROSSELTERN, DIE ELTERN DER GROSSELTERN

1. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt Eltern der Großeltern vom Vater her, Onkel mütterlicherseits und Gattin.

LÖSUNG: Die Eltern der Großeltern erhalten acht Anteile, nämlich jene der Großeltern (väterlicherseits), die Onkel mütterlicherseits erhalten vier, nämlich jene der Großeltern mütterlicherseits, die Gattin aber eins. Oder anders gesagt: Den Vorfahren des Vaters gibst du den Teil des Vaters — jene acht Teile bestehen aus den zwei

אֲמַלְכָה דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא יִמְכַּר דָּבָר דִּימְכַר. בְּיַד הַמַּלְכָּה רַחֵם
 דְּיִצְחָק. וְיָד דְּהָדָם. חֲדָה מַעֲבָד דָּוִד. מַלְכָּה מַעֲבָד
 דְּיִצְחָק. דְּאִתְּרָא. חֲלִילָה לְדָוִד מִן הַמַּלְכָּה מַעֲבָד. רַחֵם
 דְּמַעֲבָד דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא מַעֲבָד דָּבָר דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא
 לְאַתְרָא דָּבָר סָדֵד. חֲדָה לְאַתְרָא יִמְכַּר מִן דִּימְכַר מַעֲבָד
 מַעֲבָד דְּהָדָם אֲמַלְכָה רַחֵם דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא יִמְכַּר דָּבָר
 דִּימְכַר. בְּיַד הַמַּלְכָּה רַחֵם דְּיִצְחָק. וְיָד דְּהָדָם. מַעֲבָד מַעֲבָד
 לְאַתְרָא דְּהָדָם. מַעֲבָד מַעֲבָד דִּימְכַר מַעֲבָד. חֲלִילָה.
 לְדָבָר דְּהָדָם. מַעֲבָד רַחֵם דְּיִצְחָק. לְדָבָר דִּימְכַר דָּבָר
 לְדָבָר. רַחֵם דְּיִצְחָק מַעֲבָד. לְאַתְרָא דָּבָר סָדֵד. חֲדָה מַעֲבָד
 מַעֲבָד לְאַתְרָא. לְאַתְרָא דָּבָר: מַעֲבָד מַעֲבָד רַחֵם. דְּמַעֲבָד
 רַחֵם לְדָבָר. לְאַתְרָא דְּהָדָם דָּבָר: בְּיַד הַמַּלְכָּה רַחֵם דְּיִצְחָק.
 מַעֲבָד מַעֲבָד דְּיִצְחָק. מִן אֲמַלְכָה יִמְכַּר דִּימְכַר. מַעֲבָד
 דְּמַעֲבָד מַעֲבָד לְאַתְרָא דְּיִצְחָק. מַעֲבָד מַעֲבָד. חֲלִילָה לְדָבָר
 רַחֵם דְּלֹא מַעֲבָד מַעֲבָד. חֲדָה מַעֲבָד מַעֲבָד דְּמַעֲבָד
 לְדָבָר מַעֲבָד. וְיָד דְּהָדָם. בְּיַד מַעֲבָד מִן אֲמַלְכָה: אֲמַלְכָה
 לְאַתְרָא רַחֵם לְדָבָר דְּהָדָם מַעֲבָד. חֲלִילָה לְדָבָר מִן
 דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא מַעֲבָד דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא דָּבָר דְּיִצְחָק. לְדָבָר
 רַחֵם דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא דָּבָר סָדֵד. וְיָד דְּמַעֲבָד. מַעֲבָד מִן
 מַעֲבָד לְאַתְרָא יִמְכַּר מַעֲבָד לְדָבָר. מַעֲבָד מַעֲבָד יִמְכַּר
 דְּיִצְחָק מַעֲבָד. חֲלִילָה. לְדָבָר מִן דְּיִצְחָק. מַעֲבָד רַחֵם
 דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא דָּבָר דְּיִצְחָק. לְדָבָר דְּיִצְחָק. לְאַתְרָא
 דָּבָר סָדֵד: רַחֵם דְּיִצְחָק דְּלֹא מַעֲבָד. מַעֲבָד מַעֲבָד
 רַחֵם דְּיִצְחָק לְדָבָר מִן אֲמַלְכָה. מַעֲבָד דְּיִצְחָק מַעֲבָד

173 v

Dritteln ihres Sohnes —, den Vorfahren der Mutter aber gibst du den Teil der Mutter — d. i. ein Drittel, der Teil ihrer Tochter.

2. FALL: Er stirbt und hinterläßt Onkel väterlicherseits und die Eltern der Großeltern mütterlicherseits und eine Gattin.

LÖSUNG: Die Onkel erhalten acht Anteile, jene der Großeltern väterlicherseits, die Eltern der Großeltern mütterlicherseits erhalten vier, die Gattin einen; indem du den Vorfahren [der Mutter] (des Vaters) den Anteil [der Mutter] (des Vaters) gibst — aus zwei Dritteln besteht der Anteil [ihrer Tochter] (ihres Sohnes) —, den Vorfahren der Mutter aber gibst du den Anteil der Mutter, d. h. das Drittel ihrer Tochter.

3. FALL: Er hinterläßt Eltern der Eltern des Vaters und Eltern der Eltern der Mutter und eine Gattin.

LÖSUNG: Die vom Vater her erhalten acht (Anteile), jene ihres Enkelsohnes, die von der Mutter vier, jene ihrer Enkeltochter, und die Gattin erhält einen Anteil. Oder anders gesagt: Die Vorfahren des Sohnes erben die zwei Drittel, die ihr Sohn erhalten hätte, die Vorfahren der Tochter aber ein Drittel, jenes ihrer Tochter. Und es erbt weiter immer jeder einzelne von den Männern das Doppelte von dem, was die Frau erbt; so wie du zuerst denen gegeben hättest, die vorverstorben sind. Und so teilst du auch, wenn er keine Gattin hinterläßt, denn es endet mit dem Wegfall der Frau auch ihr Anteil.

4. FALL: Er stirbt und hinterläßt von seiten der Eltern [seiner Eltern] (seines Vaters) Eltern des Vaters seines Vaters und Eltern der Mutter seines Vaters und seine Gattin.

LÖSUNG: Denen, die vom Vater abstammen, kommen acht Anteile zu, nämlich die ihres Sohnes; denen, die von der Mutter abstammen, vier, nämlich jene ihrer Tochter, der Gattin aber ein (Anteil).

5. FALL: Er hinterläßt von seiten der Eltern seiner Mutter, Eltern des Vaters seiner Mutter, und Eltern der Mutter seiner Mutter und seine Gattin.

LÖSUNG: Jene, die vom Vater abstammen, erhalten acht (Anteile), nämlich die ihres Sohnes, jene aber, die von der Mutter abstammen vier, nämlich die ihrer Tochter, die Gattin aber einen (Anteil). So ist es auch, wenn er keine Gattin hinterlassen hat. Es erhalten immer die Verwandten des Vaters zwei Drittel (ihres Anteils) und die Verwandten der Mutter ein Drittel,

١٠٠
 ١٠١
 ١٠٢
 ١٠٣
 ١٠٤
 ١٠٥
 ١٠٦
 ١٠٧
 ١٠٨
 ١٠٩
 ١١٠
 ١١١
 ١١٢
 ١١٣
 ١١٤
 ١١٥
 ١١٦
 ١١٧
 ١١٨
 ١١٩
 ١٢٠
 ١٢١
 ١٢٢
 ١٢٣
 ١٢٤
 ١٢٥
 ١٢٦
 ١٢٧
 ١٢٨
 ١٢٩
 ١٣٠
 ١٣١
 ١٣٢
 ١٣٣
 ١٣٤
 ١٣٥
 ١٣٦
 ١٣٧
 ١٣٨
 ١٣٩
 ١٤٠
 ١٤١
 ١٤٢
 ١٤٣
 ١٤٤
 ١٤٥
 ١٤٦
 ١٤٧
 ١٤٨
 ١٤٩
 ١٥٠
 ١٥١
 ١٥٢
 ١٥٣
 ١٥٤
 ١٥٥
 ١٥٦
 ١٥٧
 ١٥٨
 ١٥٩
 ١٦٠
 ١٦١
 ١٦٢
 ١٦٣
 ١٦٤
 ١٦٥
 ١٦٦
 ١٦٧
 ١٦٨
 ١٦٩
 ١٧٠
 ١٧١
 ١٧٢
 ١٧٣
 ١٧٤
 ١٧٥
 ١٧٦
 ١٧٧
 ١٧٨
 ١٧٩
 ١٨٠
 ١٨١
 ١٨٢
 ١٨٣
 ١٨٤
 ١٨٥
 ١٨٦
 ١٨٧
 ١٨٨
 ١٨٩
 ١٩٠
 ١٩١
 ١٩٢
 ١٩٣
 ١٩٤
 ١٩٥
 ١٩٦
 ١٩٧
 ١٩٨
 ١٩٩
 ٢٠٠

174 r

indem jeweils der Mann zwei Drittel und die Frau ein Drittel von dem, was ihrem Vater zugekommen wäre, erhält. So wird die Erbschaft auch geteilt, wenn es eine Frau ist, die stirbt, indem der [Sohn des] Gatte[n] zwei Anteile [seines Vaters] erhält, die Erben von Vaterseite acht und die von Mutterseite vier.

FÄLLE DER SIEBENTEN τάξις, DAS IST DIE DER ONKEL³⁹ VÄTERLICHERSEITS UND MÜTTERLICHERSEITS DER ELTERN

1. FALL: Ein Mann stirbt und hinterläßt Onkel mütterlicherseits und väterlicherseits von den Eltern.

LÖSUNG: Gib den Onkeln väterlicherseits zwei Drittel, denen mütterlicherseits ein Drittel, wenn er keine Gattin hat. Wenn aber doch, so erhält sie einen Teil aus dreizehn im voraus. Und es erben die männlichen, oder die von den männlichen abstammen, zwei Drittel, die weiblichen aber, oder die von den weiblichen abstammen, ein Drittel. So ist es auch, wenn die Gattin diejenige ist, die verstirbt. Ihr Gatte, so sie einen hat, nimmt zwei Teile aus vierzehn. Und es erben die männlichen oder die von den männlichen abstammen zwei Drittel, das entspricht ihren acht Anteilen; die weiblichen aber, oder die von den weiblichen abstammen, ein Drittel, das entspricht ihren vier Anteilen; so wie in allen Generationen, ob du nach unten zu den Kindern (Abkömmlingen) hinabsteigst oder nach oben zu den Eltern (Voreltern) hinaufsteigst.

2. FALL: Er hinterläßt zugleich Onkel väterlicherseits des Vaters und seine (des Vaters) Onkel mütterlicherseits.

⟨LÖSUNG:⟩ Gib den Onkeln väterlicherseits zwei Drittel, denen mütterlicherseits ein Drittel.

⟨3. FALL:⟩ Er hinterläßt zugleich Onkel väterlicherseits der Mutter und ihre (der Mutter) Onkel mütterlicherseits.

⟨LÖSUNG:⟩ Wie die Onkel väterlicherseits zwei Drittel erhalten, so erhalten die Onkel mütterlicherseits ein Drittel.

3. FALL: Er hinterläßt Eltern der Großeltern vom Vater her und Onkel väterlicherseits und Onkel mütterlicherseits von der Mutter her.

⟨LÖSUNG:⟩ Die vom Vater her erhalten zwei Drittel, die von der Mutter her ein Drittel.

4. FALL: Er hinterläßt Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits vom Vater her und Eltern der Großeltern von der Mutter her.

LÖSUNG: Diesen gibt er zwei Drittel, jenen ein

(39) Beachte, was oben A. 34 geschrieben wurde.

Drittel.

FÄLLE DER ACHTEN τάξις, DAS IST DIE DER ONKEL VÄTERLICHERSEITS UND MÜTTERLICHERSEITS DER GROSSELTERN — DIE GROSSELTERN DER GROSSELTERN SELBST WERDEN NICHT HÄUFIG AM LEBEN BEFUNDEN. WENN SIE (DIE ONKEL) GEFUNDEN WERDEN, SO WIRD DIE ERBSCHAFT FOLGENDERMASSEN ZWISCHEN IHNEN GETEILT:

1. FALL: Es stirbt ein Mann und hinterläßt Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern.

LÖSUNG: Die Onkel väterlicherseits erben zwei Drittel, die mütterlicherseits ein Drittel.

2. FALL: Er hinterläßt Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern von Vaterseite.

LÖSUNG: Die Onkel väterlicherseits erben zwei Drittel, die mütterlicherseits ein Drittel.

3. FALL: Er hinterläßt Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern von Mutterseite.

LÖSUNG: Jene erben zwei Drittel, diese ein Drittel.

Es wird dann folgendermaßen die Erbschaft zwischen den Onkeln väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern väterlicherseits von Mutterseite ebenso wie zwischen denen der Großeltern mütterlicherseits von Mutterseite geteilt. Immer fallen den männlichen zwei Anteile, den weiblichen ein Anteil der Erbschaft der Mutter zu. Hinsichtlich der Großeltern der Großeltern, die ja häufig nicht am Leben gefunden werden, wird, sofern es sich doch ereignet, die Erbschaft unter ihnen folgendermaßen geteilt: Wenn weder Eltern noch Geschwister, noch Großeltern, noch Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits von den Eltern vorgefunden werden, so wird so geteilt, wie jetzt zwischen jenen, die wir genannt haben, geteilt wird, nämlich: den weiblichen wird ein Drittel und den männlichen werden zwei Drittel gegeben. Diese Fälle, die wir gerade aufgestellt haben in diesen τάξεις, genügen zur Erklärung der Teilung der Erbschaften. Aus jenen, die in ihnen (den τάξεις) festgestellt und betrachtet werden, können wir alle Fälle der verschiedenen Arten der Erbschaftsteilungen begreifen. Sie sind der Schlüssel für sie. Und es gibt keine Ausnahme von der Regel, daß du den Sohn und seine Abkömmlinge, soweit du nach unten hinabsteigst, und den Vater und jene, die von seiner Seite verwandt sind, soweit du nach oben hinaufsteigst, sobald der Mann gestorben ist, acht Anteile erben läßt;

[illegible]

und daß du (der Tochter und) deren Abkömmlingen und der Mutter und denen, die von ihrer Seite verwandt sind, vier Anteile gibst; und der Gattin einen Anteil. Und wenn die Gattin zuerst verstorben ist, gibst du ihrem Gatten zwei Anteile. Indes du nicht eines von den Kindeskindern oder von deren Kindeskindern von der Erbschaft ausschließt, die seinem Vater zugekommen wäre; oder indes du weder den Vater seines Vaters mit den Geschwistern seines Vaters (erben läßt); oder den Vater seines Vaters⁴⁰; und indes du keinen von den Eltern der Großeltern oder von den Großeltern oder von den Eltern oder von den Geschwistern mit einem von den Kindern oder Kindern der Kindeskindern erben läßt. Und so wie du die Kindeskindern mit den Kindern erben läßt, so läßt du mit einem von den Eltern oder Großeltern auch die Kinder des anderen erben, der vorverstorben ist und Kinder hat, oder seine Eltern, wenn er keine Kinder hat, oder seinen Bruder, wenn er keine Eltern hat, oder seine Großeltern, wenn er keine Geschwister hat, oder seine Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits, wenn er keine Großeltern hat, oder die Onkel väterlicherseits seiner Eltern und die mütterlicherseits, wenn er keine Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits hat.

V. Alle diese (Regeln), meine verehrten Brüder, haben wir, so wie sie der Heilige Geist uns eingegeben hat, geordnet aufgestellt und erklärt. Für uns vorzüglich und für euch, doch auch für alle, die nach uns kommen, damit sie aus ihnen zu teilen lernen. Ihr aber, Brüder, die ihr aus diesen zu teilen lernt: Meine Entschädigung und der Lohn meiner Mühe sollen das Gebet für mich sein, und die Fürbitte, daß unser Herr und Heiland mit mir zufrieden sei und mich in seiner Güte wie den Zöllner richten werde, und daß er mich der Gnade würdige und des Erbarmens und der *παρουσία*, die bei ihm ist, und der Zuwendung des Antlitzes.

Was die Leiden all der Geschöpfe, die seinetwegen sind, und seine Leiden, die wegen der Schöpfung sind, bis zu denen der Herrscher und der Menschenkinder oder der Schöpfung gleichermaßen betrifft, so ist er der Vollender oder Schöpfer, damit ihm, dem Messias unserem Herrn und Gott Preis und Ehre und Lobpreis und Verehrung zugewendet werde von körperlichen und

(40) Gibt keinen Sinn; es fehlt wohl ein Stück des Textes!

قَدْرُهُ شَدِيدٌ . رَحْمَتُهُ جَدِيدٌ . مَلِكُهُ مُلْكُهُ . مَوْلَاهُ مُوَلَّاهُ .
 مَلِكُهُ مُلْكُهُ . رَحْمَتُهُ جَدِيدٌ . مَلِكُهُ مُلْكُهُ . مَوْلَاهُ مُوَلَّاهُ .
 عَلِيٍّ عَلَيْهِ السَّلَامُ . مَوْلَاهُ مُوَلَّاهُ . مَلِكُهُ مُلْكُهُ . رَحْمَتُهُ جَدِيدٌ .
 مَلِكُهُ مُلْكُهُ . رَحْمَتُهُ جَدِيدٌ . مَلِكُهُ مُلْكُهُ . مَوْلَاهُ مُوَلَّاهُ .
 مَلِكُهُ مُلْكُهُ . رَحْمَتُهُ جَدِيدٌ . مَلِكُهُ مُلْكُهُ . مَوْلَاهُ مُوَلَّاهُ .

175 v

geistigen Dingen, jetzt und in alle Zeit und Ewigkeit. Und für den
Schreiber und seine Vorfahren und für den Leser, den Besitzer und
den Verfasser soll Gnade und Erbarmen sein. AMEN.

...the ...
...the ...
...the ...
...the ...
...the ...

VI. TEXTKRITISCHE ANMERKUNGEN

155 v

Anm. z. Text: Der Text gibt die Handschrift Vat. syr. 599 foll. 155 v bis 175 v wieder. Alle textkritischen Anmerkungen sind daher auf diese Handschrift ausgerichtet. Die Textseiten des Drucks entsprechen genau den Textseiten des Codex. Die zugehörige Übersetzung findet sich stets auf der gegenüberliegenden Seite. Die Ziffern im textkritischen Apparat bezeichnen die Zeilen des Textes, sofern nichts besonderes vermerkt ist. SB ist die Abkürzung für Sir. Borg. 82 und 81, Ming für Mingana 586, BM für Brit. Museum or. 9386 p. 2, VS für Vat. Syr. 599.

23 SB:

ملام

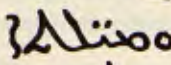
156 r

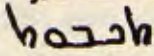
1 Ming: Lücke von 5 Zeichen statt

هذير

1 Ming: richtig

انتبه

1 Ming:  statt 

4 BM: 

9 BM: die ganze Zeile fehlt ohne freien Raum

11 SB und Ming: richtig

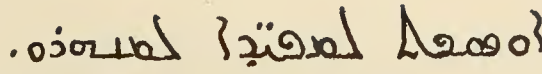
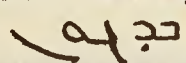
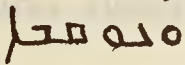
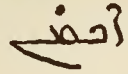
له جد لا جد

12 Ming: richtig

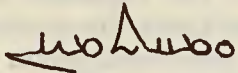
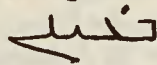
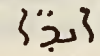
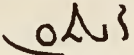
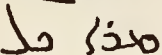
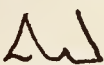
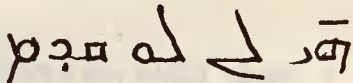
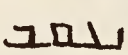
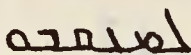
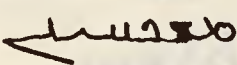
صخر

16 Ming, SB, BM: richtig

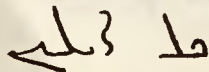
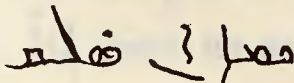
آل

- 17 in SB ist  ohne freien Raum im Text weggelassen
 20 in Ming und BM fehlt nach  der Punkt
 23 in Ming fehlt nach  der Punkt
 23 BM: 

156 v

- 2 BM: 
 3 SB: 
 5 Ming: 
 5 SB: 
 13 SB: 
 19  : es ist vielleicht ein Stück des Textes ausgelassen, möglicherweise auch der vorangehende Text bruchstückhaft wiederholt
 20 alle anderen Hss.: richtig 
 20 SB:  statt 
 24 SB: 

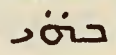
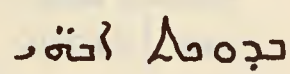
157 r

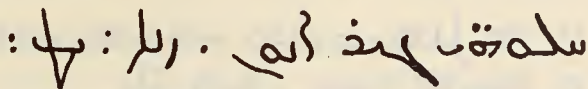
- 2 SB: 
 3/4 alle anderen Hss.: richtig 

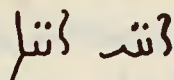
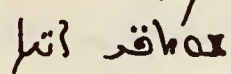
- 11 im bei 𐤙 einzufügenden Randtext ist 𐤏𐤇𐤃𐤃 eine allen Hss. eigene Korruptel für 𐤏𐤇𐤃𐤃
- 12 Text sicher korrupt, doch fällt die Restitution schwer, zumal die Systematik in der Gruppierung 5.—7. verdorben ist. Wahrscheinlich stand ... 𐤏𐤇𐤃𐤃 𐤏𐤇𐤃𐤃 𐤏𐤇𐤃𐤃 statt 𐤏𐤇𐤃𐤃
- 17 vor 𐤏𐤇𐤃𐤃 steht in Ming und SB richtig 𐤏𐤇𐤃𐤃
- 18 Ming, SB: richtig 𐤏𐤇𐤃𐤃
- 19 BM: Der Abschreiber ist von 𐤏𐤇𐤃𐤃 zu 𐤏𐤇𐤃𐤃 gesprungen
- 22 BM: 𐤏𐤇𐤃𐤃 ist mit Tilgungszeichen versehen, am Rande steht dafür 𐤏𐤇𐤃𐤃 𐤏𐤇𐤃𐤃
- 24 Randtext ist nachgetragen und bei 𐤙 einzufügen
- 24 Ming, SB und BM: richtig 𐤏𐤇𐤃𐤃
- 24 BM: der Abschreiber ist von 𐤏𐤇𐤃𐤃 zu 𐤏𐤇𐤃𐤃 gesprungen

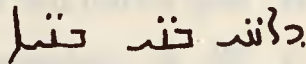
157 v

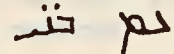
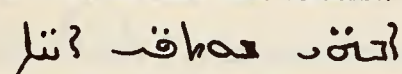
- 2 Ming, SB: ganz klar 𐤏𐤇𐤃𐤃
- 2 es scheint, als liege eine alte Korruptel der Mutterhs. vor und es sei mit 𐤏𐤇𐤃𐤃 eine frühere Zeile wieder aufgegriffen. Freilich liegt keine perfekte Dittographie vor. Der Vf. mag auch absichtlich einen Satz frei und verkürzt wiederholt haben.
- 3 Ming, SB: ganz klar 𐤏𐤇𐤃𐤃 und 𐤏𐤇𐤃𐤃
- 18—21 der Text, der hier unter 𐤏 steht, gehört zum Teil unter 𐤏; dort ist er sogar genauer wiedergegeben. 𐤏 𐤏, beginnt hier also erst in Zeile 20. Richtige Version in SB, Ming und BM. In Zeile 19 ist also der gesamte Text wegzulassen, in Zeile 20 die Worte 𐤏𐤇𐤃𐤃 𐤏𐤇𐤃𐤃

- 9 SB:  ist zum Zeichen, daß es überflüssig ist, eingeklammert; das ist die richtige Lesart. Völlig falsch BM, wo es lediglich  heißt
- 14 Ming, SB: richtiger Text 

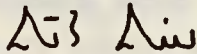


- 1 die Wendung  ist kaum richtig. Man erwartet  (*Gatten der Geschwister*); allerdings findet sich derselbe Text nochmals in Zeile 19:



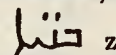
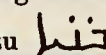
- 2 Text in allen Hss. verderbt. Es muß heißen: 
, sonst wäre der Nachsatz falsch und überdies Fall 23 wiederholt.  kann es wegen Fall 25 nicht heißen.

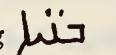
- 4 Text vielleicht in allen Hss. verderbt, da Fall 26 wiederholt. Oder ist Fall 26 verderbt oder vorgezogen?

- 5  könnte in Ming von zweiter Hand zugefügt sein

- 6 BM: 

6/7/8 Text kaum richtig überliefert; vgl. Fall 37!

- 14 Ming: Textsprung von  zu 

- 15 SB und Ming: richtig  statt des letzten 

- 20 Fall 40 lautet in der Problemstellung wie 39. Korruptel in allen Hss. wahrscheinlich

17 זלפזו in Ming zu זלפזו verschrieben, in SB

zu זלפזו

17 Ming: זלפזו

160 r

7 SB: זלפזו

19 SB: זלפזו statt זלפזו ? Schwer zu lesen.

160 v

1 Ming: זלפזו ; Fehler leicht aus der Schreibweise zu erklären ($\text{זל} = \text{זל}$)

3 SB: זלפזו statt זלפזו

5 SB: זלפזו statt זלפזו

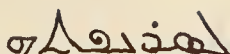
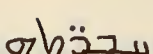
7 Ming: זלפזו am Rande aber זלפזו hinzukorrigiert

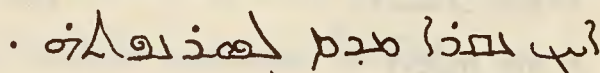
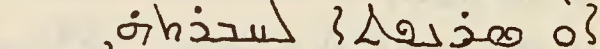
161 r

1 es müßte wohl richtig זלפזו heißen

7 es müßte wohl richtig זלפזו heißen

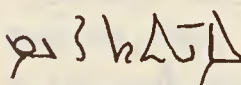
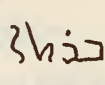
15 es müßte wohl richtig זלפזו heißen

- 17 SB:  und  ; beide Male ist weder  noch  als Suffix verständlich. Man erwartet eigentlich

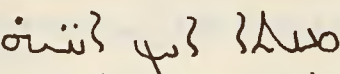
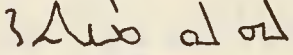
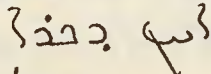
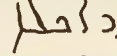
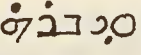
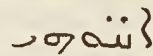
 . 

Zweifelhaft ist, ob  richtiger Text ist. Man erwartet eher die Verneinung.

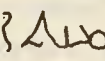
161 v

- 2  vor  ist in allen Hss. sinnstörend.

Frau und Tochter sind ohnehin schon zwei. Auch ist einige Zeilen später davon die Rede, daß die Frau neben der Tochter alles erhält

- 6 Ming: 
 7 SB, Ming: 
 9 SB: 
 10 SB: 
 16 SB: 
 21 Ming: 
 23 BM: allein richtig  statt 
 23 BM: allein richtig  nur einmal geschrieben

162 r

- 3 Ming: allein richtig mit  statt 
 4 Ming:  statt 

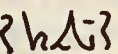
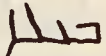
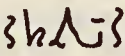
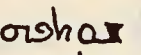
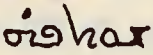
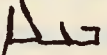
- 5 SB, Ming: richtig 𐤀𐤁𐤁𐤁
- 6 SB: 𐤀𐤁𐤁
- 9 SB: 𐤀𐤁𐤁
- 11 SB: 𐤀𐤁𐤁, 𐤀 verschrieben zu 𐤀𐤁𐤁, 𐤀𐤁𐤁
- 11 BM: richtig 𐤀𐤁𐤁, statt 𐤀𐤁𐤁, 𐤀𐤁𐤁
- 12 SB: 𐤀𐤁𐤁 𐤀𐤁𐤁 𐤀𐤁𐤁
- 13 SB: 𐤀𐤁𐤁 𐤀𐤁𐤁
- 15 SB: 𐤀𐤁𐤁
- 15 in allen Hss. 𐤀𐤁𐤁 verschrieben aus 𐤀𐤁𐤁
- 16 SB: 𐤀𐤁𐤁
- 16 Ming: 𐤀𐤁𐤁
- 19 SB: 𐤀𐤁𐤁
- 20 ist 𐤀𐤁𐤁 nicht überflüssig?

162 v

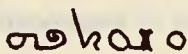
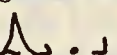
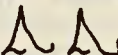
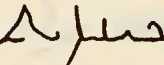
- 4 SB: 𐤀𐤁𐤁𐤁
- 5 Ming: richtig 𐤀𐤁𐤁𐤁 𐤀𐤁𐤁𐤁 𐤀𐤁𐤁𐤁
- 7 𐤀𐤁𐤁 statt 𐤀𐤁𐤁 richtig
- 12 Ming: 𐤀𐤁𐤁 ; SB 𐤀𐤁𐤁 und 2 Zeichen Lücke
- 14 richtig wäre 𐤀𐤁𐤁𐤁 statt 𐤀𐤁𐤁𐤁

- 20/21 in der Wiederholung (WH) bei allen Hss.  statt  
- 21 in allen Hss. außer der vorliegenden, in der WH aber schlecht-
hin in allen Hss: 

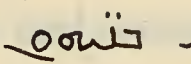
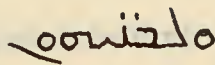
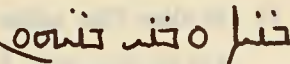
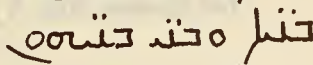
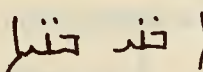
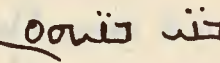
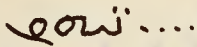
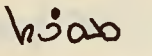
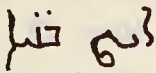
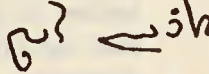
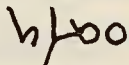
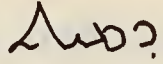
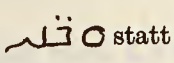
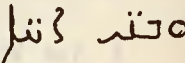
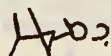
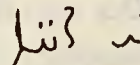
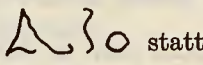
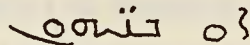
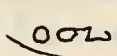
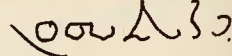
164 v

- A. 1 einem Abschreiberversehen zu verdanken
- A. 2 richtig  
- A. 3 richtig  
- A. 4 wie A. 2, WH hat nur 
- A. 5 wie A. 2
- A. 6 in WH fälschlich , vgl. die Quote  !
- A. 7 in WH   oder  
- A. 8 Ming:  ; übrigens weist die vorliegende Hs.,
insbes. in der WH, die meisten Quotenangaben auf, freilich
sind sie oft unzutreffend, weshalb wir nicht in eine Kritik
eingehen

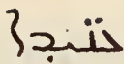
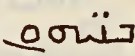
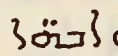
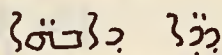
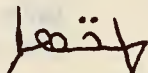
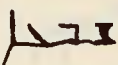
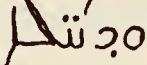
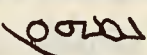
165 r

- 1 vor  steht das störende  in allen Hss.,
es fehlt aber ebenso allgemein in der WH
- 2 Ming hat in der Lücke , SB , alle Hss. in
der WH aber haben 
- 2 für  steht in der WH — ausgenommen Ming —

- 5 WH allgemein 

- 6 statt  eher  richtig
- 8 alter Fehler hier wie in der WH, statt   muß es heißen 
-  Beweis in Zeile 10
- 9  fehlt in SB WH
- 10 voller Text in Ming und SB, ferner in WH bei allen Hss.:
 Von  hat SB nur ....
- 11 von  hat SB nur 
- 13  am Zeilenende ist sinnwidrig und gehört vor 
- 14 vor  hat die WH einen Punkt
- 15 in der ersten Lücke ist Ming teilweise mit  aus-
gefüllt, ebenso SB. Die WH hat in allen Hss.: 
-  In der zweiten Lücke hat Ming , was durch die
WH in allen Hss. als richtig bestätigt wird
- 15 WH:  statt 
- 18 die WH hat — ausgenommen SB —  statt 
- 19 WH, alle Hss.:  
- 20 WH, vorliegende Hs.:  ist weggelassen
- 22 WH, ausgenommen Ming:  statt 
- 23 vor  erwartet man 
- 23/24 in der WH Zeilensprung von  zu


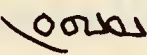
165 v

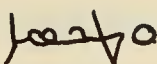
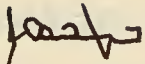
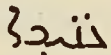
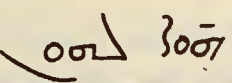
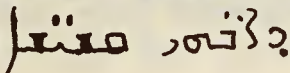
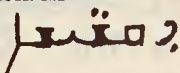
- 1 WH, alle Hss.: 
- 1 SB:  fehlt, anders jedoch WH zu SB
- 1 SB: 
- 1/2 in der WH Zeilensprung von  𐭪𐭫𐭬𐭭 zu
𐭪𐭫𐭬𐭭 𐭪𐭫𐭬𐭭
- 4 WH:  ohne vorhergehenden Punkt; eindeutig aus
𐭪. verlesen
- 5 WH: 
- 5/6 Text dürfte erheblich verkürzt sein
- 6 Ming: 
- 7 WH, ausgenommen SB: 
- 7/8 von  bis  stark verderbter Text, aber
bereits Korruptel der Mutterhs.
- 10 nach  beginnt in allen Hss. die irrtümliche Wieder-
holung des Textes von 164r Zeile 20 ab. Sie reicht bis 167r
Zeile 8. Textkritische Anmerkungen erübrigen sich, da der
Paralleltext bereits bisher verwertet ist.

166 r

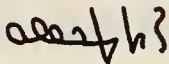
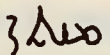
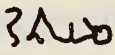
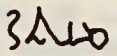
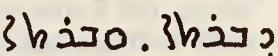
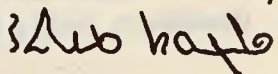
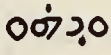
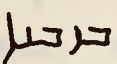
Es handelt sich um dieselbe Darstellung wie in 164v. Der Schreiber hat jedoch Querformat gewählt und die Reihen aus Unverstand versetzt. Die in 164v schon schwer erkennbare Ordnung wird noch unkenntlicher.

167 r

- 8 die WH endet hier mit 

- 8 statt  muß es richtig heißen 
- 9 Ming: 
- 19 SB:  fehlt
- 20 die Wendung  ist —
außer in BM — doppelt geschrieben. Anscheinend vom Schreiber der Hs. BM korrigiert
- 24 statt  müßte es richtig heißen 

167 v

- 1 Ming: 
- 3 SB, Ming zeigen: der Schreiber der vorliegenden Hs. ist von  zu  gesprungen. Es ist daher nach dem zweiten  einzuschieben: 

- 11 Ming: 
- 13 SB: 
- 19 an sich erwartet man noch weiteren Text: *Eltern der Großeltern und Onkel der Eltern*

168 r

- 9 SB: richtig 

168 v

- 2 zwischen $\{ \text{L} \text{L} \text{L} \}$ und $\{ \text{L} \text{L} \}$ muß Text ausgefallen sein. Es fehlt die Frage, zu der eine Antwort mit $\{ \text{L} \text{L} \}$ eingeleitet wird
- 4 L statt L zu lesen. So jedenfalls klar BM
- 10 SB: $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 12 Ming: $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 14 nach $\{ \text{L} \text{L} \}$ ist $\{ \text{L} \text{L} \}$ ausgefallen, wie SB und Ming zeigen
- 14 Ming: richtig $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 16 SB: $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 17 Ming: richtig $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 22 SB: $\{ \text{L} \text{L} \}$

169 r

- 3 statt $\{ \text{L} \text{L} \}$ erwartet man $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 4 Ming, SB: $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 6 Ming, SB und ebenso zur Überraschung BM: Text von $\{ \text{L} \text{L} \}$ bis $\{ \text{L} \text{L} \}$ ausgelassen
- 15 Ming, SB: $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 20 Ming: $\{ \text{L} \text{L} \}$
- 20 Ming, SB: $\{ \text{L} \text{L} \}$ statt $\{ \text{L} \text{L} \}$

- 3 SB: 3A0 statt 3A0
- 5 SB: nach 3A0 folgt ein Punkt
- 9 Ming: richtig 3A0
- 13 SB: 3A0
- 15 SB: 3A0
- 18 SB: 3A0
- 19 es scheint 3A0 gefordert
- 23 Ming, SB, BM: 3A0
- 23 SB: 3A0
- 24 Ming: 3A0 wie stets im Text
- 24 SB: 3A0

- 2 Ming, SB, BM: 3A0
- 3 voller Text nur in Ming und BM: Vor 3A0 ist 3A0 einzufügen
- 5 SB: 3A0
- 6/7 3A0 in allen Hss. doppelt; alte Korruptel
- 7 Ming: 3A0
- 8 in allen Hss. können wir 3A0 lesen, doch ist 3A0 zu streichen; von einer Tochter ist nirgends die Rede
- 9 Fehler wie in Zeile 6/7; in SB gar als 3A0

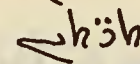
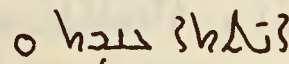
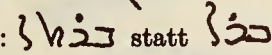
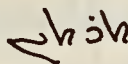
- 11 SB: ʒhāʒ
 17 Ming: ʒ
 23 Ming: ʒhāʒ, ʒhohā, SB: nur ʒhohā

170 v

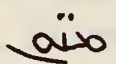
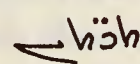
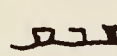
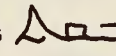
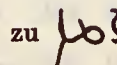
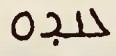
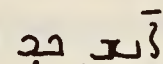
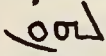
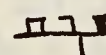
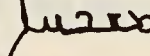
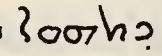
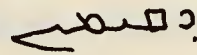
- 1 SB: statt ʒʌohoh. ʒʌöoh nur ʒʌöho
 6 BM: ʒ wie immer
 7 SB: nach hoh ist ʒhoh eingeschoben
 7 der Pl. ʒhoh ist wenig sinnvoll
 10 Ming: ʒ
 12 Ming: Zahlen von Fall 13 ab gelegentlich wieder ausgeschrieben
 15 in allen Hss. ʒ statt richtig ʌ
 17 es hieß wohl doppelt: ʒ ʒhoh
 19 SB: ʒhoh
 20 SB: ʒ fehlt
 21 Ming, SB: richtig ʒhoh
 22 Ming, BM: ʒ
 24 SB: ʒhoh
 24 Ming, BM: ʒ

171 r

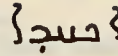
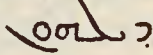
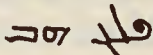
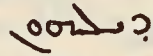
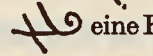
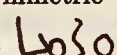
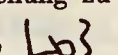
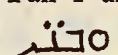
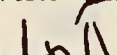
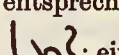
- 1 Ming gibt ʒhāʒ nur mit Lücke wieder, in SB fehlt das Wort ganz
 3 SB: ʒhoh

- 4 BM:  statt  wie noch mehrfach
- 9 SB:  hōh
- 9/10 SB: es fehlt  hōh
- 10 SB:  hōh
- 10 SB, BM:  hōh
- 11 Ming:  hōh
- 12 SB, BM:  hōh
- 13 SB:  hōh statt  hōh
- 15 Ming, BM:  hōh wie noch mehrfach

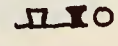
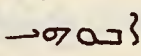
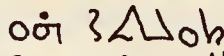
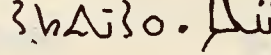
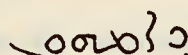
171 v

- 1 Ming: es fehlt  und  hōh
- 2 Ming:  statt  hōh, ferner  zu  verschrieben
- 5  ist in  zu verbessern; Bestätigung bei Ibn at-Taijib
- 10 Ming:  hōh
- 11 statt  ist  zu lesen
- 12 Ming:  hōh
- 18 Ming: von  ist nur  zu lesen
- 18  besser als  ?
- 18  besser als  ?
- 21 Ming:  hōh
- 22 nach  erwarten wir einen Punkt

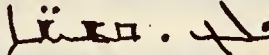
172 r

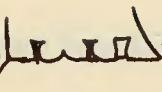
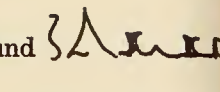
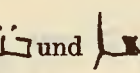
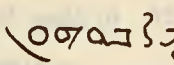
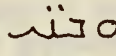
- 14 Ming:  statt 
- 16 in allen Hss. steht  statt richtig 
 ; der Schreiber von BM hat mit
  eine Korrektur versucht; s. auch Fall 9
- 17 der Fall kann so nicht gelautet haben, er entspricht Fall 3 der 3. τάξις. Die Symmetrie der Darstellung zu Fall 1 und Fall 7 erfordert statt  die Worte  
- 18 entsprechend Zeile 17 muß es statt  heißen 
; eine Bestätigung finden wir bei Ibn at-Taijib

172 v

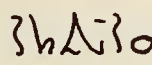
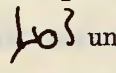
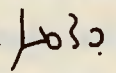
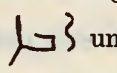
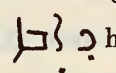
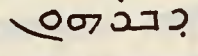
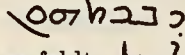
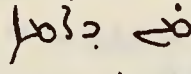
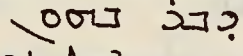
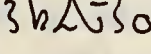
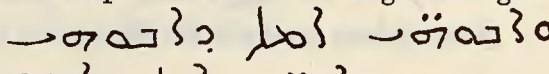
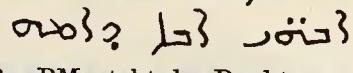
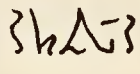
- 2 SB: nach  eine Lücke mit dem Wortanfang 
- 8 Ming: 
- 13 Ming: 
- 13 BM: es fehlt 
- 15 SB: es fehlt 
- 23 nach  ist  in allen Hss. zu finden, es gehört jedoch bereits in die *Lösung*

173 r

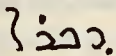
- 4 SB: 
- 5 SB, BM: ; vielleicht ist das die bessere Version

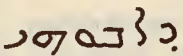
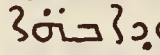
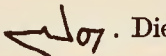
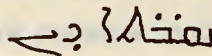
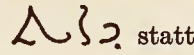
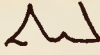
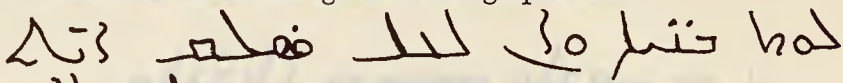
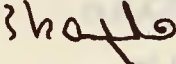
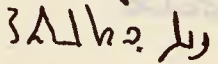
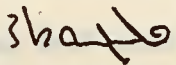
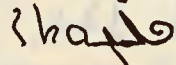
- 5 Widerspruch zwischen ,  und  im Text
- 7/8 richtig müßte es  und  heißen, sonst wäre in Zeile 8 am Ende das Wort  fehl am Platz und die Symmetrie zu Fall 4 verdorben. Auch muß statt  der Sing. stehen
- 11 Ming: vor  fehlt ein Punkt
- 18 SB:  fehlt einmal
- 24 BM:  fehlt

173 v

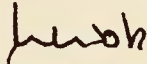
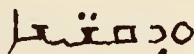
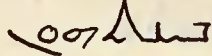
- 3 richtig 
- 5 alte Korruptel; der Abschreiber ist in die folgende Zeile geraten. Statt  und  muß es  und  heißen
- 6 konsequent zu Zeile 5 müßte es hier  statt  heißen. Bestätigung bei Ibn at-Taijib. BM: es fehlt 
- 9 SB: 
- 17 vor  ist entsprechend SB und Ming einzufügen: 
- 20/21 BM: es fehlt 
- 23 in allen Hss., außer BM, steht der Punkt vor 

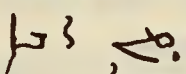
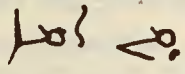
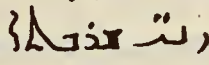
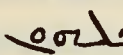
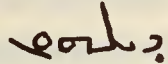
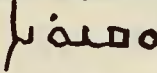
174 r

- 1 Ming: statt  eine Lücke von 4 Zeichen

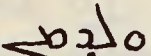
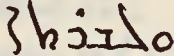
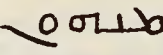
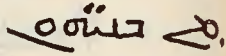
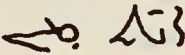
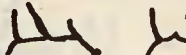
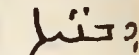
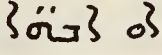
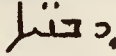
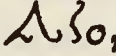
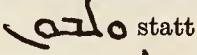
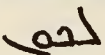
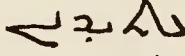
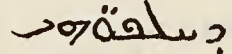
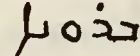
- 2 Ming: statt  von zweiter Hand am Rande  bei-
geschrieben
- 3  ist fälschlich in den Text geraten
- 4  ist fälschlich in den Text geraten
- 6  in allen Hss. falsch
- 10 nach  fälschlich in allen Hss.  statt 
. Die Parallele wenige Zeilen später zeigt es deutlich.
Am Ende der Zeile fehlt 
- 12 SB:  statt 
- 14   richtig statt 
- 16 VS und BM weisen die gleiche Dittographie auf:

- 18/19  gehört vor  in Zeile 18
- 19/20  gehört in Zeile 19 an die Stelle von
. Schon der Autor mag sich verzählt haben, weil
der 3. Fall zweimal vorkommt.
- 21  fehlt
- 24  fehlt

174 v

- 1 Ming: 
- 1—4 Text verderbt
- 2  wohl nicht richtig
- 3 letztes Wort der Zeile heißt 

- 4 SB: 
- 4/5 der erste Fall ist nicht sinnvoll; auch Ibn at-Taijib hat nur zwei Fälle
- 8  ist früh aus  verschrieben
- 10 SB: 
- 20 Ming: 
- 21 Ming:  statt 
- 21 vor  erwarten wir einen Punkt

175 r

- 1 vor  vermissen wir 
- 1 statt  erwarten wir 
- 3 Ming:  statt 
- 4 zwischen  und  ist ein Stück Text ausgefallen, wie uns die Hss. SB und Ming zeigen. Der Schreiber ist von  zu  gesprungen. Richtiger Text 
-    
- 6 Ming:  von zweiter Hand am Rande zugefügt
- 7 Ming:  interlinear zugefügt; dasselbe Wort fehlt in BM
- 9 es hieße besser , nach Ming
- 15 SB:  statt 
- 17 SB: 
- 21 SB: 
- 23 SB: 

175 v

1 SB: nach 𐎠𐎢𐎡 ist 𐎧𐎢𐎢𐎢 eingeschoben

2 SB, Ming: es fehlt 𐎠𐎢𐎡𐎢𐎢

2 SB, Ming, BM: korrekter Text 𐎠𐎢𐎢𐎢 𐎠𐎢𐎢𐎢

1. The first of these is the fact that the
2. second of these is the fact that the
3. third of these is the fact that the
4. fourth of these is the fact that the
5. fifth of these is the fact that the
6. sixth of these is the fact that the
7. seventh of these is the fact that the
8. eighth of these is the fact that the
9. ninth of these is the fact that the
10. tenth of these is the fact that the

1. The first of these is the fact that the
2. second of these is the fact that the
3. third of these is the fact that the
4. fourth of these is the fact that the
5. fifth of these is the fact that the
6. sixth of these is the fact that the
7. seventh of these is the fact that the
8. eighth of these is the fact that the
9. ninth of these is the fact that the
10. tenth of these is the fact that the

C. KOMMENTAR



I. DAS EHERECHT

Die eherechtliche Abhandlung des 'Abdīšō' Bar Bahrīz steht nicht auf hohem Niveau. Die Darstellung wirkt eher wie eine Wiederholung längst bekannter Sätze in stark vereinfachter Form. Vielleicht beruht es darauf, daß weder Ibn at-Taijib noch 'Abdīšō' Bar Briḳā die Ehrechtsdarstellung unseres Autors ausdrücklich in ihren Kompilationen verwerten. Alles, was unser Verfasser zum Thema sagt, war ja schon von Autoren früherer Jahrhunderte geschrieben. Nur auf diese Autoren, etwa Timotheos, Išo' bōḳt und Išo' Bar Nūn, verweisen dann auch die beiden genannten Kompilatoren ständig.

Der erste Teil des Eherechts enthält eine weitschweifige systematische Interpretation zu Levit. 18, 6, ist aber trotz aller Breite in seiner Systematik nicht vollkommen. Andererseits ist auf eine Anlehnung an die Fälle in Levit. 18, 7—17 — wie wir sie bei Mār Abā⁴¹ finden — verzichtet. Schon in der Systemübersicht, die der Verfasser zunächst gibt, sehen wir, daß die Darstellung nicht einem souveränen Geist zu verdanken ist. Die natürlichen Verwandten werden in folgender Weise gruppiert:

1. Aszendenz: Eltern, Großeltern usw.,
2. Deszendenz: Kinder, Enkel usw.,
3. Seitenverwandte: Geschwister, Geschwister der Eltern usw.,
4. die Ehegatten aller dieser Personen sowie die natürlichen Verwandten dieser Ehegatten.

Der Verfasser nennt aber noch drei weitere Gruppen 5.—7.; doch handelt es sich um Fälle, die bereits unter 3. oder 4. fallen. Der Verfasser hat anscheinend die systematische Übersicht verloren.

Das System wird im weiteren Text in 40 Einzelbeispielen erläutert. Die Kasuistik versucht dabei, alle denkbaren Fälle der Systemgruppen zu erfassen. Die dabei erzielte verwirrende Vielfalt wird später nur noch von 'Abdīšō' Bar Briḳā in seinem *Ordo Iudiciorum Ecclesiasticorum*⁴², lib. II, tract. III, cap. III mit

(41) SACHAU, *Syrische Rechtsbücher*, Bd. III.

(42) So nach der lateinischen Übersetzung von VOSTÉ in *Codif. Can. Orientale Fonti*, ser. II fasc. XV, *Caldei-Diritto Antico* II. Rom 1940.

66 Einzelfällen, oder gar in seinem Nomocanon⁴³, tract. II, mit zweimal 65 Fällen überboten. Bemerkenswert ist, daß diese Kasuistik bei unserem Autor quer durch das vorgezeichnete System hindurchgeht. In den Fällen 1—11 werden die Aszendenten nebst den jeweils durch die Ehe verwandten Personen, in den Fällen 12—28 die Seitenverwandten nebst den jeweils durch die Ehe verwandten Personen, schließlich in den Fällen 29—40 die Deszendenten nebst den jeweils durch die Ehe verwandten Personen behandelt. Im Streben nach systematischer Gliederung und vollkommener Erfassung aller Personen, die einander nicht heiraten dürfen, unterscheidet sich die Darstellung der Eheverbote wesentlich von der des Patriarchen Mār Aḥā⁴⁴, der die allgemeine Regel aus Levit. 18, 6 nur an Hand der lebensnahen Einzelfälle in Levit. 18, 7—17 erläutert und nur in ebenso praktischen weiteren Fällen zu einer interpretativen Ergänzung gelangt. Auch Timotheos behandelt das Thema in ganz anderer Weise als unser Verfasser. Er widmet sich eher umstrittenen Grenzfällen, nicht einem *System* der Eheverbote.

Die Begründung für das Verbot der Schwäger-Ehe und der Ehe mit den Verwandten dieser Schwäger wird ganz formal aus Gen. 2, 24 gewonnen. Ein Vergleich mit Išō' bōkt⁴⁵ zeigt dabei, wie oberflächlich unser Verfasser sein Thema behandelt. Die formale Begründung wird dann an dem Beispiel erhärtet, daß zwei Brüder zwei Schwestern heiraten. Schon Timotheos⁴⁶ (§ 19) hatte diesen Fall unter seinen Eheverböten angeführt. Ebenso findet er sich bei Išō' Bar Nūn⁴⁷ (§ 25, 26), jedoch wird hier die Ehe ausdrücklich zugelassen.

An sich enthält die Reihe der Fälle nicht 40, sondern 43 Titel. Die letzten drei Fälle fallen jedoch aus dem Rahmen der Darstellung der Eheverbote aus Verwandtschaftsgründen.

Fall 41 befaßt sich mit dem Verbot der Doppelhe. Hier sei auf die Parallele bei Išō' bōkt, Buch 2, Kap. 19, verwiesen.

Fall 42 spricht von der Scheidung und läßt die Verstoßung der Frau im Falle des Ehebruches der Seele (Zauberei oder Magie) oder des Körpers zu. Auch hier muß die Behandlung des Themas

(43) Syrischer Text und lateinische Übersetzung ausgewählter Abschnitte der nach der Übersetzung von A. ASSEMANUS so genannten *Collectio Canonum Synodicorum* in A. MAI, *Script. Vet. Nova Collectio*, tom. X. Romae 1838.

(44) a. O.

(45) SACHAU, *Syrische Rechtsbücher*, Bd. III.

(46) SACHAU, *Syrische Rechtsbücher*, Bd. II.

(47) SACHAU, *Syrische Rechtsbücher*, Bd. II.

als recht oberflächlich bezeichnet werden. Sie ist nur ein Abklatsch der schwierigen und recht verantwortungsvoll geführten Diskussion früherer Jahrhunderte. *Īšō' bōkt* (Buch 2, Kap. 21) geht z. B. viel weiter und nennt auch Mord als Scheidungsgrund; ferner setzt er sich mit dem Konträrfall auseinander, daß sich die Frau vom Manne scheiden will. Er differenziert hier und läßt die Scheidung — wenngleich ungern — zu, wenn der Mann Gottesleugnung und Zauberei oder Mord begeht, nicht aber wenn der Mann Ehebruch begeht (Buch 2, Kap. 14 und 12). Noch differenzierter scheint *Īšō' Bar Nūn* gedacht zu haben, denn er läßt die Scheidung der Frau auch dann zu, wenn der Mann Ehebruch mit der Sklavin begangen hat (§ 101). Timotheos meint dagegen allgemein im § 36, daß wegen Ehebruchs und Zauberei nicht nur die Frau vom Manne, sondern auch der Mann von der Frau geschieden wird. Daß bei ihm nicht nur von der Scheidung, die der Mann ausspricht, die Rede ist, wird auch durch § 41 bestätigt.

Fall 43 in der Aufzählung unseres Autors betrifft die Heirat mit Ungläubigen und Juden. Im Rechtsbereich unseres Autors scheint es keinen Zweifel an der Regelung gegeben zu haben. Nach *Īšō' bōkt*, Buch 2, Kap. 1 und 8, scheint man dagegen von einer gesicherten Aussage zu diesem Thema weit entfernt gewesen zu sein. Vgl. dazu auch noch *Īšō' Bar Nūn*, § 11, und Timotheos, § 26!

Was die Einzelfälle zum Eheverbot der Verwandtschaft bereits gezeigt haben, wird im Anschluß an die *Fälle* ausgesprochen: Die Verwandtschaft hindert die Ehe bis zum 4. Grad der Verwandtschaft einschließlich. Vom 5. Grad an gibt es kein Eheverbot der Verwandtschaft mehr. Die Zählung geschieht dabei in kanonistischer Weise. Es darf also jemand die Tochter seines Onkels zur Frau nehmen. Als Grundlage der Entscheidung wird die *Gewohnheit* angeführt. Diese Gewohnheit scheint jedoch nicht einhellig gebilligt worden zu sein, denn der Verfasser weist auf die strengere Auffassung des Timotheos hin, die wir in dessen Werk unter den §§ 22 und 23 finden.

Dem *System* folgen eine Reihe von Einzelproblemen des Eherechts in Frage und Antwort.

a) Wie rechterweise eine *Eheabrede* vor sich geht, ist das erste Problem. Hier wie bei allen weiteren Problemen ist es klar, daß der Verfasser literarische Diskussionen früherer Zeit aufgreift und selbst behandelt. Man möchte geradezu von einem Schema der in einem *Eherecht* zu behandelnden Fragen sprechen. Bei unserem Autor ist nun, wie in der Literatur früherer Jahrhunderte, mit dem in der

Übersetzung gewählten Ausdruck „Eheabrede“ etwas anderes gemeint als in der modernen juristischen Terminologie mit dem Wort *Verlobung*. Wir verstehen heute unter *Verlobung* einen Vorvertrag, der dem (konsensualen) Ehevertrag vorausgeht. Die juristische Literatur der nestorianischen Kirche verstand dagegen den *Ehekontrakt* darunter, dem noch eine *Heimführung* zu folgen hatte. Leider kann ein passender, jedes Mißverständnis ausschließender Ausdruck schwerlich neu geprägt werden. Halten wir eine gemeinsemitische oder gemeinorientalische Tradition für möglich, so werden wir an den Ausdruck *inchoate marriage* aus der Literatur zum altorientalischen Recht erinnert⁴⁸. Die Frage bedürfte gründlicher Untersuchung, da christlicher Ehebegriff und die Frage der Unscheidbarkeit der Ehe hereinspielen. Sachlich wiederholt unser Verfasser nur, was bereits bei Timotheos (§ 28) zu lesen ist. Aus *Īšō' bōkt*, Buch 3, Kap. 2, kann entnommen werden, daß in dessen Zeit und Rechtsbereich ähnliches galt; nur wird noch ein Ringaustausch zusätzlich erwähnt.

b) Ein zweites Problem ist, welche Wartezeit der durch die Eheabrede gebundenen Frau bis zur Wiederheirat auferlegt wird. Auch wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, ist nur der Fall des abwesenden Mannes behandelt. Die hier genannte Dreijahresfrist für den Fall, daß die Frau nicht unterhalten wird, findet sich bereits bei *Īšō' bōkt* (Buch 3, Kap. 8 und 9), dort aber als allgemeine, nicht auf den Unterhalt abstellende Wartefrist, nach deren Ablauf die Frau frei ist, einen anderen Mann zu heiraten. Ganz anders verwirft Timotheos (§ 29) alle Fristen, wenn die Frau vom Mann unterhalten wird. Er kennt jedoch eine Wartefrist von drei Jahren, wenn der Mann der Frau keinen Unterhalt leistet. *Īšō' Bar Nūn* (§ 21) kennt eine vierjährige Regelwartezeit, versteht sie aber wieder als allgemeine Wartezeit. Das ergibt sich auch aus seiner Darstellung zum Thema *Konsequenzen des Eheabredebruches*.

c) Eine ähnliche Frage ist die nach der Wartezeit für die heimgeführte Ehefrau im Falle der Abwesenheit des Ehemannes. Der sonst viel differenzierteren Lösung des Syrisch-Römischen Rechtsbuches in R I, § 64 ähnelt nur unsere 7-Jahres-Frist. Die Lösung unseres Autors widerspricht sicher dem Sinn der Begrenzung der Scheidungsgründe. Das wird bei Timotheos deutlich, der von der Idee grundsätzlicher Unauflöslichkeit der Ehe aus die bloße Tren-

(48) Vgl. zuletzt LANDSBERGER, Jungfräulichkeit: Ein Beitrag zum Thema „Beilager und Eheschließung“, *Symbolae M. David dedicatae*. Leiden 1968, II, 42ff.

nung nicht als Scheidungsgrund anerkennt (§ 31—§ 33). Wenn er dann aber bei seinen Erwägungen auf die Fristen von sieben und zehn Jahren ablehnend hinweist (§ 32), so läßt er erkennen, daß eben damals solche Fristen als Wartefristen diskutiert worden sind und daß er selbst lediglich eine andere Auffassung im Sinne von Matth. 5, 32 vertritt. Freilich macht Timotheos mit dieser strengen Auffassung letztlich doch nicht ganz ernst, denn er läßt in § 33 recht weitgehende Ausnahmen vom Prinzip zu. *İşō' bōkt* dagegen verfährt ganz wie unser Autor (Buch 2, Kap. 11); er nennt zunächst „ausschließliche Scheidungsgründe“, läßt dann aber die Trennung ebenfalls als Scheidungsgrund zu (Buch 3, Kap. 9). In Buch 2, Kap. 11 läßt er übrigens durchblicken, daß in der Praxis die *Leiter der Kirche* auch noch in vielen anderen Fällen die Erlaubnis der Wiederheirat gegeben haben dürften.

d) Wiederum folgt eine vielerörterte Frage: Welche Folgen hat die Krankheit eines Ehevertragspartners (nach der Eheabrede) oder eines Ehegatten (nach der Heimführung), wenn sie zur Bewohnungsunfähigkeit führt? Die nach der Heimführung, in der Ehe, eingetretene Krankheit soll kein Grund sein, die Ehe aufzulösen. Fehlt der Vollzug der Ehe, weil die Krankheit schon *vor* der Eheabrede vorhanden war, so wird eine Lösung gefunden, die auf die Bös- oder Gutgläubigkeit des anderen Partners abstellt. Fast dieselbe Lösung finden wir bereits bei Timotheos (§ 34, § 35) für die *nach* der Eheabrede eingetretene Krankheit. Die kleine Differenz dürfte wohl auf einen Formulierungsmangel zurückgehen. Vgl. dazu auch *İşō' bōkt*, Buch 2, Kap. 10 und Buch 3, Kap. 11!

e) Nächstes Thema ist der Ehebruch eines Ehegatten. Die Wiederheirat des unschuldigen Partners ist bereits unter Fall 42 behandelt. Hier stehen die vermögensrechtlichen Konsequenzen einer auf den Ehebruch folgenden Trennung zur Debatte. Nicht besprochen ist dagegen die Frage, ob unbedingt die Trennung vom ehebrecherischen Partner gefordert ist; vgl. dazu *İşō' Bar Nūn*, § 5! Daß der schuldige Partner keine neue Ehe eingehen konnte, wird als Folge des Ausschlusses aus der Gemeinschaft der Gläubigen gesehen. Uns stellt sie sich im Ergebnis wie eine *hinkende Ehescheidung* dar. Soweit die vermögensrechtliche Konsequenz für die ehebrecherische Frau behandelt wird, glaubt man, eine freie Wiedergabe von Timotheos, § 44 Absatz 1 vor sich zu haben. Jedoch finden sich bei Timotheos dann (§ 44 Absatz 2) ganz andere vermögensrechtliche Konsequenzen für den Mann. *İşō' Bar Nūn* regelt nur den letzten Fall (§ 5) und spricht auch nur von der Mit-

gift der Frau. Ein Sonderfall ist bei ihm wieder der Ehebruch mit einer Sklavin (§ 101).

f) Auch der Glaubensabfall eines Gatten erscheint als Scheidungsgrund. Bei anderen Autoren wird man die Parallele im Scheidungsgrund der Gottesleugnung zu suchen haben. Ausführlich war das Thema bereits bei *İšō' bōkt* (Buch 2, Kap. 11 und 14) erörtert.

g) Ein sonst nicht erörtertes Thema ist das der Heirat mit der eigenen Sklavin: Die Freilassung wird als eine Voraussetzung zur rechten Ehe angesehen. Problematisch ist, ob *İšō' bōkt* (Buch 2, Kap. 1, § 4) nicht inzidenter dasselbe sagt.

h) Zuletzt wird von der Strafe für Unzucht gesprochen. Folge der Unzucht ist der Ausschluß aus der Gemeinschaft der Gläubigen. Unser Verfasser könnte Timotheos, §§ 37—39, auch § 40, kurz zusammengefaßt haben. Besonders interessant an der Stelle ist die Tatortkasuistik. Sie folgt — zumindest formal — einer alten, wohl gemeinorientalischen Tradition⁴⁹.

II. DAS ERBRECHT

Im Unterschied zum Eherecht ist das System des Intestaterbrechts, das unser Verfasser entwirft, trotz aller Unvollkommenheit der Darstellung höchst originell und schon deshalb für den Rechtshistoriker als Demonstrationsobjekt von großem Interesse.

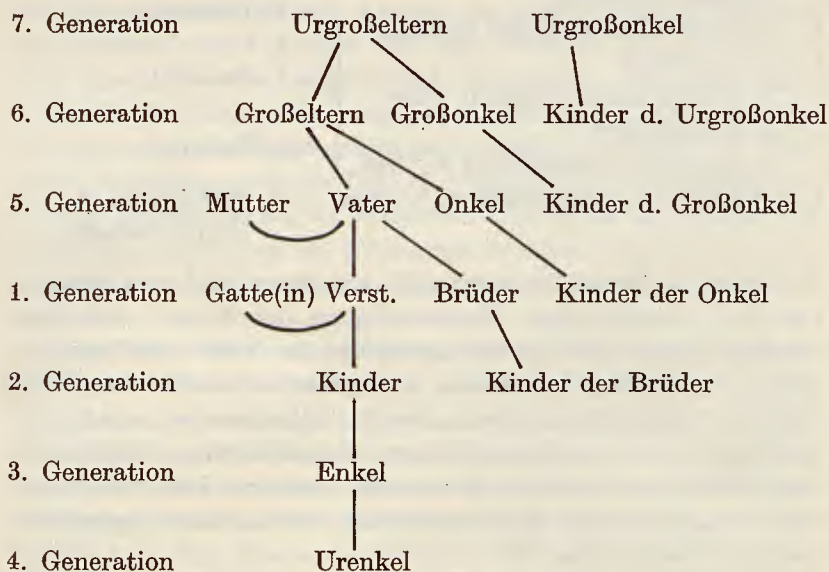
1. Der Verfasser versucht zunächst, das mosaische Gesetz des Erbrechts mit einem natürlichen Recht, das er den Erscheinungen der Schöpfung entnimmt, in Einklang zu bringen. Er findet, daß das unbedingt geschehen müsse, denn Gott sei beider Urheber und in sich widerspruchsfrei. Damit findet er einen wertvollen Interpretationsbehelf. Der erste kritische Punkt ist der Ausschluß der Tochter von der Erbschaft. An Hand einiger Beispiele versucht er darzutun, daß auch in anderen wohl weniger streitigen Fällen der Wortlaut des mosaischen Gesetzes unzulänglich sei und der vervollständigenden Interpretation nach natürlichen Rechtsgrundsätzen bedurft habe. Mit höchst menschlichem Einfühlungsvermögen widerlegt er die Gegenargumente, wonach die Frau ja mit ihrem Gatten oder durch ihre Brüder versorgt sei. Auch das historische Argument fehlt nicht: Der Verfasser versteht den Ausschluß der Tochter als Versuch, das Familienvermögen zusammenzuhalten,

(49) Vgl. neuerdings LANDSBERGER, *a. O.*, 60ff.!

der nur für die Zeit Berechtigung habe, in der sich Familien, Stämme und Völker kaum miteinander vermischten. Freilich wird allen weiblichen Erbanwärtern nur jeweils die Hälfte von dem zuerkannt, was männliche Erbanwärter auf derselben Stufe erhalten würden. Die Begründung hierfür wird in recht rabulistischer Weise aus der Genesis gewonnen und in der Form einer Diskussion mit Vertretern der Gegenmeinung dargelegt: *So wie die Seite ein Teil des Körpers ist, so erbt auch das Weib einen Teil von dem, was der Mann erbt.*

2. Neben diesen allgemeinsten Darlegungen enthält der erste Teil des Erbrechts, nämlich die *Theorie der Erbteilungen*, die Summe der Grundsätze des vom Verfasser aufgezeichneten Intestaterb-systems.

Zur Demonstration zieht der Verfasser dabei sieben *Generationen* von Erbanwärtern in Betracht. Wir sind gezwungen, dieser Demonstration zu folgen, um das Intestaterbsystem zu erfassen:



Der Verfasser charakterisiert daraus die Erbanwärter der zweiten, dritten und vierten Generation samt den Ehegatten als natürliche Erben. Die Erbanwärter der fünften bis siebenten Generation samt dem Bruder bezeichnet er als *künstliche* Erben. Das Gut rinnt prinzipiell wie das Blut *nach unten* und der Lauf des Blutes *nach unten* ist eben allein der *natürliche* Verlauf.

a) Das Erbsystem ist ein Parentelsystem. Ein Erbrecht der *künstlichen* Erben gibt es erst, wenn *natürliche* Erben, von dem Ehegatten abgesehen, völlig fehlen. Die erste Parentel bilden also die Kinder und Kindeskindern und die weitere Deszendenz des Verstorbenen. Die zweite Parentel besteht aus den Eltern und deren Deszendenz. Die dritte Parentel enthält die Großeltern und deren Deszendenz, die vierte die Urgroßeltern und deren Deszendenz, die fünfte die Ururgroßeltern und deren Deszendenz usw. Solange Angehörige einer früheren Parentel am Leben sind, kommen solche aus der späteren Parentel nicht als Erben in Frage, auch wenn sie dem Erblasser dem Verwandtschaftsgrade nach näherstehen.

Des Verfassers eigene Parentelaufzeichnung in *τάξεις* ist nicht recht geglückt. Er spricht von acht *τάξεις*, die wir der Übersicht halber neben unserer Parentelordnung darstellen.

| | | |
|----|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | = Deszendenz d. Verst. | = 1. Parentel |
| 2. | = Eltern d. Verst. | } = 2. Parentel |
| 3. | = Geschwister d. Verst. u. Desz. | |
| 4. | = Großeltern | } = 3. Parentel |
| 5. | = Kinder d. Großeltern u. Desz. | |
| 6. | = Urgroßeltern | } = 4. Parentel |
| 7. | = Kinder d. Urgroßeltern u. Desz. | |
| 8. | = Kinder d. Ururgroßeltern u. Desz. | = 5. Parentel (m. d. Ururgroßeltern) |

Als wichtiges Prinzip ist dabei noch zu nennen, daß — abgesehen von der quotenmäßigen Benachteiligung der Frauen und ihrer jeweiligen Deszendenz (oder Aszendenz) im Falle der Repräsentation — die weiblichen *Linien* neben den männlichen berechtigt sind. Die Tochterkinder erben neben den Sohneskindern, die Schwesterkinder neben den Bruderkindern, die halbbürtigen Geschwister von der Mutter her neben denen vom Vater her usw. Das verrät eine bemerkenswerte Eigenständigkeit des Verfassers gegenüber gängigen Thesen seiner Zeit.

b) Der innerhalb der Parentel nächststehende Erbanwärter schließt alle, die von ihm abstammen, vom Erbe aus. Das System kennt aber die Repräsentation in allen Parentelen. Die Repräsentation führt nicht zur Teilung nach Köpfen, sondern eindeutig nach Stämmen. Die Kinder des vorverstorbenen Erbanwärters erhalten also z. B. den Anteil, der ihrem Vater oder ihrer Mutter zugekommen wäre, hätten diese noch gelebt. Abgewandelt gilt dasselbe für die gesamte Deszendenz. Einen Unterschied bei der Repräsentation

für Deszendenz und Aszendenz gibt es nicht. Besonders bemerkenswert ist, daß zu den Repräsentanten eines Erbanwärters auch seine Gattin bzw. sein Gatte gehört. Eine aus den Texten nicht ganz einfach zu lösende Frage ist, ob es auch beim Gattenerbrecht eine Repräsentation des vorverstorbenen Gatten gibt. Sicher gibt es keine solche Repräsentation im Gattenerbrecht, wenn der Gatte oder die Gattin neben der Deszendenz geerbt hätte. Dasselbe läßt sich für den Fall feststellen, daß Gatte oder Gattin neben Aszendenten geerbt hätten. Doch wurde die Repräsentation wahrscheinlich auch dann nicht zugelassen, wenn keine anderen Verwandten da waren als die der vorverstorbenen Gattin oder des vorverstorbenen Gatten.

c) Die Erbanteile, die der Verfasser den einzelnen Erbanwärttern zuerkennt, richten sich nach einem einfachen Schema. Die Gattin erhält die kleinste Einheit, nämlich einen Anteil, der Gatte das Doppelte, nämlich zwei Anteile, die Tochter wiederum das Doppelte, nämlich vier Anteile, der Sohn wiederum das Doppelte, nämlich acht Anteile. Auf das Erbrecht der Aszendenten wird dieses Schema entsprechend abgeändert, denn die Eltern sollen *wie die Kinder* erben: Der Vater erhält acht Anteile, die Mutter erhält vier, der Gatte erhält zwei Anteile, die Gattin nur einen Anteil. Lediglich in einem Text (2. τάξις, Fall 1) wird abweichend von der Grundregel anders verfahren: Die Gattin erhält zwei Anteile neben den Eltern des Erblassers, der Gatte müßte dann konsequent vier Anteile erhalten. Darauf werden wir noch zurückkommen.

Die weitere Anwendung des Grundschemas auf die Aszendenten führt zu einer sich ständig neu spaltenden Aufgliederung nach männlichen und weiblichen Linien mit sich mindernden Anteilen. Die Großeltern väterlicherseits z. B. erhalten die acht Teile des Vaters, verteilen sie unter sich und damit auch für ihre jeweilige Deszendenz und spezielle Aszendenz (bei Repräsentation) im Verhältnis 2:1. Die Eltern der Großmutter mütterlicherseits z. B. erhalten demnach, wenn die anderen Aszendenten-Linien nicht ausgestorben sind, $1\frac{1}{3}$ Anteile von zwölfen (den der Großmutter mütterlicherseits selbst) zur Verteilung unter sich im Verhältnis 2:1.

Für die Geschwister führt die Anwendung des Schemas zu einer Trennung von vollbürtigen Geschwistern und vom Vater oder von der Mutter stammenden halbbürtigen Geschwistern. Die vollbürtigen Geschwister teilen sich in zwölf Anteile von vierundzwanzig (je nach Köpfen und Geschlechtern), die halbbürtigen nach

dem Vater in acht Anteile, die halbbürtigen nach der Mutter in vier. Die vollbürtigen Geschwister repräsentieren den Vater (acht Anteile) und die Mutter (vier Anteile) zugleich. Der einzige Bruder des Erblassers erbt also den ganzen Nachlaß. Lebt daneben ein halbbürtiger Bruder nach dem Vater, so erhält der vollbürtige Bruder die vier Anteile (von zwölfen) der Mutter und zu gleichem Anteil mit dem halbbürtigen Bruder die acht Anteile des Vaters, also nochmals vier. Lebt daneben auch noch ein halbbürtiger Bruder nach der Mutter, so teilt der vollbürtige mit ihm den Anteil der Mutter zu gleichem Anteil, erhält also sechs von zwölf Anteilen.

d) Besonders problematisch ist das Gattenerbrecht ab intestato. Liegt in τάξις 2, wo den Ehegatten neben der Aszendenz doppelte Anteile zukommen, eine fehlerhafte Abweichung vom Originaltext vor, die einem Abschreiberversehen zu verdanken ist? Das ist anzunehmen, da die Gattin nach den Prinzipien neben den Eltern *wie neben den Kindern* erben soll. Die in BNat. fonds syr. 354 wie bei Ibn at-Taijib überlieferte allgemeine Regel dagegen lautet: Neben der Deszendenz erbt die Gattin einen, der Gatte zwei Anteile, neben der Aszendenz aber erbt die Gattin zwei, der Gatte vier Anteile. Auch sind alle Beispiele dahin korrigiert. Die Anteile der Gattin oder des Gatten am Nachlaß des anderen Ehegatten sind fix. Das bedeutet, daß die Gattin oder der Gatte, erben sie neben der Deszendenz mit einem bzw. zwei Anteilen, einen sich mit der Zahl der Kinder vermindern den Anteil erhalten. Sind z. B. fünf Söhne vorhanden, so erhält jeder Sohn acht Anteile, die Gattin aber auch nur einen, wie in dem Falle, daß nur ein einziger Sohn vorhanden ist, der acht Anteile erhält. Das Erbrecht der Gatten neben den Eltern (mit zwei bzw. vier Anteilen) bliebe dagegen weitgehend konstant. Es könnte sich mit dem Wegfall einer elterlichen Linie nur verbessern. Fehlen dagegen alle Verwandten, so erbt die Gattin ein Drittel oder der Gatte zwei Drittel, während der jeweilige Rest des Nachlasses an die Kirche oder an die Armen fällt.

e) Das System des Intestaterbrechts beruht auf fixen Anteilen für die verschiedenen Erbanwärter. Die Erbquoten der verschiedenen Erbanwärter werden also in konstanter Beziehung zueinander gehalten. Zur Berechnung muß man als kleinste Einheit jeweils die Quote des am wenigsten Begünstigten nehmen, danach die Gesamtzahl der Anteile nach den vorhandenen Erben berechnen und somit den gemeinsamen Nenner für die Erbteilung nach Quoten gewinnen. Der Zähler für jeden Erben ergibt sich dann aus seinem konstanten Anteil. Ein Beispiel mag das verdeutlichen:

| | |
|----------------|----|
| Gattin | 1 |
| Tochter | 4 |
| Sohn | 8 |
| zusammen | 13 |

Die Erbquoten sind dann $\frac{1}{13}$ bzw. $\frac{4}{13}$ bzw. $\frac{8}{13}$. Genauso beschreibt unser Autor sein System selbst und fügt verdeutlichend das Beispiel zu, in dem nicht die Gattin, sondern der Gatte überlebt. Hier beträgt der gemeinsame Nenner 14 und die Quoten $\frac{1}{7}$, bzw. $\frac{2}{7}$, bzw. $\frac{4}{7}$. Voll verständlich wird das System freilich erst, wenn wir eine Mehrheit von Kindern als Beispiel nehmen⁵⁰.

| | |
|----------------|----|
| Gattin | 1 |
| Tochter | 4 |
| Tochter | 4 |
| Sohn | 8 |
| Sohn | 8 |
| Sohn | 8 |
| zusammen | 33 |

Das Ergebnis ist für die überlebende Gattin recht schlecht. Ihre Quote geht auf $\frac{1}{33}$ zurück. Auch die Töchter leiden unter der Mehrheit der Brüder. Ihre Quoten mindern sich nicht nur linear, sondern ansteigend, wenn die Brüder mehr werden, und betragen hier je $\frac{4}{33}$. Die Quoten der Söhne betragen je $\frac{8}{33}$. Ähnliches gilt auch für die Seitenverwandten.

Die Darstellung des Intestaterbrechts wirkt für den, der am römischen Recht geschult ist, sicher recht primitiv. Die Aufzählung der einzelnen Fälle innerhalb der einzelnen $\tau\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\varsigma$ der Erbschaften liest sich, als ob sie für Leser von recht beschränkter Erkenntnisfähigkeit geschrieben wäre. Oft unterscheiden sich die Fälle nur in einem unwesentlichen Punkt voneinander, der für die erbsystematische Aussage nicht von Bedeutung war. Betrachtet man aber die Aufzählung vom Standpunkt des Verfassers aus, der seinen Leserkreis in ungebildeten Leuten sucht, so wird die Ausführlichkeit verständlich. Er sucht eben — wie er selbst sagt — seine allgemeine Aussage so weit durch Beispiele zu erläutern, daß der Leser an Hand der Beispiele die nicht genannten Fälle fort denkend lösen kann.

(50) Beispiele gibt auch der Verfasser in $\tau\acute{\alpha}\xi\epsilon\iota\varsigma$ 1, Fälle 1—3.

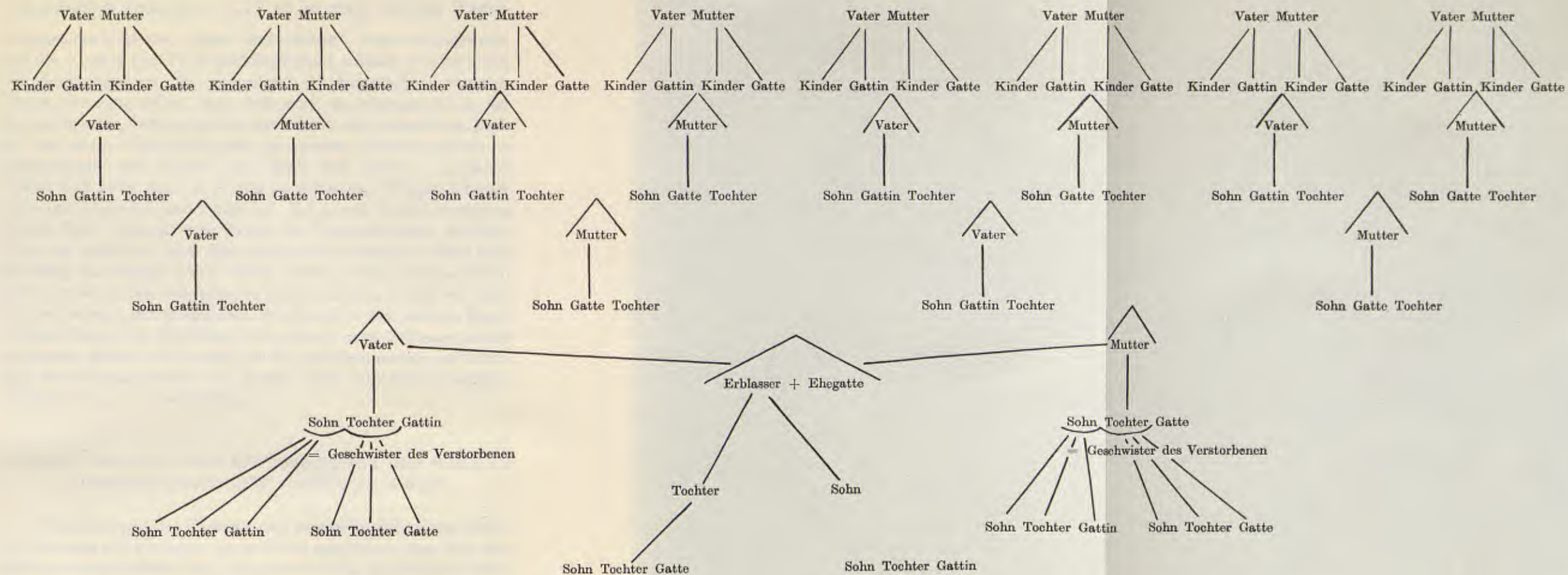
3. Die graphische Darstellung des Erbrechtssystems.

Mitten in der erbrechtlichen Abhandlung findet sich übrigens eine graphische Darstellung (Schema 1), die das beschriebene Erbsystem verdeutlichen soll. Sie ist in einen Textabschnitt eingefügt, der die Darstellung anzukündigen scheint: *Wir ziehen eine Kette von einem zum anderen gemäß den Aufstiegen und Abstiegen, die es im Verlauf der Stämme gibt, und die Erbschaften sind beisammen. Und wir zeichnen auf bei jedem einzelnen mit Buchstaben die Menge der Anteile, die seine Erbschaft hat, soweit wir später in der Lage sind, es (mit Gottes Hilfe) zu zeigen.*

Auf den ersten Blick ist die Darstellung verwirrend und ein System schwerlich zu finden. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß eine zweite graphische Darstellung (Schema 2) vorhanden ist, die von der ersten grundverschieden scheint. Sie findet sich in allen Handschriften, u. zw. weil gerade der Teil des Textes, in dem die Darstellung erscheint, schon vom Abschreiber der Mutterhandschrift aus Versehen doppelt abgeschrieben ist. Anbetrachts der sonst gegebenen Textübereinstimmung erwartet man freilich, daß auch die graphischen Schemata übereinstimmen.

In der Tat stimmen sie im Grunde überein. Wir müssen freilich folgendes berücksichtigen: Der Abschreiber hatte — wie deutlich im Detail zu sehen — keine Ahnung davon, was er abschrieb. Er trachtete wohl nur danach, alle genannten Personen auf dem Blatt unterzubringen, was ihm wohl nicht leichtfiel. Er wählte deshalb bei der wiederholten Abschrift Querformat statt Hochformat. Das zwang ihn zu Umgruppierungen, die der Übersicht und der Einsicht in den Sinn der Darstellung nicht eben förderlich waren. Vom mittlerweile gefundenen Ergebnis aus sehen wir daher erst die Übereinstimmung der Schemata. Schon Schema 1 verzerrte um der räumlichen Darstellung auf einem Blatt willen die ursprüngliche Ordnung so stark, daß es einiger Phantasie bedarf, die wohl ursprünglich im Original vorhandene Darstellungssymmetrie und damit den Sinn des Werkes wiederzufinden. Für den Vergleich mußten wir also von der räumlichen Textanordnung völlig absehen, wir mußten ferner von vornherein mit der Möglichkeit rechnen, daß der Abschreiber bei der Neugruppierung des Textes hier und da den Überblick verloren hatte. Auch forderte die ständige Wiederkehr derselben Worte zu Abschreibefehlern geradezu heraus. Sie lassen sich jedoch fast alle aus einem Vergleich der beiden Schemata ausmerzen. Es zeigt sich dabei, daß sich die Handschriften VS und Ming nur geringfügig unterscheiden. In SB

Schema III



The first part of the paper is devoted to a general
discussion of the principles of the theory of
the structure of the human mind. It is shown
that the mind is a complex system of
interacting elements, and that the structure
of the mind is determined by the nature of
these elements and the way in which they
interact. The second part of the paper is
devoted to a detailed analysis of the
structure of the human mind, and shows
how the principles of the theory can be
applied to the study of the mind.



ist, wo wir die Schemata erwarten, jeweils eine Seite unbeschrieben belassen, ein weiterer Vergleich also nicht möglich.

Die Auflösung der Unordnung, die wir wohl den Abschreibern verdanken, ergibt sich nun, wenn wir Schema 1 zugrunde legen und die Symmetrie der ersten Linie beachten. Sehen wir von dem einen fälschlich wiederholten  ab, so zeigen sich acht Wiederholungen der Folge von „Vater“ und „Mutter“. Legen wir zugrunde, daß die 8. τάξις acht Ur-Urgroßelternpaare enthält, so bietet sich eine Darstellung an, die von diesen 16 Urgroßeltern abstammt. Etwas wirr zwar schon, aber doch noch zu erkennen ist in der darauffolgenden nach links versetzten Reihe eine Symmetrie, nach der bei jedem Urgroßelternpaar die *gleichen* Repräsentanten — Kinder (Sohn und Tochter) und Gatte bzw. Gattin — genannt werden und unter ihnen in jeweils benachbarten Gruppen Urgroßvater und Urgroßmutter erscheinen. Bei diesen werden wiederum jeweils Sohn, Tochter und Gatten als Repräsentanten genannt. Ohne den Anhalt der vom Sinn geforderten Symmetrie würde man allerdings die Vorlage kaum weiter ordnen können. Symmetrisch jeweils zwischen den Gruppen von Repräsentanten finden wir dann die Großeltern, und im gleichen System führt der Aufbau herab zu den Eltern des Erblassers, von diesen zum Erblasser selbst und seinen Erben und daneben zu den Repräsentanten der Eltern und den Repräsentanten der Brüder. Das beigefügte geordnete Schema 3 mag das verdeutlichen.

III. EIN VERGLEICH DES ERBRECHTS MIT DEN BEREITS EDIERTEN SYRISCHEN RECHTSBÜCHERN

Woraus nimmt der Verfasser sein originelles Erbrechtssystem? Die Antwort soll hier nicht in der Form gegeben werden, daß eine Institutionengeschichte des Intestaterbrechts geschrieben wird. Dazu wäre es erforderlich, die gesamte syrische und christlich-arabische Rechtsliteratur zur Auswertung vor sich zu haben. Es wurde jedoch bereits ausgeführt, daß dazu erst noch verschiedene Editions-lücken zu schließen sind. Auch würde sonst der Rahmen einer Edition gesprengt. Wir müssen uns auf einige Bemerkungen beschränken, die allein das Thema betreffen, ob unser Autor Gedanken der bekannten älteren syrischen Rechtsliteratur in breiterem Maße übernommen hat oder wesentlich von jenen Werken abweicht.

Schon die Kompendienliteratur dürfte einen Hinweis geben, daß unser Autor ein von der älteren Literatur abweichendes Erbrechtssystem bietet. Sonst hätte man ihn, genau wie im Eherecht, bei der Wiedergabe übergehen können. Doch wird er ausführlich exzerpiert und nicht zuletzt seine Darstellungsart kopiert. Der Vergleich des Inhalts der Werke bestätigt nun diese Vermutung und zeigt wesentliche Unterschiede des Intestaterbrechts der älteren Rechtsbücher und des hier vorgelegten Rechtsbuches.

1. Mit dem Intestaterbrecht des Syrisch-Römischen Rechtsbuches hat das unseres Autors gar nichts gemeinsam. Entgegen vielen Auffassungen findet sich in jenem Werk nicht einmal ein Parentelsystem. Ich darf hier wohl der Einfachheit halber auf eine eigene Abhandlung zu diesem Thema verweisen⁵¹.

2. Die vom systematischen Gesichtspunkt aus recht fragmentarischen und meist nur im Wege des Rückschlusses zu gewinnenden Aussagen zum Intestaterbrecht bei Ḥnānīšō' unterscheiden sich vom System unseres Autors nicht viel weniger. Für das Intestaterbrecht bei Ḥnānīšō' dürfen wir wiederum auf eine Vorarbeit von NALLINO⁵² verweisen.

3. Īšō' bōkt behandelt in seinem 4. Buch das Intestaterbrecht schon viel systematischer als die beiden vorgenannten Werke⁵³. Sein Hauptaugenmerk gilt aber dem Witwenerbrecht, das ganz anders als bei unserem Autor gestaltet ist (Kap. 1). Die Verschiedenheiten setzen sich beim Erbrecht der Töchter fort, denn die verheiratete Tochter wird vom Erbe des Vaters gänzlich ausgeschlossen (§§ 4, 17), nicht so bei unserem Autor. Ähnlich wird die verheiratete von der ledigen Schwester unterschieden (§ 5 h. und i.; beachte auch § 12), wovon bei unserem Autor kein Wort zu finden ist. Das Erbrecht nach der Mutter (§ 13, § 14) und das Erbrecht der Mutter selbst ist weiter zuzufügen, wenn wir die Verschiedenheiten aufzählen. Ferner vermerken wir noch, daß das Erbrecht der voll- und halbblütigen Geschwister in ganz anderer Weise differenziert wird als bei unserem Autor (Kap. 2). Wo sich dagegen Gemeinsamkeiten

(51) SELB, *Zur Bedeutung des Syrisch-Römischen Rechtsbuches*, München 1964. Rezensionen dazu von J. GAUDEMET, *RHD* 43 (1965) 282–284; G. I. LUZZATTO, *SDHI* 31 (1965) 423–432; F. WIEACKER und A. DIETRICH, *SZ* 83 (1966) 504–517; R. YARON, *IURA XVII* (1966) 114–164; D. NÖRR, *TR* 36 (1968) 563–570.

(52) Il diritto successorio presso i Siri Cristiani, in *Raccolta di Scritti editi e inediti*, vol. IV. Roma 1942, 632ff. (650ff.).

(53) NALLINO, *a. O.*, 660ff.; TAUBENSCHLAG, *SZ* 45 (1925) 493ff.

finden — wir würden sie übrigens mit vielen anderen bekannten Intestaterbsystemen auch feststellen können —, sind sie anders dargestellt. In Kap. 3 ist unter § 2 und § 4 z. B. die Repräsentation nach Stämmen ausgesprochen. Die Gattin wird bei *İşō' bōkt* wie wahrscheinlich auch bei unserem Autor nicht durch ihre Verwandten repräsentiert (§ 7 h.). MANIGK⁵⁴ und TAUBENSCHLAG⁵⁵ lesen aus den angegebenen Stellen zwar eine Repräsentation nach Köpfen, es scheint aber, als seien sie der deutschen Übersetzung bei SACHAU zum Opfer gefallen: *zu gleichen Teilen* bezieht sich nicht auf die Mitglieder verschiedener Stämme, sondern auf die Verteilung innerhalb eines Stammes; heißt es doch vorher klar, daß die Kinder den *Anteil ihrer Väter* erben. Die Gattin des Vorverstorbenen gehört wie bei unserem Autor zu den Repräsentanten, doch bei *İşō' bōkt* nur, wenn sie nicht wieder heiratet (§ 3). Nur die Parallelität im Parentelerbrecht und in der Aufeinanderfolge der Parentelen ist vollkommen (§ 5, § 7)⁵⁶. Es ist nach alledem leicht zu ersehen, wie fern das Werk unseres Autors dem des *İşō' bōkt* nach Inhalt und Darstellung steht.

d) Dasselbe kann auch für das Intestaterbrecht des Simeon gesagt werden. Wie *İşō' bōkt* widmet er als Praktiker sein besonderes Interesse dem Erbrecht der Witwe⁵⁷. Die Differenzen zu unserem Autor überwiegen freilich nicht nur in diesem Thema, sondern auch in anderen: im Erbrecht der verheirateten Töchter (§ 2), im Erbrecht des Vaters und der Mutter (§ 15)⁵⁸, im Vorzug der Sohneskinder vor den Tochterkindern (§ 16) und konsequent im prinzipiellen Vorzug der männlichen vor den weiblichen Linien nicht nur in der Quote des Erbes⁵⁹. Dahinter tritt wieder zurück, daß auch hier ein Parentelerbrecht und die gleiche Parentelenfolge wie bei unserem Autor zu finden sind (§ 16, § 17)⁶⁰ und daß die Repräsentation vorverstorbenen Erbanwärter durch Witwe und Kinder anerkannt wird (§ 5)⁶¹.

(54) *Krit. VJshr. f. Gesetzgeb. u. RWiss.*, 3. Folge 17 (1916), 351ff. (417).

(55) *A. O.*, 500.

(56) Zum Parentelsystem bei *İşō' bōkt* vgl. MANIGK, *a. O.*, 417; PARTSCH, *SZ* 30 (1909) 372; TAUBENSCHLAG, *a. O.*, 499.

(57) NALLINO, *a. O.*, 640; SACHAU, *Syrische Rechtsbücher* Bd. III, XXI f.

(58) Vgl. dazu den bei SACHAU, *a. O.*, 362 überlieferten arabischen Text!

(59) Vgl. zu diesem Prinzip SACHAU, *a. O.*, 359!

(60) Zum Parentelsystem bei Simeon vgl. MANIGK, *a. O.*, 419; NALLINO, *a. O.*, 648 und PARTSCH, *a. O.*, 372!

(61) S. zu diesen Themen aber SACHAU, *a. O.*, 353!

e) Des Timotheos System muß aus vielen Einzelfallentscheidungen erschlossen werden. Daß auch Timotheos in Parentelen denkt, ergibt sich nur indirekt aus einer Reihe von Stellen (§ 48, § 51, § 52, § 55, §§ 66—68)⁶². Die Repräsentation ist anerkannt, doch wird der Anteil mehrerer Vorverstorbenen nach capita, nicht nach stirpes auf deren Kinder verteilt (§ 63)⁶³. Wesentliche Unterschiede finden sich dagegen im Hauptthema des Timotheos, dem Witwen-, Tochter- und Muttererbrecht (§ 46, § 47, §§ 49—51 etc.). Dasselbe gilt für das Erbrecht der Halbgeschwister, denn eine Trennung von ererbtem und erworbenem Vermögen ist unserem Autor völlig fremd. Daß er Timotheos gegenüber insgesamt originell ist, kann also kaum übersehen werden.

f) Wie Timotheos geht ʾIṣōʾ Bar Nūn nicht von einem System oder von systematisch geordneten Schulfällen, sondern von Fällen des Lebens aus. Ein Erbsystem kann daher wieder nur im Wege des Rückschlusses gewonnen werden. Ein Parentelsystem erscheint dabei auch hier (§ 44, § 60, § 61)⁶⁴. Die Repräsentation ist anerkannt (§ 45). Doch teilen zum Beispiel die Kinder vorverstorbenen Brüder zumindest unter sich, vielleicht aber auch mit dem noch lebenden Bruder, nach capita und nicht nach Stämmen⁶⁵. Das Erbrecht der Witwe und das Erbrecht der Tochter hat mit dem unseres Autors wiederum nichts gemein. Das ist auch nicht verwunderlich, da ʾIṣōʾ Bar Nūn und Timotheos vielfach übereinstimmen. Auch an ʾIṣōʾ Bar Nūn dürfte sich also unser Autor kaum angeschlossen haben.

Keine der bei ʾAbdiṣōʾ Bar Briḳā genannten älteren Erbrechtsdarstellungen kommt daher als Vorlage für das Werk unseres Verfassers in Frage. Offen muß bleiben, solange eine Edition aussteht, ob etwa in den Werken von Georgios von Arbela und Mossul und von Johannān V Bar Abgarē (Ibn al-Araǧ) solche Vorlagen oder Vorarbeiten zu erkennen sind. Auch muß es schließlich Berufeneren überlassen bleiben, zu bestimmen, wie weit das endgültige nestorianische Erbrechtssystem des ʾAbdiṣōʾ Bar Briḳā und damit implicite das Erbrechtssystem unseres Autors Anklänge an das moslemische Recht zeigt⁶⁶.

(62) MANIGK, *a. O.*, 412; PARTSCH, *a. O.*, 372.

(63) MANIGK, *a. O.*, 412; PARTSCH, *a. O.*, 373.

(64) PARTSCH, *a. O.*, 372.

(65) MANIGK, *a. O.*, 412; PARTSCH, *a. O.*, 373; TAUBENSCHLAG, *a. O.*, 500.

(66) Vgl. dazu NALLINO, *a. O.*, 706.

IV. 'ABDIŠÖ' BAR BAHRİZ IM VERGLEICH
MIT BNAT. FONDS SYR. 354 FOL. 138 R. BIS 147 R.
SOWIE MIT DEM KOMPENDIUM DES IBN AṬ-ṬAIJIB

Sahen wir bisher keine Vorlagen oder Parallelen, so drängt sich eine Ähnlichkeit zu zwei anderen Werken förmlich auf.

In der Handschrift BNat. fonds syr. 354 fol. 138r.—147r.⁶⁷ findet sich ebenfalls eine Abhandlung über Erbrecht. Der Anfang der Abhandlung und damit auch die Einführung des Autors fehlt. Der Schlußvermerk der Handschrift nennt einen Autor nicht. Ein Inhaltsvergleich mit anderen bekannten Werken der syrischen und christlich-arabischen Erbrechtsliteratur zeigt jedoch ohne große Schwierigkeiten des Vergleichs, daß diese Erbrechtsdarstellung sehr stark an die des 'Abdišö' Bar Bahriz erinnert. Freilich geht sie in ihrem Schluß über 'Abdišö' Bar Bahriz in dem oben edierten Text hinaus. Sie läßt einmal eine klare Schlußformel — wo wir sie im oben wiedergegebenen Original finden — vermissen und geht sofort in *Zusätze* über.

Gerade darin fällt uns sofort eine andere Parallele auf. Ibn aṭ-Ṭaijib hat in seinem Werk *Recht der Christenheit* und zwar in Teil 2, ebenfalls unseren Autor 'Abdišö' Bar Bahriz übernommen, soweit es um das Erbrecht geht. Die Übernahme findet sich freilich an zwei verschiedenen Stellen des 2. Bandes, einmal als Exzerpte im systematischen Teil unter dem Thema *Erbrecht*, dann noch einmal in einem Anhang zum systematischen Teil, der Autoren im Zusammenhang ihres Werkes wiedergibt und an die chronologische Kompilation des 1. Bandes erinnert. Im systematischen Teil wird 'Abdišö' Bar Bahriz als einer der häufigsten Autoren namentlich erwähnt. Im anhangsweise zugefügten *Erbrecht* aber erscheint der Name des 'Abdišö' nicht. In der Ausgabe des Ibn aṭ-Ṭaijib von HOENERBACH und SPIES wird vielmehr unter VIII — damit beginnt der *Anhang* bei Ibn aṭ-Ṭaijib — ein Werk des Johannān V Bar Abgārē (Ibn al-Arağ) wiedergegeben mit dem Übersetzungstitel *Kompilation aus dem Erbrecht der Muslime von einem Jünger der Askese*. In diesem Erbrecht findet der Jurist alsbald, und zwar auf S. 191 der Versio zu Band 2, einen ganz klaren Systembruch. Ein inhaltlich völlig verschiedenes Erbrecht findet sich plötzlich. Der Bruch des Systems fällt auch noch mit einer Lücke im Text

(67) Katalog: NAU, *Revue de l'Orient chrétien* 16 (1911) 290f. und A. SCHER, in *Revue des Bibliothèques Paris* 18 (1908) 64f.

zusammen, die in der Ausgabe durch Textabbruch und gebrochenen Textanfang klar gekennzeichnet ist. Der Grund des Systembruches ist meines Erachtens, daß in den fehlenden Blättern der Textlücke das Erbrechtswerk des Johannān V abschloß und ein neues Werk begann. Dieses neue Werk hat mit dem, das am Anfang von VIII steht, nichts mehr gemeinsam. Schon ein flüchtiger Inhaltsvergleich ergibt vielmehr, daß das nach dem Textabbruch beginnende Werk mit Zitaten des 'Abdišo' Bar Bahriz im systematischen Teil des Kompendiums⁶⁸ von Ibn at-Taijib übereinstimmt. Zum zweiten gleichen die Zitate bei Ibn at-Taijib dem von uns oben edierten Text des 'Abdišo' Bar Bahriz und drittens dem Werk aus BNat. fonds syr. 354⁶⁹. Die aus anderen Textvergleichen bekannte Freiheit des Kompilators Ibn at-Taijib seinem Original gegenüber⁷⁰ ist dabei in Rechnung gestellt. Nur eben der Schluß des Werkes (*Besondere Fälle*) bei Ibn at-Taijib entspricht allein dem der Handschrift aus der Bibliothèque Nationale, nicht jedoch dem unseres Originals. Übrigens zeigt sich gerade im Schluß, daß Ibn at-Taijib in seinem Kompendium eher ein Résumé der Vorlagen gibt als einen Auszug aus den Vorlagen. Besonders dieser Umstand hat mich dazu bestimmt, BNat. fonds syr. 354 im Anhang mit einer Übersetzung wiederzugeben.

Es stellt sich uns nun besonders die Frage, wie die syrische Handschrift aus der Bibliothèque Nationale zu der oben edierten Handschrift steht. Handelt es sich um eine weitere Tochterhandschrift neben denen, die die Grundlage unserer Edition bilden? Oder handelt es sich um ein Stück aus einem Kompendium, in dem auch unser Werk bearbeitet wurde und das vielleicht die Vorlage für Ibn at-Taijibs Kompendium in arabischer Sprache war? Oder ist das Werk, das oben ediert wurde, nur eine Verkürzung der Erbrechtsabhandlung aus BNat. fonds syr. 354? Die Entscheidung muß man wohl für die als zweite genannte Möglichkeit fällen. Einmal sind in BNat. die *Besonderen Fälle* des Werkschlusses viel genauer vom System des 'Abdišo' Bar Bahriz abgesetzt als bei Ibn at-Taijib. Es heißt in BNat.:

(68) Teilvergleich 1; siehe unten S. 151 ff.!

(69) Teilvergleich 2; siehe unten S. 154 ff.!

(70) Vgl. SACHAU, *Syrische Rechtsbücher*, Bd. II, Anm. zu Timotheos und Išo' Bar Nūn; I. GUIDI, *ZDMG* 43 (1889) 388 f. zum Synodicon; ders. *GSAT* (1890) 167, zu den Statuten der Schule von Nisibis; O. BRAUN, *De Sancta Nicaena Synodo*. Münster 1898; CHABOT, *Synodicon Orientale*. Paris 1902, 14; HOENERBACH-SPIES, a. O., VIII.

„DANN schreiben wir einige wenige Zusätze zu dem, was bisher in Erbrechtsfragen geschrieben worden ist.“

Es sieht danach so aus, als habe jemand anderer als der Autor des bis dahin wiedergegebenen Erbrechtswerkes den Zusatz geschrieben. Bestärkt werden wir darin, wenn wir beachten, daß sich vor den *Zusätzen* (d. s. die *Besonderen Fälle* des Ibn at-Ṭaijib) Reste einer in der Kompilation verwischten Schlußklausel finden wie z. B.: *Damit sind die rechten Canones dargestellt.*

Zum anderen zeigt BNat. 354 fol. 147, also am Ende des Werkes, eine Liste von Teilnehmern einer nicht näher datierten Synode. NAU⁷¹ bezieht diese Teilnehmerliste zu Recht auf eine Synode des Johannān V, von der uns die Tradition berichtet, sie habe erbrechtliche Canones beschlossen⁷². Die Liste stimmt nämlich in der Angabe der höheren Würdenträger bis auf einen Namen mit der Liste der an der Patriarchenwahl beteiligten Würdenträger überein⁷³. Und die eine Ausnahme läßt sich ohne weiteres damit erklären, daß zwischen Patriarchenwahl und Synode ein Zeitraum liegt, innerhalb dessen dieser Amtsträger gewechselt hatte. Freilich kann diese Liste der Synodalen nicht in Zusammenhang mit dem Werk des 'Abdīšō' Bar Bahriz gebracht werden. Lebte er doch erst ein ganzes Jahrhundert nach Johannān V. Doch kann uns hier Ibn at-Ṭaijib Aufschluß geben. Wie wir gesehen haben, geht in seiner Kompilation das Werk des Johannān V dem des 'Abdīšō' voraus. Es könnte leicht geschehen sein, daß sich in seiner Vorlage die Bischofsliste ursprünglich nach der Synode des Johannān V befand, jedoch durch Blattvertauschungen, wie sie sich auch sonst in der Handschrift BNat. fonds syr. 354 finden, an eine unpassende Stelle geriet. So deutet vieles darauf hin, als habe BNat. fonds syr. 354 mehrere Werke in der Folge enthalten: Erbrecht des Johannān V (als Synodalakt) — Erbrecht des 'Abdīšō' Bar Bahriz — Zusätze eines anonymen Kompilators.

Wir können sogar noch darüber hinaus Feststellungen treffen. Vieles spricht dafür, daß Ibn at-Ṭaijib im ersten Teil seines Werkes, das chronologisch angelegt ist, das nestorianische Synodicon benutzte. Dieses Synodicon war zur Zeit des Ibn at-Ṭaijib weder um Johannān V noch um den Zeitgenossen des Ibn at-Ṭaijib, 'Abdīšō'

(71) *Revue de l'Orient chrétien* 16 (1911) 309f.

(72) Mār Ibn Suleimān und Amr' Ibn Mattā (siehe A. 16), 199 (79) und 83 (48).

(73) Mār Ibn Suleimān und Amr' Ibn Mattā (siehe A. 16), 199 (78) und 83 (48).

Bar Bahriz, fortgeschrieben. 'Abdišo' wurde erst zur Zeit des Ibn at-Taijib oder in den Jahren nach dessen Tod dem Synodicon beigefügt. Johannān V aber wurde niemals in das Synodicon aufgenommen. Im systematischen, zweiten Teil des Werkes stützte sich Ibn at-Taijib nach herrschender Ansicht⁷⁴ auf die Kompilation des Gabriel von Baṣra (Mitte des 9. Jh.s). Diese Kompilation bot bereits eine chronologische und eine systematische Verarbeitung der bis dahin entstandenen Rechtsliteratur, getrennt nach kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten. Diese Einteilung ist auch noch in der Kompilation des Ibn at-Taijib erhalten geblieben. Hier wie dort wird zuerst chronologisch, dann systematisch kompiliert, und im *System* werden zuerst die weltlichen, dann die kirchlichen Angelegenheiten behandelt. Doch stört es uns bei Ibn at-Taijib, daß im systematischen Teil seines Werkes nach dem Abschluß der kirchlichen Angelegenheiten mit dem Thema *Mönchsrecht* noch einmal ein Abschnitt mit besonderen Werken folgt, eben Johannān V, dann 'Abdišo', dann die „Zusätze“, die eigentlich alle zum ersten, chronologisch geordneten Teil des Werkes gehörten.

Die Erscheinung dieses *Anhangs* ließe sich damit erklären, daß Ibn at-Taijib sich im chronologischen Teil ganz eng an seine Vorlage, Gabriel von Baṣra, hielt, im systematischen Teil unter dem Thema *Erbrecht* den dem Gabriel von Baṣra noch nicht bekannten Autor 'Abdišo' Bar Bahriz einarbeitete und dann — am Ende des Gesamtwerkes — chronologisch um Neuheiten ergänzte. Dabei ist freilich nicht auszuschließen, daß Ibn at-Taijib nicht bemerkte, daß 'Abdišo' im Anhang zum System noch einmal wiederkehrte, daß also dort ein Werk wiedergegeben wurde, das im systematischen Teil eingearbeitet war. Es könnte nämlich schon das — syrisch geschriebene — *System* des Gabriel von Baṣra unsystematisch, also chronologisch, fortgeschrieben worden sein. Und vielleicht war schon in dieser Fortschreibung der Übergang vom Werk des Johannān V zu dem des 'Abdišo' Bar Bahriz verlorengegangen. Daß die Übereinstimmung der Texte und der Systembruch innerhalb des Kap. VIII bei Ibn at-Taijib leicht unbemerkt bleiben können, zeigt uns recht gut die Edition von HOENERBACH und SPIES. Als Indiz dafür, daß Gabriel von Baṣra seinerseits fortgeschrieben wurde, können wir auch noch die Handschrift Sir. Borg. 78 foll. 48ff. werten⁷⁵. Dort folgt unmittelbar auf den zweiten Band des Gabriel

(74) Vgl. HOENERBACH-SPIES, *a. O.*, Bd. 1, Versio, S. VIIff.

(75) Katalog von CERSOY in *Z. f. Assyriol.* 9 (1894) 361ff. (die Handschrift ist unter der älteren Bezeichnung Mus. Borg. K VI 1 bekannt).

von Baṣra (kirchliche Angelegenheiten) ein Werk des Johannān V (ebenfalls nur kirchliche Angelegenheiten). Es wäre also nicht verwunderlich, hätten wir in BNat. fonds syr. 354 ein Fragment des (sukzessive oder einmalig zu Beginn des 11. Jh.s) fortgeschriebenen Werkes des Gabriel von Baṣra vor uns.

Die Geschichte der Textfortschreibung, wie sie bis jetzt wahrscheinlich geworden ist, wird aus dem Vergleich der Werksystematik und der Einzeltexte bestätigt. Der Weg geht vom Text unserer Edition des Originals zu Bibliothèque Nationale fonds syr. 354 und von da zur arabischen Übersetzung des Ibn aṭ-Ṭaijib.

Leider gibt es für den Textvergleich weder eine Übersetzung zu dem Werk aus BNat. 354 noch überhaupt einen publizierten Text. Zum Zwecke des Vergleichs wurde daher eine Übersetzung angefertigt (vgl. den Anhang!), und es werden im folgenden jeweils alle drei Texte in deutscher Übersetzung nebeneinandergestellt, wo das erfordert ist.

1. Wenden wir uns aber zunächst noch einmal einem genauen Vergleich zwischen dem aus vielen Autorenzitaten komponierten Kapitel *Erbschaften* im *System* des Ibn aṭ-Ṭaijib (H.-S., II, 13ff.) und dem *Auszug* aus 'Aḥdišō' im *Anhang zum System* (H.-S., II, 192f.) bei Ibn aṭ-Ṭaijib, also einem Vergleich innerhalb der Kompilation des Ibn aṭ-Ṭaijib, zu. Zur besseren Einsicht in das Verhältnis der Texte zueinander sollen zunächst einige Texte in der deutschen Übersetzung von HOENERBACH und SPIES gegeneinander gestellt werden. Auch die Übersetzungen erlauben noch ein klares Urteil.

Auszug

(s. 193, Z. 3) Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Vater und eine Mutter; der Mutter steht ein Drittel und dem Vater zwei Drittel zu.

(S. 193, Z. 5) Eine Frau stirbt und hinterläßt einen Vater und eine Mutter; dem Vater stehen zwei Drittel und der Mutter ein Drittel zu; wenn die Gattin vor dem Gatten oder der Gatte vor

System

(S. 30, Z. 14)⁷⁶ Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Vater und eine Mutter. 'Aḥdišō': Dem Vater gehören zwei Drittel und der Mutter ein Drittel.

(S. 30, Z. 15) Eine Frau stirbt und hinterläßt Vater und Mutter; 'Aḥdišō': dem Vater stehen zwei Drittel zu, der Mutter ein Drittel, und die Verwandten der Frau erben nicht den Anteil

(76) S. auch S. 28, Z. 1!

der Gattin stirbt, so erben ihre Angehörigen nichts vom Erbe der Enkel; ...

(S. 194, Z. 1) Ein Mann stirbt und hinterläßt Großeltern vom Vater und von der Mutter her und eine Gattin; denen vom Vater her stehen acht Anteile zu und von der Mutter her vier und der Gattin zwei Anteile.

(S. 195, Z. 3) Ein Mann stirbt und hinterläßt Oheime väterlicher- und mütterlicherseits und eine Gattin; den Oheimen väterlicherseits stehen acht Anteile zu, den Oheimen mütterlicherseits vier und der Gattin zwei Anteile; wenn keine Gattin da ist, wird an die Oheime väterlicher- und mütterlicherseits und an ihre Kinder zu zwölf Anteilen verteilt.

der Frau von ihrem Gatten, so wie die Kinder der Tochter und die Eltern der Mutter erben. Nicht erben die Verwandten des Gatten, der vorher starb, seinen Anteil, der ihm von seiner Gattin zukommt ...

(S. 30, Z. 1) Ein Mann stirbt und hinterläßt Großeltern väterlicherseits und Großeltern mütterlicherseits und eine Gattin. 'Abdišo': Die Großeltern väterlicherseits erhalten acht Anteile, die mütterlicherseits vier Anteile und die Gattin zwei Anteile.

(S. 31, Z. 3)⁷⁷ Er sagt: Ein Mann stirbt und hinterläßt Oheime väterlicherseits, Oheime mütterlicherseits und eine Gattin; die Oheime väterlicherseits erhalten acht Anteile, die Oheime mütterlicherseits vier und die Gattin zwei Anteile; und wenn er keine Frau hinterläßt, so wird alles an die männliche und weibliche Linie der Oheime väterlicher- und mütterlicherseits verteilt.

Damit sind nur einige Beispiele zur Illustration geboten. Die Übereinstimmungen sind noch viel zahlreicher. Textabweichungen, die in der deutschen Übersetzung hervortreten, gehen nicht immer auf Rechnung des Ibn at-Taijib. Gelegentlich hat man freilich auch den Eindruck, daß der Kompilator der Vorlage gegenüber für *System* und *Auszug* eine andere Einstellung einnimmt. Auch sind kleinere Fehler zu verzeichnen, die leicht als solche zu erkennen sind und die Gleichsetzung der Aussagen in der Vorlage nicht hindern. Im einzelnen wäre noch folgende klare *inhaltliche* Überein-

(77) S. auch S. 32, Z. 6!

stimmung zwischen *System* und *Auszug* innerhalb des *Rechtes der Christenheit* festzuhalten:

| <i>Auszug</i> | <i>System</i> |
|----------------------------------|--|
| S. 192 unten, Z. 1 ⁷⁸ | = S. 17, Z. 2 (Anteilschema);
S. 18, Z. 12 (Anteilschema);
S. 23, Z. 31 und 33 (Repräsentation) und passim |
| S. 194, Z. 4 | = S. 31 oben, Z. 2 |
| S. 194, Z. 5 | = S. 31 oben, Z. 3 |
| S. 195, Z. 1 | = S. 31, Z. 1 ⁷⁹ |
| S. 195, Z. 2 | = S. 31 unten, Z. 2 ⁸⁰ |
| S. 195, Z. 6 | = S. 31 unten, Z. 4 ⁸¹ |
| S. 196, Z. 1 | = S. 34, Z. 18 |
| S. 196, Z. 2 | = S. 34, Z. 19 ⁸² |
| S. 196, Z. 3 | = S. 34, Z. 20 |
| S. 196, Z. 4 | = S. 35, Z. 21 |
| S. 196, Z. 5 | = S. 35, Z. 22 |
| S. 197 oben, Z. 1 | = S. 35, Z. 23 |
| S. 197, Z. 2 | = S. 35, Z. 24 |
| S. 197, Z. 4 | = S. 35, Z. 25 ⁸³ |
| S. 197, Z. 5 | = S. 35, Z. 26 ⁸⁴ |

Es bleibt zu ergänzen, daß die Einzelfalldarstellungen des *Auszugs*, auch, soweit sie nicht von Ibn at-Taijib in seinem *System*

(78) Es wird nach der Übersetzung verglichen.

(79) *Kinder von Oheimen* ist wohl ein Versehen. Das zeigt ein Vergleich mit dem Original τὰ τέκνα V Fall 3. (= V/3 zitiert).

(80) Der Auszug bietet den korrekten Text: Einmal wäre sonst in S. 31, Z. 2 derselbe Fall wie in Z. 3 zu finden. Dazu ist die Folge der Ziffern 1–3 auf S. 195 der auf S. 31 unten entsprechend. Schließlich ist auch das Original V/2 ein Argument.

(81) Klares Versehen. Es muß nach dem zugewandten Erbteil eindeutig *Oheime mütterlicherseits* heißen.

(82) *Oheime* (im Singular oder Plural) ist der kaum irreführende Unterschied; er kann auf den arabischen Übersetzer zurückgehen. Die parallele Sequenz der Ziffern ist im übrigen kaum als Argument zu widerlegen.

(83) Es muß auf S. 197, Z. 4 statt *Eltern der Großeltern von der Mutter her* heißen *Eltern der Großeltern vom Vater her*, genau wie die *Lösung* es im gleichen Text spiegelt.

(84) Es muß auf S. 197, Z. 5 etwas eingeschoben werden. Die *Oheime* kommen von Vaterseite. Damit erscheinen die *Eltern der Großeltern von der Mutter her* durch und anzufügen. Die *Lösung* spiegelt das Ergebnis dieser Korrektur.

verwertet werden, gleichwohl den im *System* dargelegten Prinzipien des Intestaterbrechts von 'Abdišo' Bar Bahriz entsprechen. Es handelt sich also inhaltlich in *System* und *Auszug* eindeutig um dasselbe Werk.

Auch wenn Ibn at-Ṭaijib der literarischen Darstellung des 'Abdišo' Bar Bahriz im *Original* — wie wir unsere Edition bezeichnen — oder im selbst gegebenen *Auszug* in seinem *System* prinzipiell folgt, so dürfen wir doch nicht alle Fälle, die das *Original* oder der *Auszug* selbst bieten, im *System* des Ibn at-Ṭaijib erwarten. Freilich gibt es zu denken, wenn umgekehrt im *System* zu findende Zitate des 'Abdišo' Bar Bahriz nicht im *Auszug* bei Ibn at-Ṭaijib und nicht einmal im *Original* wiederzufinden sind. Schon bei einem Vergleich von *System* und *Auszug* gewinnen wir jedoch den Eindruck, daß Ibn at-Ṭaijib oder seine Vorlage — eine Fortschreibung des Gabriel von Baṣra — unseren Autor im *System* gelegentlich zu *Ende interpretiert*, wenn es der Autorenvergleich am gestellten Fall erfordert. Der Vergleich des *Systems* und des *Auszugs* bei Ibn at-Ṭaijib nebst seiner unmittelbaren Vorlage BNat. syr. 354 mit dem *Original* wird uns in dieser Frage noch weiterbringen.

Oben war die Rede von einer *prinzipiellen Übereinstimmung in der literarischen Darstellung* die zwischen *System*-Zitaten und *Auszug* innerhalb des Werkes von Ibn at-Ṭaijib selbst zu finden ist. Die Abweichungen sind aber noch interessanter. Geschlossene 'Abdišo'-Zitate, die sich über mehrere Fälle erstrecken, finden sich im *System* in Versio, S. 30—35. Die entsprechenden Stellen des *Auszugs*, Versio, S. 194ff., ferner BNat. und unser *Original* halten wir dagegen und stellen fest:

| J.-S. ⁸⁵ | | J.-A. ⁸⁶ | | BN. ⁸⁷ | O. ⁸⁸ |
|---------------------|---|---------------------|---|-------------------|------------------|
| IV/1 | = | IV/1 | = | fehlt | = IV/1 |
| fehlt | = | IV/2 | = | fehlt | = IV/2 |
| fehlt | = | IV/3 | = | fehlt | = <i>fehlt</i> |
| IV/2 | = | IV/4 | = | fehlt | = IV/3 |
| IV/3 | = | IV/5 | = | fehlt | = IV/4 |
| fehlt | = | IV/6 | = | fehlt | = <i>fehlt</i> |

(85) Ibn at-Ṭaijib, *System*.

(86) Ibn at-Ṭaijib, *Auszug* unter VIII.

(87) Anonymus, aus BNat. syr. 354.

(88) Oben ediertes *Original*.

| J.-S. | | J.-A. | | BN. | | O. |
|------------|---|-------|---|------------------------------------|---|-----------------------|
| V/1 | = | V/1 | = | IV/1 | = | V/1 |
| V/2 | = | V/2 | = | IV/2 | = | V/2 |
| V/3 | = | V/3 | = | IV/3 | = | V/3 |
| fehlt | = | V/4 | = | IV/4 | = | fehlt |
| fehlt | = | V/5 | = | IV/5 | = | fehlt |
| V/4 | = | V/6 | = | IV/6 | = | V/4 |
| V/5 | = | V/7 | = | aus Ver-
sehen weg-
gelassen | = | V/5 |
| V/6 | = | V/8 | = | IV/8 | = | V/5 |
| | | | | | | zusammen-
geworfen |
| V/18 | = | VI/1 | = | V/1 | = | VI/1 |
| V/19 | = | VI/2 | = | V/2 | = | VI/2 |
| V/20 | = | VI/3 | = | V/3 | = | VI/3 |
| V/21 | = | VI/4 | = | V/4 | = | VI/4 |
| V/22 | = | VI/5 | = | V/5 | = | VI/5 |
| V/23 | = | VII/1 | = | VI/1 | = | VII/1 |
| V/24 | = | VII/2 | = | VI/2 | = | fehlt |
| fehlt | = | VII/3 | = | VI/3 | = | VII/2 |
| V/25 | = | VII/4 | = | VI/4 | = | VII/3 |
| V/26 | = | VII/5 | = | VI/5 | = | VII/4 |
| (verderbt) | | | | | | |

Die oben unterstrichenen Fehlanzeigen des Schemas lassen eine Harmonie erkennen, die sich gewiß noch vermehren ließe, hätten wir nur mehr 'Aḥdišō'-Zitate im *System*. Denn unser später folgender Vergleich zwischen dem *Auszug* bei Ibn at-Ṭaijib, BNat. und *Original* zeigt ganz deutlich in der 3. τάξις weitere symmetrische Fehlfälle beim *Original* gegenüber J.-A. und BNat. Was folgt daraus? Ich glaube annehmen zu dürfen, daß Ibn at-Ṭaijib im *System* die erst später ins Synodicon aufgenommene, zu seiner Zeit sicher als Einzelwerk bekannte Originalabhandlung des 'Aḥdišō' verwendet hat, im *Anhang zum System* aber 'Aḥdišō' genau so abgeschrieben hat, wie er sich (als Fortschreibung zu Gabriel von Baṣra?) in seiner Vorlage fand.

2. Wenden wir uns weiter dem Vergleich zwischen dem *System* des Ibn at-Ṭaijib einerseits und dem *Original* nach unserer Edition sowie BNat. syr. 354 andererseits zu. Wir haben oben bereits eine

Vermutung zum Verhältnis der Werke zueinander geäußert. Nähere Aussagen in der Geschichte der Rechtsliteratur werden erst dann ermöglicht sein, wenn die Werke des 9., 10. und 11. Jh.s alle ediert sind. Nehmen wir einmal nach dem Gesagten vorläufig an, Ibn aṭ-Ṭaijib habe selbst 'Abdīšō' aus dem *Original* im *System* eingearbeitet.

Beim Vergleich zwischen den Zitaten des Ibn aṭ-Ṭaijib im *System* mit BNat. syr. 354 und dem *Original* wird freilich BNat. syr. 354 nicht oft herangezogen werden können, da BNat. syr. 354 erst mit den Einzelfallentscheidungen beginnt und daher keine Vergleichstexte zu den *Prinzipien* oder *Begründungen* aus der ersten Hälfte der Erbrechtsdarstellung des *Originals* bietet.

Ibn aṭ-Ṭaijib nennt unseren Autor 'Abdīšō' Bar Bahriz als letzten in der Reihe seiner erbrechtlichen Quellen (II, S. 15). Da diese Reihe zeitlich angelegt erscheint, stimmt sie mit der Datierung unseres Autors überein. 'Abdīšō' scheint Ibn aṭ-Ṭaijib als jüngster Autor und Zeitgenosse auch gerade in der Art der Darstellung des Intestaterbrechtssystems stark beeinflusst zu haben, auch wenn Ibn aṭ-Ṭaijib häufig mehrere Autoren in den einzelnen sachlichen Aussagen nebeneinanderstellt. Aber nicht nur die Art der Darstellung scheint bei unserem Autor — sei es nun unmittelbar oder mittelbar — entlehnt zu sein; es entsprechen auch die allgemeinen Darlegungen und die meisten Einzelfallurteile seiner Meinung. Von den allgemeinen Darlegungen unseres Autors wird z. B. die Einteilung der Erbanwärter in *natürliche* und *künstliche* (quasi-natürliche) übernommen. Auch finden wir manche der *Begründungen* zur Gestaltung des Erbsystems im Anschluß an die Einzelfalldarstellung aus 'Abdīšō' übernommen.

Einige Beispiele informieren uns auf kürzestem Weg über die Art, wie stark Ibn aṭ-Ṭaijib an unseren Autor anklingt:

(Ibn 15f.) Die natürlichen Erben sind nach Ansicht des 'Abdīšō' Bar Bahriz sieben: (1) die Brüder des Verstorbenen, (2) seine Kinder, (3) die Kinder seiner Kinder, (4) die Eltern des Verstorbenen, (5) seine Oheime und Großeltern, (6) die Oheime seines Vaters und (7) die Eltern und Oheime seiner Großeltern

(Original, oben S. 53) Sieben Generationen finden wir, die sich zu gleicher Zeit gegenüberstellen können; einer von ihr muß die Erbschaft — ohne jede andere Möglichkeit — zufallen; nämlich: Der Bruder des Verstorbenen und seine Gattin. Die zweite Generation sind seine Kinder. Die dritte seine Kindes-

mit den Kindern der Brüder und Oheime und den Kindern ihrer Kinder.

kinder. Die vierte die Kinder seiner Kindeskinde. Die fünfte ist dann der Vater des Verstorbenen und seine (des Verstorbenen) Onkel väterlicherseits. Die sechste die Großeltern und die Onkel des Vaters. Die siebente die Eltern der Großeltern und ihre (der Großeltern) Onkel, nebst den Kindern der Geschwister und jener Onkel sowie deren Kinder, die auch dazugehören.

Ibn at-Taijib hat nicht verstanden, daß unser Autor nur die möglichen Generationen von Erbanwärttern beispielhaft darstellen wollte. Wir verweisen dafür auf unser Schema⁸⁹. Deshalb hat er die Aufzählung in seiner Wiedergabe bereits zum Parentelsystem hin *verbessert*. Er läßt die Gattin weg, er streicht die *Kinder der Kindeskinde*, und die Onkel stellt er zu den Großeltern, da sie ja deren Deszendenten sind. Sein Fehlverständnis ist freilich nicht konsequent durchgeführt, sonst hätte er schon die Brüder des Verstorbenen zu den Eltern des Verstorbenen stellen müssen. Auch der folgende Text zeigt, wie Ibn at-Taijib seine Vorlage behandelt:

(Ibn 16) Besonders nahe stehen dem Verstorbenen: seine Kinder, die Kinder seiner Kinder, die Kinder der Kinder seiner Kinder, die Väter, Oheime, Großeltern und ihre Verwandten und die Brüder der nächsten Verwandten.

(Original, S. 53) Von ihnen wiederum sind manche Generationen besonders nahe verwandt, nämlich drei. Folgende sind die rechten Erben nach dem Verlauf der natürlichen Ordnung: Die Kinder des Verstorbenen, die Kindeskinde und die Kinder der Kindeskinde. Drei Erbgrade dagegen sind künstlich und nicht natürlich: Die Eltern und ihre Geschwister, d. h. die Onkel, die Großeltern und ihre Geschwister, d. h. die Onkel

(89) Oben S. 142.

der Eltern, die Eltern seiner Großeltern und ihre Geschwister, d. h. die Onkel der Großeltern.

Die Bindung des Kompilators gegenüber seinem Original wird an den Einzelfallentscheidungen noch deutlicher. Die Übernahme ist nicht immer sachverständig. So gibt unser Autor ein Schema der Erbanteile, in dem er beispielhaft den Anteil des Sohnes, der Tochter, des Gatten und der Gattin des Verstorbenen bezeichnet. Es heißt dann weiter im Vergleich der Texte:

(Ibn 17 Z. 2) Wenn der Tote den Anteil einer dieser Personen aufgehoben hat, so erfolgt unbedingt die Teilung an die übrigen.

(Original, S. 71) Weil es nun aber nicht anders möglich ist, muß einer von diesen, entweder der Gatte oder die Gattin, verstorben sein. Wenn es der Gatte ist, werden seine zwei Anteile herausgenommen, und es bleiben dreizehn. Wenn es die Gattin ist, wird ihr Anteil herausgenommen, und es bleiben vierzehn.

Sicher muß es bei Ibn at-Ṭaijib *der Tod* anstatt *der Tote* heißen. Man beachte aber vor allem, wie ungeschickt das Original zusammengefaßt ist.

Um allgemein einen Vergleich zwischen den Zitaten im *System* und dem *Original* zu ermöglichen, seien die einzelnen Stellen kurz gegenübergestellt:

- | | |
|--|--|
| 1. Kompendium des Ibn at-Ṭaijib (= I.) ⁹⁰ S. 17 Ziffer 5 (17/5) | = Original (= O.) 1. τάξις Fall 7 (I/7), in gekürzter Wiedergabe |
| 2. I. 18/12 | = O. I/8 in freier Wiedergabe |
| 3. I. 23/31 | = O. I/14—16 oder BNat. syr. 354 (BN) I/15—16 in freier Zusammenfassung; daß die vorverstorbene Gattin nicht repräsentiert wird, stammt aus II/4 |

(90) In der Übersetzung von HOENERBACH und SPIES, a. O.

- | | |
|---------------------------|---|
| 4. I. 23/33 | = O. I/17—19 oder BN I/17—19
in freier Zusammenfassung;
dazu auch hier II/4 |
| 5. I. 24/34 | = O. I/14 oder BN I/15 in knapper Form |
| 6. I. 24/35 | = O. I/15 oder BN I/16 (Anfang) in freier Wiedergabe; ungenau |
| 7. I. 24/37 ⁹¹ | = O. I/16 oder BN I/17 ungenau wiedergegeben |
| 8. I. 24/40 | = O. I/18 oder BN I/19 frei wiedergegeben |
| 9. I. 27/57 | = Prinzipielle Aussagen, die sich auch im Original unter den Prinzipien finden, S. 52f. und S. 55 |
| 10. I. 28/1 | = O. II/1 oder BN II/1 |

Hier ist zu bemerken, daß das *Original* der Gattin allein in diesem Text zwei Anteile anstelle eines Anteils zuerkennt. In allen anderen Texten, in denen von der Gattin die Rede ist, wird diese Variante nicht mehr bemerkt. Konsequent erhält auch der Gatte, der das Doppelte zu erhalten hat, sonst nur zwei Anteile statt vier. Der Kompilator von BNat. syr. 354 aber hat II/1 bereits zur Grundlage seiner gesamten Darstellung gemacht und alle anderen Texte auch nach diesem Text und nach dem Prinzip korrigiert. Konsequent weist er dann auch dem Gatten stets vier Anteile zu. Ibn at-Ṭajīb übernimmt die Version von den zwei Teilen der Gattin und den vier des Gatten sowohl im *System* als auch im *Auszug*. Es geht weiter:

- | | |
|--------------|--|
| 11. I. 28/6 | = O. II/3 oder BN II/3 |
| 12. I. 30/14 | = O. II/2 oder BN II/2 |
| 13. I. 30/15 | = O. II/4, wobei die Ablehnung der Repräsentation der vorverstorbenen Gattin in I. gedrängt wiedergegeben ist. |

Es bleibt zu bemerken, daß mit den Fällen, die wir unter 10—13 genannt haben, die ganze zweite τάζις des Originals erfaßt ist.

(91) Der Text ist verderbt. Es muß *Sohneskinder* und *Tochterkinder* heißen.

- | | |
|------------------|--------------------------------|
| 14. I. 30/1 | = O. IV/1 und 2 zusammengefaßt |
| 15. I. 31 oben/2 | = O. IV/3 |
| 16. I. 31 oben/3 | = O. IV/4 |

Es bleibt zu bemerken, daß mit den Fällen, die wir unter 14—16 genannt haben, die ganze vierte *τάξις* des *Originals* erfaßt ist, die in BN übrigens fast ganz fehlt.

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 17. I. 31 unten/1 | = O. V/1 oder BN IV/1 |
| 18. I. 31 unten/2 ⁹² | = O. V/2 oder BN IV/2 |
| 19. I. 31 unten/3 und 32/6 | = O. V/3 oder BN IV/3 |
| 20. I. 31/4 ⁹³ | = O. V/4 oder BN IV/6 ⁹⁴ |
| 21. I. 31/5 ⁹⁵ | = O. V/5 (BN fehlt) |

Es bleibt zu bemerken, daß mit den Fällen, die wir unter 17—21 genannt haben, die ganze fünfte *τάξις* des *Originals* erfaßt ist.

- | | |
|-----------------|---------------------------|
| 22. I. 34/18—22 | = O. VI/1—5 oder BN V/1—5 |
|-----------------|---------------------------|

Auch hier ist die ganze sechste *τάξις* mit den ebengenannten Ziffern erfaßt.

- | | |
|-----------------|-------------------------------------|
| 23. I. 35/23—26 | = O. VII/1—4 oder BN VI/1—2 und 4—5 |
|-----------------|-------------------------------------|

Wiederum ist damit eine ganze *τάξις* umfaßt.

Wir stellen fest, daß der Kompilator, je weiter er im Erbsystem fortschreitet, desto enger am Text der Vorlage festhält. Da das *System* des Ibn at-Ṭaijib nach der siebenten *τάξις* abbricht, ist ein weiterer Vergleich nicht möglich. Die gegebenen Beispiele sind aber eindrucksvoll genug.

Nicht nur die Einzelfallentscheidungen werden neben dem Prinzip bei Ibn at-Ṭaijib übernommen, sondern es werden auch die Gründe der Erbregelung aus 'Abdīšō' in ein eigenes Kapitel *Begründung der Erbregelung* übernommen.

(92) Statt *Oheime* muß es *Großeltern* heißen.

(93) Nach dem zugewandten Erbteil muß es sich um die *Oheime mütterlicherseits* handeln.

(94) Ohne den Fehler des Ibn at-Ṭaijib.

(95) Der arabische Text ist wohl verderbt, das Exzerpt aber ist immer noch zu erkennen.

So können wir ein Stück aus der Argumentation zum Tochtererbrecht (O. S. 43), nicht gerade das wichtigste, in I. 44/15 finden, andere Teile (O. S. 45—51) in I. 44/16 und 17. Das Erbrecht der Eltern vor den Geschwistern (O. S. 57) ist in I. 44/16, erster Satz, zu finden. Die Begründung des halben Tochteranteils, und damit allgemein die Zurücksetzung der Frau hinter den Mann (O. S. 73—77), wird aufs äußerste gekürzt zu I. 45/18 und 19.

Überraschend ist, wie schon kurz angedeutet, daß sich im *System* Zitate des 'Abdišo' Bar Bahriz, die sich nicht im *Original* ausmachen lassen, finden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Stellen:

1. I. 19/14 läßt sich nicht einmal dem Inhalt nach im *System* des 'Abdišo' unterbringen. Es liegt wohl ein Fehlzitat vor.

2. I. 21/23. Hier ist wenigstens im Prinzip nach dem Erbsystem unseres Autors, der zitiert wird, entschieden.

3. In der ersten τάξις finden wir insgesamt sechs Fälle, in denen unser Autor von Ibn at-Taijib zitiert wird, die aber im *Original* nicht aufzufinden sind. Alle Fälle halten sich an das Erbsystem unseres Autors und erwecken den Eindruck, als habe Ibn at-Taijib unseren Autor konsequent fortinterpretiert. Die Fälle sind: I. 24/36—38 und 41—43. Immerhin hat der Kompilator in seinem *System* die Fälle in den Vordergrund gerückt und dann für die Lösungen erst Autoren herangezogen. Das Zitat mag also bedeuten, daß 'Abdišo' diesen Fall so gelöst hätte, wäre er ihm vorgetragen worden. Bemerkenswert ist, daß unser Autor in den weiteren τάξεις nicht mehr fortinterpretiert ist.

Der Vergleich des *Originals* mit BNat. 354 und dem *Auszug* bei Ibn at-Taijib dürfte noch interessanter und aufschlußreicher sein. Leider fehlt im *Auszug* der Anfang des Werkes und damit fast die gesamte erste τάξις der Detaildarstellung. Ein Vergleich der erhaltenen Teile zeigt uns folgende Übereinstimmung in der Werkanlage:

| O. | BN. | I.-Auszug |
|------------------|------------|-----------|
| 1. τάξις: Kinder | | |
| 1.—12. Fall | = fehlt | = fehlt |
| 13. Fall | = 14. Fall | = fehlt |
| 14. Fall | = 15. Fall | = fehlt |

| O. | BN. | I.-Auszug |
|---|--|-----------------------------------|
| 15. Fall | = 16. Fall
Lösung mit der
zu 17 vertauscht | = fehlt |
| 16. Fall | = 17. Fall
Lösung mit der
zu 16 vertauscht | = fehlt |
| 17. Fall | = 18. Fall | = fehlt |
| 18. Fall | = } beide in Fall | = fehlt |
| | = } 19 korrupt | |
| 19. Fall | = } zus. gefaßt | = 1. Fall nach dem
Textabbruch |
| 2. τὰ ξίς: Eltern | | |
| 1. Fall | = 1. Fall | = 2. Fall |
| 2. Fall | = 2. Fall | = 3. Fall |
| 3. Fall | = 3. Fall | = 4. Fall ⁹⁶ |
| 4. Fall | = 4. Fall | = 5. Fall |
| 3. τὰ ξίς: Geschwister | | |
| 1. Fall | = 1. Fall | = 1. Fall ⁹⁷ |
| 2. Fall | = 2. Fall | = 2. Fall |
| 3. Fall | = 3. Fall | = 3. Fall ⁹⁸ |
| 4. Fall | = 4. Fall | = 4. Fall ⁹⁹ |
| 5. Fall | = 1. Fall des <i>Nach-</i>
<i>trags</i> | = 5. Fall |
| Fehlt im <i>Original</i> und in BN., der hier wie
dort genannte 6. Fall ist bereits der nächste
des Kompendiums; die Lösung ist aber eine
konsequente Ergänzung des 4. Falles bei I.,
der statt der <i>Geschwister</i> nur den <i>Bruder</i>
nennt | | = 6. Fall |

(96) Der Fall ist im Kompendium verderbt, er müßte wie ein Spiegel zu Fall 2 aussehen.

(97) Zur falschen Erweiterung des Gattenerbrechts siehe oben S. 159!

(98) Der arabische Übersetzer konnte leicht im Syrischen den Singular statt des Plurals *Geschwister* lesen.

(99) Hier gilt dasselbe wie eben in Note 98 vermerkt.

| O. | BN. | I.-Auszug |
|--|---|----------------------------------|
| 6. Fall ¹⁰⁰ | = 6. Fall | = 7. Fall |
| 7. Fall | = 7. Fall | = 8. Fall |
| 8. Fall | = 2. Fall des <i>Nachtrags</i> | = 9. Fall |
| 9. Fall | = 3. Fall des <i>Nachtrags</i> | = 10. Fall |
| | 4. $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$: Großeltern | |
| 1. Fall | = 4. $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$ fehlt hier | = 1. Fall |
| 2. Fall | fast ganz | = 2. Fall |
| fehlt, jedoch ist anzunehmen, daß der Kompilator in I. die angedeuteten Varianten des O. (<i>ob eins oder zwei</i>) zu zwei selbständigen Fällen gestaltet hat | Der Vf. gerät nach der 1. Frage sofort in die Lösung der 1. Frage aus der 5. $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$ | = 3. Fall |
| 3. Fall | | = 4. Fall |
| 4. Fall | | = 5. Fall |
| fehlt, jedoch ist anzunehmen, daß der Kompilator bei I. das Original wie in Fall 2 aufgelöst hat | | = 6. Fall (Gegenstück zu Fall 3) |
| | 5. $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$: Onkel (bei BN 354 die 4. $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$ wegen der Auslassungen im Text) | |
| 1. Fall | = 1. Fall (nur die Lösung) | = 1. Fall |
| 2. Fall | = 2. Fall | = 2. Fall |
| 3. Fall | = 3. Fall | = 3. Fall |
| fehlt, jedoch bei I. und BN. konsequente Ausformung d. 3. Falles | = 4. Fall | = 4. Fall |

(100) Hier dürfte unser *Original* eine Lücke enthalten, denn in der vorliegenden Fassung gehörte der Fall in die 2. $\tau\acute{\alpha}\xi\iota\varsigma$.

| O. | BN. | I.-Auszug |
|--|--------------|--------------------------|
| fehlt, jedoch bei I. und BN. konsequente Ausformung d. 3. Falles | = 5. Fall | = 5. Fall |
| 4. Fall | = 6. Fall | = 6. Fall ¹⁰¹ |
| 5. Fall, Teil 1 | = fehlt ganz | = 7. Fall |
| 5. Fall, Teil 2 (wozu der Anfang fehlt) | = 8. Fall | = 8. Fall |

6. τράξις: Urgroßeltern (bei BN 354 die 5.)

| | | |
|------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Fall | = 1. Fall | = 1. Fall ¹⁰² |
| 2. Fall | = 2. Fall | = 2. Fall ¹⁰³ |
| 3. Fall | = 3. Fall ¹⁰⁴ | = 3. Fall |
| 4. Fall ¹⁰⁵ | = 4. Fall | = 4. Fall |
| 5. Fall ¹⁰⁶ | = 5. Fall | = 5. Fall |

7. τράξις: Elternonkel

| | | |
|--------------------------|-----------|--------------------------|
| 1. Fall | = 1. Fall | = 1. Fall |
| 2. Fall | = 2. Fall | = 2. Fall ¹⁰⁷ |
| (3. Fall) ¹⁰⁸ | = 3. Fall | = 3. Fall |
| 3. Fall | = 4. Fall | = 4. Fall |
| 4. Fall | = 5. Fall | = 5. Fall ¹⁰⁹ |

(101) Richtig wohl, da sonst Wiederholung von Fall 1: *einen Großvater*.

(102) *Einen Onkel* sagt der Text jedoch.

(103) *Einen Onkel* sagt der Text jedoch.

(104) Mit Auslassungen im Textanfang.

(105) Daß nur ein Elternteil genannt ist, kann ein Abschreiberversehen sein oder ein Übersetzungsfehler.

(106) Hier gilt dasselbe wie zu Note 105.

(107) Aus den Oheimen kann leicht ein einziger Oheim beim Übersetzen oder Abschreiben geworden sein.

(108) Zwei Fälle sind mit Fragestellung und Lösung in einen zusammengezogen.

(109) Abschreiber oder Übersetzer haben ein paar Worte ausgelassen. Es muß heißen *und Eltern der . . .*, und vorher muß eingefügt werden *vom Vater her*.

| O. | BN. | I.-Auszug |
|----|-----|-----------|
|----|-----|-----------|

8. τάξις: Deszendenz der Ururgroßeltern

| | | |
|------------------------|-----------|-----------|
| 1. Fall ¹¹⁰ | = fehlt | = fehlt |
| 2. Fall | = 1. Fall | = 1. Fall |
| 3. Fall | = 2. Fall | = 2. Fall |

Wir dürfen das Kapitel darin abschließend zusammenfassen, daß

1. unsere Edition das syrisch verfaßte Originalwerk des 'Abdišō' Bar Bahrīz wiedergibt;

2. die Handschrift BNat. fonds syr. 354 ein kompilatorischer Auszug daraus ist, der möglicherweise dem *System* des Gabriel von Bašra als *Anhang* beigeschrieben wurde, bevor noch Ibn at-Ṭaijib sein Werk verfaßte;

3. Ibn at-Ṭaijib eine dem kompilatorischen *Auszug* entsprechende Übersetzung anfertigte und im *System* entweder

a) diese Auszugsübersetzung zur Ergänzung seiner Vorlage (*System* des Gabriel von Bašra) verwendete oder

b) das syrische *Original* zur Ergänzung der Vorlage heranzog oder

c) einen auch im *System* schon um 'Abdišō' ergänzten Text des Gabriel von Bašra einfach ins Arabische übertrug. Vieles spricht für die Version b), doch wird der volle Beweis beim derzeitigen Quellenstand nicht zu führen sein.

V. 'ABDIŠŌ' BAR BAHRĪZ UND DIE KOMPENDIEN DES 'ABDIŠŌ' BAR BRIKĀ

Unser Autor ist sowohl in der Kanonessammlung (Nomocanon) des 'Abdišō' Bar Briḳā¹¹¹ als auch in seinem *Ordo Iudiciorum Ecclesiasticorum*¹¹² verwertet; freilich in ganz anderer Weise als bei Ibn at-Ṭaijib. Wir können hier nur die Systeme, nicht etwa die Darstellung vergleichen, denn 'Abdišō' Bar Briḳā zitiert die

(110) Alle drei Fälle müßten miteinander zu koordinieren sein. Fall 1 bedürfte dazu noch der näheren Ausgestaltung im Sachverhalt.

(111) A. O. (A. 8), tract. III: De divisione hereditatum, S. 54ff.

(112) A. O. (A. 8), lib. II tract. V: De divisione hereditatum, S. 229ff.

ältere Literatur nicht mehr. Er bietet bereits ein *aus* der älteren Literatur komprimiertes eigenes System, das freilich dennoch nicht sein Werk ist.

1. Bevor wir mit dem Vergleich beginnen, soll gezeigt werden, welcher literarische Weg von der älteren Literatur, also auch von unserem Autor zu 'Aḫdišō' Bar Briḱā führt. Der Kompilator hat ihn genau beschrieben und damit unsere Aufgabe für die weitere Erforschung der syrischen Rechtsliteratur vorgezeichnet.

Er führt in der Vorrede zu tract. III der Kanonessammlung¹¹³ in die Vielzahl erbrechtlicher Abhandlungen früherer Zeiten ein und weist auf ihre inhaltliche Verschiedenheit hin. Auch unser Autor 'Aḫdišō' Bar Bahrīz wird dabei genannt. Die ältere, originelle Literatur wird nach dem Bericht des 'Aḫdišō' Bar Briḱā von zwei Kompilatoren nacheinander verwertet, von Gabriel, Metropolit von Baṣra und von Elias I Patriarcha. Von Gabriel heißt es:

„Und diese älteren Sammler faßte Gabriel Metropolit von Baṣra in einem Bande zusammen, indem er freilich nicht die für die Rechtsprechung nützlichen ausschied.“

Gabriel war demnach ein Vorläufer des Ibn at-Ṭaijib. Anderes wird dagegen von Elias I Patriarcha berichtet. Er sammelte nicht nur die verschiedenen Autoren, sondern fügte aus ihnen in einem anderen Bande ein einziges geschlossenes Erbsystem ohne Meinungsunterschiede zusammen, „so wie der geschickte Maler aus den verschiedensten Farben ein einziges schönes und hübsches Bild komponiert“ ('Aḫdišō' Bar Briḱā). Dieses Werk des Elias Patriarcha wiederum soll von Elias von Nisibis bearbeitet und zum allein maßgeblichen Erbrechtssystem bestimmt worden sein; er habe auch angeordnet, daß alle anderen Erbrechtssysteme hinfort wegge lassen werden sollten (d^enestabqōn).

Um dem Leser — wie er selbst sagt — *unnütze Arbeit zu ersparen*, geht nun 'Aḫdišō' Bar Briḱā von dem Werk des Elias von Nisibis aus. Jenes wird noch näher als ein *arabischer Auszug* aus des Elias I Patriarcha *epistola in 25 Kapiteln* bezeichnet, den 'Aḫdišō' Bar Briḱā nach seiner Angabe wieder ins Syrische übersetzt. Des Elias von Nisibis eigene Worte werden dazu bei 'Aḫdišō' Bar Briḱā zitiert, wonach bei der Durchsicht der Autoren von Erbrechtsdarstellungen Verschiedenheiten und Widersprüche festzustellen gewesen seien, die Elias I Patriarcha durch seine hochgerühmte

(113) A. O., S. 54. Abgedruckt auch bei ASSEMANUS, *BO* III/1 267—270 als *Catalogus Librorum Syrorum Ebedjesu*.

Arbeit beseitigt habe, welches Werk Elias von Nisibis nun als Grundlage seiner Darstellung nehme.

Die besprochenen Zwischenglieder, die beiden Arbeiten des Elias I Patriarcha und das Werk des Elias von Nisibis, sind erhalten. Es wird eine eigene Aufgabe sein, sie herauszugeben. Hier genügt eine kurze Beschreibung, damit wir 'Abdišo' Bar Briḳā ganz verstehen:

Elias I schrieb einmal *Memrē über die τάξεις und die modi der Erbschaften*, . . . in syrischer Sprache, übrigens erhalten in denselben Handschriften, in denen auch unser Autor 'Abdišo' Bar Bahriz erscheint.¹¹⁴ Dabei handelt es sich um eine Kompilation, in der neben anderen auch unser Autor 'Abdišo' Bar Bahriz wiederholt zitiert wird.

Elias I schrieb zum anderen ein kürzeres Werk, das in denselben Handschriften¹¹⁵, ebenfalls in syrischer Sprache, erhalten ist. Es enthält zwei Erbrechtskapitel und ein ganz kurzes Kapitel Eherecht, wie eine erste Übersicht nach den mir vorliegenden Photokopien zeigt. Hier scheint das viel gelobte *einheitliche Erbsystem* niedergelegt zu sein.

Elias von Nisibis hinterließ ein in denselben Handschriften¹¹⁶ in syrischer Sprache erhaltenes Werk, das den Titel trägt:

„Mit Gottes Hand schreiben wir die kurze¹¹⁷ Memra über die Teilung der Erbschaften. Sie ist gesammelt und . . .¹¹⁸ durch den Eifer des Vaters der Väter Mār Elias¹¹⁹, Katholikos und Patriarch, aus den Gedanken der erhabenen und seligen Väter, und durch die Sorge des Mār Elias, Metropolit von Nisibis, der sie gekürzt und übersetzt hat vom Arabischen ins Syrische“¹²⁰.

Es bleibt zu ergänzen, daß 'Abdišo' Bar Briḳā seine durch die Werke selbst bestätigte Textgeschichte auch im *Ordo Iudiciorum Ecclesiasticorum*, lib. II, tract. V, Vorrede, in Kurzfassung niedergelegt hat.

(114) Siehe die Handschriftenkataloge unter V der Einleitung, freilich sind die Angaben nicht ganz vertrauenswürdig. Mir liegen die Kopien der Handschriften vor.

(115) Hier gilt dasselbe, wie in A. 114 gesagt.

(116) Hier gilt dasselbe, wie in A. 114 gesagt.

(117) Aus dem Schlußvermerk zu ergänzen.

(118) Lücke: ein Wort fehlt, wahrscheinlich ein Synonym zu *gesammelt*.

(119) Der Titel läßt nur diese Ergänzung zu.

(120) Des Elias von Nisibis Werk war also gleich syrisch verfaßt. Lag ihm nun eine arabische Übersetzung des Werkes Elias I vor, das uns doch auch in syrischer Sprache erhalten ist?

2. Der Vergleich der Intestaterbsysteme zeigt nun folgendes.

Die Gruppierung der Erbanwärter ist bei 'Abdišo' Bar Briḳā für ein Parentelsystem noch genauso unsystematisch, wie wir es bei unserem Autor und bei Ibn at-Ṭaijib gerügt haben:

1. Kinder und ihre Deszendenz,
2. Eltern,
3. Geschwister und Deszendenz,
4. Großeltern,
5. Kinder der Großeltern und Deszendenz,
6. Urgroßeltern,
7. Kinder der Urgroßeltern und Deszendenz.

Die Parallelität der Darstellung ist nicht zu übersehen. Auch die Parallelität der Darstellung innerhalb der Gruppen, etwa die genaue Unterscheidung vollbürtiger Geschwister, halbbürtiger nach dem Vater und halbbürtiger nach der Mutter, fällt auf.

Das Erbsystem kennt im übrigen — wie unser Autor 'Abdišo' Bar Bahriz — eine Repräsentation in allen Parentelen, aber streng nach Stämmen — auch wie unser Autor —, nicht nach capita wie andere Autoren. Das Ehegattenerbrecht freilich unterscheidet sich völlig von dem des 'Abdišo' Bar Bahriz. Auch das Erbrecht der verheirateten Tochter wird anders geregelt.

Daß der vorverstorbene Ehegatte nicht durch seine Verwandten repräsentiert wird (Coll. tract. III, cap. II), dürfte wahrscheinlich aus 'Abdišo' Bar Bahriz stammen. Im einzelnen können wir freilich in diesem Zusammenhang auf die Grundlagen solcher, nicht auf unseren edierten Autor zurückzuführender oder anderer, nicht ausschließlich von ihm entlehnter Sätze nicht eingehen.

VI. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Es hat einen ganz besonderen Reiz, historisches Neuland zu betreten. Für unser Thema gilt das in besonderem Maße hinsichtlich der äußeren Geschichte der nestorianischen Rechtsliteratur, da uns Rechteinrichtungen und Rechtsvorstellungen bereits aus späteren Kompilationen bekannt waren. Es ging nur noch darum, die Originale zu finden. Im Augenblick freilich vermag man die Weite des Neulandes *Rechtsgeschichte des christlichen Orients* noch nicht zu ermessen. Das liegt vor allem an der Lage der Quellenforschung. Vermutlich sind noch größere Schätze an Handschriften zu heben.

Kein noch so eifriges Katalogstudium, das allen Bemühungen um unser Thema vorausgehen muß, vermag einen einigermaßen zufriedenstellenden Überblick über die Literatur zu geben, insbesondere nicht über die Rechtsliteratur. Zumeist waren es ja Theologen oder Philologen, die sich um die Handschriften bemühten. Die Beschreibung der Handschriften in den vorhandenen Katalogen ist daher nicht immer aufschlußreich. Auch hat die Ungeduld manche Katalogverfasser dazu verführt, summarische Beschreibungen ohne jeden Erkenntniswert zu geben. Teilweise sind die Handschriften auch noch nicht in Katalogen erfaßt, insbesondere nicht im Vorderen Orient. Wer also die Möglichkeit hätte, eine Forschungsreise zu unternehmen, könnte noch manche Überraschung erwarten, besonders dann, wenn er mit speziellen Kenntnissen auf dem Gebiete orientalisch-christlichen Rechts ausgestattet ist. Doch auch wer sich darauf beschränkt, die Bestände leichter erreichbarer Bibliotheken nach guten Katalogen zu durchforschen, kann noch Überraschungen erleben. So bin ich z. B. im Zusammenhang mit Arbeiten am Text des Syrisch-Römischen Rechtsbuches in der Handschrift Vat. Syr. 560 nach dem Katalogvermerk¹²¹ auf *Gesetze der christlichen Könige* gestoßen. Der Titel läßt zunächst einmal vermuten, daß es sich um das Syrisch-Römische Rechtsbuch handelt, das in der Handschrift unmittelbar in einigen Fragmenten anschließt. Die Handschrift selbst aber zeigt, daß es sich um ein bislang völlig unbekanntes Werk aus dem monophysitischen Bereich handelt, das uns wahrscheinlich in die Welt griechischer Vulgarrechtsliteratur einzuführen vermag¹²². Die arabische Rechtsliteratur des christlichen Orients gibt uns ein Rätsel auf, dessen Lösung vielleicht zu einem ähnlichen Werk führt. So bietet die koptische Rechtstradition unter dem Sammeltitlel *Canones der Könige* neben dem Πρόχειρος Νόμος und dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch ein aus dem Griechischen ins Arabische übersetztes Werk in 26 Abschnitten¹²³. Der Theologe RIEDEL¹²⁴ referiert, daß es sich um Constitutionen Leos und Justins handeln solle. Der Orientalist NALLINO¹²⁵ hielt es für die Ecloga

(121) LANTSCHOOF, Inventaire des manuscrits syriaques des Fonds Vat. (490—631) Barberini orient. e neofiti, Studi e Testi 243. Città del Vat. 1965, 78ff.

(122) Edition, Übersetzung und einleit. Bem. von Selb, SZ 85 (1968) 400ff.

(123) W. RIEDEL, Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien. Leipzig 1900, 297 unter d (zusammenfassend).

(124) A. O., 126 unter 39.

(125) Libri giuridici bizantini in versione arabe cristiane dei sec. XII—XIII, in *Raccolta di Scritti editi e inediti*, vol. IV. Roma 1942, 324ff. (378).

nebst Lex militaris und Lex navalis Rhodiorum. Bislang gibt es nur eine Themenangabe von RIEDEL¹²⁶, nach der NALLINOS Auffassung, soweit es sich um die Ecloga handelt, kaum haltbar sein dürfte. Was aber ist dann aus dem Griechischen übersetzt worden?

Ich habe die Hoffnung, daß diese und viele andere Fragen bald gelöst werden können und daß sich noch Mitarbeiter dabei finden.

(126) A. O., 50ff. unter f. 138b.

D. ANHANG:

BNat. fonds syr. 354 foll. 138 r.—147 v.

TEXT UND ÜBERSETZUNG

[illegible]

138 r

Eine Frau stirbt und hinterläßt einen Gatten.

LÖSUNG: Es werden ihm zwei Drittel gegeben und ein Drittel den Armen.

Und entsprechend den Fällen, die bereits genannt worden sind, setzen sie sich in gleicher Weise fort:

Den Kindern des Sohnes, der früher starb, und seiner (des Sohnes) Gattin fällt die Erbschaft an, ... (korrupter Text) ..., so läßt du auch die Kinder der Kindeskindern erben und so auch die Kinder der Tochter, die zuerst verstorben ist, und ihren Gatten, u. zw. eben die Erbschaft, die ihr zugefallen wäre, wenn sie am Leben geblieben wäre. So läßt du auch die Kinder der Gattin, die verstorben ist, erben. Das mag von alledem zur Belehrung genügen.

Wir kommen zur 15. FRAGE: Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Sohn, Tochterkinder und (oder)¹²⁷ eine Gattin.

LÖSUNG: Der Sohn erhält acht Anteile, die Tochterkinder vier — nämlich die ihrer Mutter — und die Gattin einen.

FRAGE 16: Ein Mann stirbt und hinterläßt Sohneskinder, Tochter und Gattin.

LÖSUNG: Die Kinder des Sohnes aber erhalten die acht Anteile ihres Vaters, die Tochter aber vier¹²⁸, jene (die) der (ihrer) (sg.) Mutter, die Gattin aber einen Anteil; indem du wiederum die Erben des Sohnes so erben läßt: den männlichen (Erben) gibst du acht, den weiblichen vier, der Gattin aber einen Anteil, genauso wie du die Kinder des Verstorbenen selbst erben läßt.

FRAGE 17: Ein Mann stirbt und hinterläßt gleichermaßen Kinder des Sohnes und Kinder der Tochter und eine Gattin.

LÖSUNG: Die Kinder des Sohnes erhalten acht Anteile, die ihres Vaters, die Tochter¹²⁹ aber vier Anteile und die Gattin einen.

FRAGE 18: Eine Frau stirbt und hinterläßt Sohn und Kindeskindern¹³⁰ und einen Gatten.

LÖSUNG: Der Sohn erhält acht Anteile, die Tochterkinder erhalten vier — die ihrer Mutter —, der Gatte aber zwei Anteile.

(127) Eindeutig verschrieben von $\circ$ (und) zu $\circ\}$ (oder).

(128) Textausfall durch Abschreiberversehen oder, schon der Compiler ist zum nächsten Fall überggesprungen, greift diesen aber unter 17 von vorne auf.

(129) Jetzt fällt der Abschreiber oder Compiler in die Antwort zu Frage 16 zurück.

(130) Verschrieben aus *Tochterkinder*, wie schon die *Lösung* zeigt.

[illegible]

138 v

FRAGE 20: Eine Frau stirbt und hinterläßt Kinder des Sohnes¹³¹.

LÖSUNG: Die Kinder des Sohnes erhalten acht Anteile — die ihres Vaters —, die Kinder der Tochter aber erhalten vier Anteile — die ihrer Mutter —; indem du jeweils die Kinder der Tochter folgendermaßen an der Erbschaft beteiligst: Dem Sohn gibst du acht, der Tochter vier und dem Gatten zwei Anteile. Genauso wie du die Kinder der Verstorbenen selbst erben läßt, so läßt du auch die Kinder des Sohnes erben und seine Gattin, indem du der Gattin einen Anteil gibst. In eben dieser Weise läßt du auch die Erben der Kindeskinde erben; genau wie du die Erben der Kinder und die Erben des Verstorbenen selbst erben läßt. Das genügt nun an Fällen der ersten τάξις. Kommen wir zur 2. τάξις.

ES FOLGEN DIE FÄLLE DER ERBSCHAFT DER 2. τάξις, DAS IST DIE DER ELTERN.

FRAGE 1: Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutter und Gattin.

LÖSUNG: Die Gattin erhält zwei Anteile, die Mutter aber vier und der Vater acht, das sind zusammen 14 Anteile.

FRAGE 2: Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater und Mutter.

LÖSUNG: Die Mutter erhält ein Drittel; der Vater zwei Drittel.

FRAGE 3: Eine Frau stirbt und hinterläßt Vater, Mutter und Gatten.

(131) Textausfall; die Lösung gehört schon zur nächsten Frage.

[illegible]

139 r

LÖSUNG: Der Vater erhält acht Anteile, die Mutter vier, der Gatte vier; das sind 16 Anteile.

FRAGE 4: Eine Frau hinterläßt Vater und Mutter.

LÖSUNG: Der Vater erhält zwei Drittel, die Mutter aber ein Drittel.

Die Verwandten einer Frau aber, die vorverstorben ist, erben nicht jenen Teil, der ihr von ihrem Gatten zugekommen wäre; etwa so wie die Kinder einer Tochter erben und Eltern einer Mutter. Weil sie nicht zum Kreis derer gehören, die zufällig miteinander verwandt sind, weil sie nicht stammverwandt sind, d. h. aus verschiedenen Stämmen kommen.

Es ist ferner gut zu wissen, daß der Fall, daß ein Vater stirbt, aber weder Sohn noch Tochter hatte, kein anderer ist als der, daß, wenn er sie hatte, sie doch vorverstorben sind, ohne Nachkommen zu hinterlassen. So ist auch der Fall (zu behandeln), daß er stirbt, ohne daß ihm Eltern vorverstorben sind, oder der, daß sie vorverstorben sind, aber ihrerseits keinerlei Eltern mehr hatten. Mit dieser Möglichkeit sind alle Möglichkeiten erschöpft und es endet bereits ihre gesamte Familie.

Dann gilt noch: Es kann ein einzelner auch nicht Sohn niemandes oder vieler sein, ebenso kann ein einzelner auch nicht Kind niemandes oder vieler — mehr als zweier — sein, sondern eben nur zweier und auf keine Weise mehrerer.

Deshalb ist es notwendig, daß bei allen Einzelfällen der Verteilung der Erbschaft unter Vorfahren Vater und Mutter zugleich eingereiht werden,

[illegible]

139 v

wenn sie leben. Und wenn sie nicht mehr leben, so sollen, sofern sie Kinder, Eltern oder andere beliebige Familienangehörige haben, diese Personen ihren Anteil — den, der ihnen (den Eltern) zugefallen wäre — erben.

FÄLLE DER 3. τάξις, DER DER GESCHWISTER

FRAGE 1: Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutterkinder, d. h. Geschwister von der Mutter her (uterini), und Gattin.

LÖSUNG: Die Gattin erhält zwei Anteile, die Kinder der Mutter vier Anteile — nämlich die ihrer Mutter —, und der Vater acht Anteile.

FRAGE 2: Ein Mann stirbt und hinterläßt Kinder des Vaters, d. h. Geschwister vom Vater her, Mutter und Gattin.

LÖSUNG: Die Kinder des Vaters erhalten acht Anteile — nämlich die ihres Vaters —, die Mutter aber vier und die Gattin zwei.

FRAGE 3: Ein Mann stirbt und hinterläßt Geschwister vom Vater her, Geschwister von der Mutter her und eine Gattin.

LÖSUNG: Die Geschwister vom Vater her erhalten acht Anteile — nämlich die ihres Vaters —, die von der Mutter her vier — nämlich die ihrer Mutter —, die Gattin aber zwei.

FRAGE 4: Ein Mann stirbt und hinterläßt Geschwister, die vom Vater und der Mutter zugleich abstammen, und eine Gattin.

LÖSUNG: Die Geschwister vom Vater und der Mutter her erhalten zwölf Anteile und die Gattin zwei.

FRAGE 5: Ein Mann stirbt und hinterläßt eine (vollbürtige) Schwester und eine Gattin.

LÖSUNG: Zwei Anteile von vierzehn gibt man der Gattin und zwölf der Schwester.

FRAGE 6: Eine Frau stirbt und hinterläßt Vater,

[illegible]

140 r

Kinder der Mutter und Gatten.

LÖSUNG: Der Vater erhält acht Anteile, die Kinder der Mutter erhalten vier und der Gatte vier.

FRAGE 7: Eine Frau hinterläßt Kinder des Vaters, die Mutter und einen Gatten.

LÖSUNG: Die Kinder des Vaters erhalten acht Anteile, die ihres Vaters, die Kinder der Mutter erhalten vier, die ihrer Mutter, und der Gatte seine vier Anteile.

DANN: DIE FÄLLE DER 4.¹³² τάζις, DER DER GROSSELTERN

FRAGE 1: Ein Mann stirbt und hinterläßt Großeltern vom Vater her und Großeltern von der Mutter her, d. h.¹³³ Onkel und Tanten mütterlicherseits, und eine Gattin.

LÖSUNG: Die Großeltern vom Vater her erhalten acht Anteile, die Kinder der Großeltern von der Mutter her vier — indem du den weiblichen die Hälfte von dem der männlichen gibst in allen τάζις —, die Gattin aber zwei Anteile.

FRAGE 2: Ein Mann stirbt und hinterläßt Kinder der Großeltern vom Vater her, d. h. Onkel und Tanten väterlicherseits, und Großeltern von der Mutter her und eine Gattin.

LÖSUNG: Die Kinder der Großeltern vom Vater her erhalten die acht Anteile ihres Vaters, die Großeltern von der Mutter her vier, die Gattin aber zwei Anteile.

FRAGE 3: Ein Mann stirbt und hinterläßt Kinder der Großeltern vom Vater her, Kinder der Großeltern von der Mutter her und eine Gattin.

LÖSUNG: Die vom Vater her erhalten die acht Anteile ihres Vaters, die von der Mutter her die vier Anteile der Mutter und die Gattin zwei Anteile. Das gilt auch, wenn er keine Frau hinterläßt; dann erben eben auch ihren Teil die Kinder der Großeltern, jeder der beiden Seiten gemäß, ob die Kinder der Großeltern nun Männer sind oder Frauen. Indessen hört der Teil der Frau auf mit ihr.

FRAGE 4: Ein Mann

(132) Der Vf. gerät aber mitten in der 1. Frage in die 5. τάζις, 1. Fall.

(133) Siehe A. 132: Hier ist der Bruch und damit der Beginn der 5. τάζις.

[illegible]

140 v

stirbt und hinterläßt eine Tochter der Großeltern vom Vater her, das ist eine Tante väterlicherseits, und einen Sohn der Großeltern von der Mutter her, das ist eine Tante mütterlicherseits.

LÖSUNG: Die Tante väterlicherseits erhält zwei Anteile, der Onkel mütterlicherseits einen Anteil.

⟨FRAGE⟩ 5: Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Sohn der Großeltern, das ist ein Onkel väterlicherseits, und eine Tochter der Großeltern mütterlicherseits, das ist eine Tante mütterlicherseits.

LÖSUNG: Der Onkel väterlicherseits erhält zwei Anteile, die Tante mütterlicherseits einen Anteil.

FRAGE 6: Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Großvater, Kinder der Großmutter und¹³⁴ eine Gattin.

LÖSUNG: Der Großvater erhält acht Anteile, die Kinder der Großmutter erhalten vier — die ihrer Mutter — und die Gattin zwei Anteile.

FRAGE 8¹³⁵: Ein Mann stirbt und hinterläßt von seiten seines Vaters Kinder des Großvaters¹²⁹ und Kinder der Großmutter.

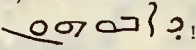
LÖSUNG: Die Kinder des Großvaters¹³⁶ erhalten die acht Anteile ihres Vaters, die Kinder der Großmutter die vier ihrer Mutter und die Gattin, sofern sie lebt, erhält zwei Anteile.

So ist es auch, wenn er keine Gattin hinterläßt. Hinsichtlich eben dieser Anteile erben die Kinder des Großvaters¹³⁷ die Anteile ihres Vaters und die Kinder der Großmutter die Anteile ihrer Mutter, während mit der Frau auch ihr Erbanteil aufhört¹³⁸.

In gleicher Weise erben die Kinder der Großeltern von der Mutter her wie die Kinder der Großeltern vom Vater her erben.

Das gilt gleichermaßen, damit ich es nicht hinausziehe, falls eine Frau es ist, die stirbt: Es erben die Kinder ihrer Großeltern, d. h. ihre Onkel und Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits, genau wie die eines Mannes, nur werden ihrem Gatten zwei Anteile gegeben ...¹³⁹ erben den ihrer Eltern. In eben derselben Weise erben sie

(134) Der Text hat fälschlich *oder* (οἱ).

(135) Text hat fälschlich pl., das stimmt nicht mit dem Kontext und den Anteilen überein; vgl. insbes.  ?!

(136) Der Kompilator hat Frage 7 übersprungen.

(137) Wiederum fälschlich pl.

(138) Jetzt springt der Vf. oder Abschreiber in die Diskussion des Schlußfalles der 5. τάξις über.

(139) Textausfall ganz klar.

[illegible]

142 r

wie die, die ihnen (im Tod) vorausgegangen sind.

DANN FOLGEN DIE FÄLLE DER 5.¹⁴⁰ τάξις, DER DER ELTERN DER GROSSELTERN

⟨FRAGE 1⟩: Ein Mann stirbt und hinterläßt Eltern der Großeltern vom Vater her und Onkel¹⁴¹ mütterlicherseits und eine Gattin.

LÖSUNG: Die Eltern der Großeltern vom ⟨Vater her⟩ erhalten acht Anteile — es sind jene der Großeltern, ihrer Kinder —, die Onkel mütterlicherseits vier Anteile, jene ⟨der⟩ Großeltern von der Mutter her, die Gattin aber zwei Anteile. D. h.: Den Eltern des Vaters des Vaters gibst du acht — die zwei Drittel ihres Sohnes —, den Eltern der Mutter des Vaters gibst du das Drittel ihres Sohnes.

⟨FRAGE 2⟩: Ein Mann stirbt und hinterläßt Onkel väterlicherseits und Eltern der Großeltern mütterlicherseits und eine Gattin.

LÖSUNG: Die Onkel väterlicherseits erhalten acht Anteile — die der Großeltern väterlicherseits —, die Eltern der Großeltern mütterlicherseits vier Anteile, die Gattin aber erhält zwei. D. h.: Den Eltern des Vaters der Mutter gibst du vier Anteile — die zwei Drittel ihres Sohnes —, den Eltern der Mutter der Mutter das Drittel ihres Sohnes¹⁴².

FRAGE 3: Ein Mann stirbt und hinterläßt Eltern der Eltern ⟨des Vaters und Eltern der Eltern⟩ der Mutter und eine Gattin.

LÖSUNG: Denen vom Vater gehören acht Anteile — die ihres Enkelsohnes —, denen von der Mutter vier — die ihrer Enkeltochter —, und die Gattin erhält zwei Anteile. D. h.: Du gibst den Vorfahren des Sohnes jene zwei Drittel, die ihrem Abkömmling zugekommen wären, den Vorfahren der Tochter aber das Drittel ihrer Tochter. Die männlichen unter ihnen erben jeweils das Doppelte von dem, was die Frauen erben, so wie du zuerst denen gegeben hättest, die vorverstorben sind. Und so teilst du auch, wenn er keine Gattin hinterläßt, indem du (einfach) mit ihr ihren Anteil wegfallen läßt.

FRAGE 4:

(140) In Wirklichkeit: der 6. τάξις.

(141) Richtig pl., vgl. die Lösung!

(142) Richtig: ihrer Tochter.

[illegible]

142 v

Ein Mann stirbt und hinterläßt von seiten der Eltern seines Vaters: Eltern des Vaters seines Vaters und Eltern der Mutter seines Vaters und dazu seine Gattin.

LÖSUNG: Die vom Vater her erhalten acht Anteile — die ihres Sohnes —, die von der Mutter her aber erhalten vier — die ihrer Tochter — und die Gattin erhält dann zwei Anteile.

⟨FRAGE⟩ 5: Ein Mann stirbt und hinterläßt von seiten der ⟨Eltern seiner Mutter⟩ Eltern der Mutter seiner Mutter und Eltern des Vaters seiner Mutter und seine Gattin.

LÖSUNG: Die vom Vater erhalten acht Anteile — die ihres Sohnes —, die von der Mutter vier Anteile — die ihrer Tochter —, seine Gattin aber zwei. So ist es auch, wenn er keine Gattin hinterlassen hat.

Es erhalten immer die Verwandten vom Vater her zwei Drittel, die von der Mutter her ein Drittel, indem immer der männliche Teil zwei Anteile erhält, der weibliche aber einen Teil von dem, was ihrem Sohn oder ihrer Tochter zugekommen wäre.

So wird die Erbschaft auch geteilt, wenn eine Frau es ist, die stirbt, indem nur der Gatte vier Teile erhält.

ES FOLGEN DIE FÄLLE DER 6. τάξις¹⁴³, DER DER ONKEL UND TANTEN VÄTERLICHERSEITS UND MÜTTERLICHERSEITS DER ELTERN

FRAGE 1: Ein Mann stirbt und hinterläßt Onkel und Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits der Eltern.

LÖSUNG: Die Onkel und Tanten väterlicherseits erhalten zwei Drittel, die mütterlicherseits ein Drittel, ob er nun eine Gattin hat oder nicht. Sie erhält zwei Anteile aus vierzehn im voraus.

Und es erben die männlichen wie jene, die von ihnen abstammen, zwei Drittel und die weiblichen und die von ihnen abstammen ein Drittel.

So ist es auch, wenn die Gattin diejenige ist, die stirbt.

(143) In Wirklichkeit: der 7. τάξις.

[illegible]

141 r

Der Gatte — wenn er lebt — erhält vier von sechzehn Teilen. Und so erhalten die männlichen jeweils zwei Drittel, das sind acht Anteile, und die weiblichen jeweils ein Drittel, das sind vier Anteile, soweit du nach unten hinabsteigst zu den Kindern und hinauf zu den Eltern.

FRAGE 2: Ein Mann stirbt und hinterläßt Onkel und Tanten väterlicherseits des Vaters und Onkel und Tanten mütterlicherseits (des Vaters).

LÖSUNG: Die Onkel und Tanten väterlicherseits des Vaters erhalten zwei Drittel, die mütterlicherseits ein Drittel.

FRAGE 3: Ein Mann stirbt und hinterläßt Onkel und Tanten väterlicherseits der Mutter und Onkel und Tanten mütterlicherseits (der Mutter).

LÖSUNG: Die Onkel und Tanten väterlicherseits der Mutter erhalten zwei Drittel, die mütterlicherseits ein Drittel.

FRAGE 4: Ein Mann stirbt und hinterläßt Eltern der Großeltern vom Vater her und Onkel und Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits von der Mutter her.

LÖSUNG: Die vom Vater her erhalten zwei Drittel, die von der Mutter ein Drittel, das ihrer Mutter; dieses teilst du wiederum in drei Teile: Den Onkeln und Tanten väterlicherseits gibst du zwei Anteile und den Onkeln und Tanten mütterlicherseits einen Anteil.

FRAGE 5: Ein Mann stirbt und hinterläßt Onkel und Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits vom Vater her und Eltern der Großeltern von der Mutter her. Denen vom Vater her kommen zwei Drittel zu, denen von der Mutter her ein Drittel, indem du die zwei Drittel des Vaters wieder in drei Teile teilst und den Onkeln und Tanten mütterlicherseits einen Anteil und Onkeln und Tanten väterlicherseits zwei Anteile gibst. Gesetz ist es und *dinā* ist es.

DANN: FÄLLE DER 7. τάξις¹⁴⁴, DER DER ONKEL UND TANTEN VÄTERLICHERSEITS UND MÜTTERLICHERSEITS DER GROSSELTERN, WEIL ES GROSSELTERN DER GROSSELTERN NICHT HÄUFIG AM LEBEN GIBT

(FRAGE) 1:

(144) In Wirklichkeit: der 8. τάξις.

[illegible]

141 v

Ein Mann stirbt und hinterläßt Onkel und Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern vom Vater her.

LÖSUNG: Die Onkel und Tanten väterlicherseits erhalten zwei Drittel, die Onkel mütterlicherseits ein Drittel.

FRAGE 3: Ein Mann stirbt und hinterläßt Onkel und Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern von der Mutter her.

LÖSUNG: Die Onkel und Tanten väterlicherseits erhalten zwei Drittel, die mütterlicherseits ein Drittel. Unter den Onkeln bzw. Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits der Großeltern von der Mutter her wird dann wieder die Erbschaft folgendermaßen geteilt: Ob nun die Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits von den Großeltern von Vater- oder Mutterseite sind und ob sie von den Urgroßeltern von Mutterseite oder von Vaterseite sind, immer fallen den männlichen zwei Anteile, den weiblichen ein Anteil von der Erbschaft der Mutter genau wie von der Erbschaft des Vaters zu.

Hinsichtlich der Großeltern der Großeltern, die ja nicht häufig am Leben befunden werden, wird, wenn es sich doch ereignet, so die Erbschaft geteilt wie unter denen, die hier voranstehen.

Und wenn weder Vater noch Geschwister noch Kinder noch Kinder dieser Kinder gefunden werden, auch keine Großeltern und keine Onkel und Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits, auch keine Kinder derselben und keine Kindeskinde und keine Kinder der Enkel, so gehört die Erbschaft den Armen und den Klöstern. Das, nachdem kein Erbe gefunden wird, der ihm in irgendeinem Grade verwandt ist.

Und wenn er einen Befehl hinterlassen hat, während er ohne Erben ist, so wird der Befehl für gültig gehalten. Hat er aber einen notwendigen Erben, so wird der Befehl schlecht für ihn befunden und wie ein korruptes Testament wird sein Befehl für nichtig gehalten.

Damit sind die rechten Canones

[illegible]

143 r

dargestellt. Du aber beachte sorgsam die Canones der Erbteilung gemäß dem, was wir demonstriert haben: So wie wir zwischen denen, die in der aufsteigenden Linie sind, teilen, haben wir ausgesprochen: jeweils erhält der weibliche einen, der männliche zwei Teile. Und jene Fälle, die wir früher in den τάξεις dargestellt haben, genügen durchaus zur Klärung der Teilung der Erbschaften. Von ihnen aus können wir alle Fälle von Erbteilungsfragen erreichen, solche, die ausprobiert oder konstruiert worden sind, (und) solche, deren Eigenschaft die eines Schlüssels ist. Und die Canones erleiden keine Ausnahme:

Was den Sohn und seine Deszendenz, soweit du nach unten hinabsteigst, und den Vater und die, von denen er abstammt, soweit du nach oben hinaufsteigst, betrifft, soweit sie die Söhne sind . . .¹⁴⁵: Acht Anteile läßt du sie erben. Die Tochter¹⁴⁶ aber und ihre Deszendenz und die Mutter wie die, von denen sie stammt, läßt du vier Anteile erben, die Gattin aber einen Anteil neben der Deszendenz, zwei aber neben der Aszendenz¹⁴⁷.

Und wenn es die Gattin ist, die zuerst verstorben ist, so läßt du ihren Gatten zwei Anteile erben neben der Deszendenz, vier aber neben der Aszendenz. Indem du nicht eines der Kindeskind oder ihrer Kinder von dem Erbe ausschließt, das ihrem Vater zugekommen wäre. Du läßt auch nicht den Vater seines Vaters mit den Geschwistern seines Vaters oder mit den Geschwistern des Vaters seines Vaters erben. Ebenso läßt du nicht einen der Eltern der Großeltern oder die Großeltern oder die Eltern oder die Onkel und Tanten väterlicherseits oder mütterlicherseits oder die Geschwister mit einem von den Kindern oder Kindeskindern oder Kindesenkeln erben. Und genauso wie du die Kindeskind mit den Kindern erben läßt,

(145) Korrupter Text?

(146) Verschieben zu *Sohn*.

(147) Der doppelte Anteil neben der Aszendenz ist hier wie beim Gatten einer Interpolation zu verdanken. Vgl. oben S. 140 und 159!

[illegible]

143 v

so läßt du auch mit einem von den Eltern oder Großeltern die Kinder des anderen erben, der verstorben ist und Kinder hinterlassen hat, oder seine Eltern, wenn er keine Kinder hat, oder seine Geschwister, wenn er keine Eltern hat, oder seine Großeltern, wenn er keine Geschwister hat, oder seine Onkel und Tanten väterlicherseits oder mütterlicherseits, wenn er keine Großeltern hat, oder die Eltern seiner Großeltern, wenn er keine Onkel und Tanten väterlicherseits oder mütterlicherseits hat, oder die Onkel und Tanten väterlicherseits seiner Eltern und die mütterlicherseits, wenn er keine Großeltern der Eltern hat.

DANN SCHREIBEN WIR EINEN KLEINEN ZUSATZ ZU DEM, WAS GESCHRIEBEN IST IN ERBTEILUNGSRAGEN

FRAGE 1: Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Bruder vom Vater und der Mutter her und einen Bruder vom Vater her und einen Bruder von der Mutter her. Wie wird seine Erbschaft geteilt?

LÖSUNG: Dem Bruder vom Vater und der Mutter her gebührt die Hälfte dessen, was er hinterlassen hat; dem Bruder von dem Vater her gehört ein Drittel, dem von der Mutter her ein Teil von sechs des Hinterlassenen, d. h. ein Sechstel.

FRAGE 2: Ein Mann stirbt und hinterläßt nur eine Frau.

LÖSUNG: Wenn sie etwas als ihren Brautpreis versprochen erhalten hat vor¹⁴⁸ Zeugen, was bei dem Verstorbenen verblieben ist und sie nicht erhalten hat, dann wird ihr das gegeben, was ihr versprochen wurde, bevor die Erbschaft geteilt wird. Und sie erbt aus ihr den Halbtel eines Gatten, ein Drittel also. Und bezüglich des Restes sind die Kirche und die Armen Erben wie in den obigen Kapiteln.

FRAGE 3: Ein Mann stirbt und hinterläßt nur die Frau des Sohnes.

(148) *ord* , nicht *ord* .

11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533

144 r

LÖSUNG: Wenn sie im Dienste ihres Schwiegervaters geblieben ist und die Freiheit bewahrt hat, und wenn ihr Wandel gut war und wenn sie keine Hilfe hat, dann bestimmt in der Zeit des Todes ihres Schwiegervaters der Leiter der Kirche jener Diözese, aus der der Verstorbene und seine Schwiegertochter stammen, und gemäß der Summe, welche der Mann (der Schwiegervater) hinterlassen hat, verfügt der Leiter der Kirche: Wenn sie gering ist, spricht er sie ihr ganz zu, und dies für ihren zufriedenstellenden Dienst bei ihrem Schwiegervater. Wenn der Verstorbene aber viel Vermögen hinterlassen hat und eine testamentarische Verfügung wegen der Schwiegertochter nicht gemacht hat, so bestimmt der Leiter der Kirche, nachdem die Schwiegertochter das Alter erreicht hat.

Wenn sie aber in der Blüte ihrer Jugend ist, dann spricht ihr der Leiter gemäß seiner Meinung für das Leben der Jugend eine mäßige Summe zu; der Rest aber wird Gott bestimmt als Zuwendung für die Gotteshäuser und die Armen. Wenn sie aber, während ihr Gatte tot ist, aus dem Hause ihres Schwiegervaters zu einem anderen Mann weggegangen ist, oder zum Hause ihres Vaters oder zu sorgenden Schwestern, dann wird ihr nichts aus der Erbschaft ihres Schwiegervaters gegeben. Wenn sie aber wegen der Schlechtigkeit ihres Schwiegervaters aus seinem Hause weggegangen ist, und kein anderer Mann im Spiel war, dann soll es so geschehen, wie die Augen des Priesters in seiner Gerechtigkeit es sehen.

FRAGE 4: Ein Mann stirbt und hinterläßt allein den Gatten der Tochter.

LÖSUNG: Wenn er im Dienste seines Schwiegervaters geblieben ist, sei es daß er auf Geheiß seines Schwiegervaters eine Frau genommen oder daß er ohne Frau geblieben ist, und wenn des Schwiegervaters Vermögen groß ist, soll ihm ein Drittel zugesprochen werden; wenn es aber gering ist, die Hälfte. Und der Rest fällt an die Armen.

FRAGE 5: Ein Mann stirbt und hinterläßt nur die Frau seines Vaters.

LÖSUNG: Ihr kommt

[illegible]

144 v

vom Erbe gar nichts zu; vielmehr wird es der Kirche und den Armen zugesprochen.

Ähnlich wenn ein Mann gestorben ist und allein den Gatten der Mutter hinterläßt. Ihm gehört nichts von der Erbschaft, nach eben demselben Recht.

FRAGE 6: Wenn ein Mann stirbt (und hinterläßt) einen Bruder vom Vater her — der (zugleich) ein Sohn der Tante mütterlicherseits ist — neben einem Bruder von der Mutter her — der (zugleich) ein Sohn des Onkels väterlicherseits ist — neben einem Bruder der nur vom Vater her oder nur von der Mutter her stammt oder er hinterläßt einen Sohn des Onkels väterlicherseits — der (zugleich) ein Sohn der Tante mütterlicherseits ist — neben Kindern der Onkel (und Tanten) väterlicherseits — die (zugleich) [nicht]¹⁴⁹ Kinder der Tante mütterlicherseits sind — oder (er hinterläßt) einen Sohn der Onkel (und Tanten) väterlicherseits — der (zugleich) ein Sohn der Tante väterlicherseits ist¹⁵⁰, neben Kindern der Onkel¹⁵¹ mütterlicherseits — die [nicht]¹⁵² (zugleich) Kinder der Tante väterlicherseits sind: Gibt man diesen zum Erbe von zwei Seiten berufenen Personen mehr als das, was die von einer Seite berufenen Personen erhalten oder nicht?

LÖSUNG: Weil die Ehen nicht gesetzlich sind, gebietet die Gerechtigkeit nicht, daß einem von ihnen mehr aus der Erbschaft zukommt als seinem Genossen. Nicht wie wenn lediglich Geschwister da sind, wird die Erbschaft jeweils den anderen Geschwistern zugeteilt, ganz anders wird vielmehr ihre Erbschaft so wie unter den leiblichen Verwandten nach der Nähe ihrer Verwandtschaft geteilt. Von dem Stamme, der näher ist, ist ihre Verwandtschaft zum Erblasser (zu rechnen).

FRAGE 7: Ein Mann stirbt und hinterläßt eine Gattin, die zugleich die Tochter des Onkels¹⁵³ väterlicherseits ist, neben (anderen) Kindern des Onkels väterlicherseits, oder die zugleich Tochter des Onkels mütterlicherseits ist, neben (anderen) Kindern des Onkels mütterlicherseits. Wird ihr die Erbschaft allein als Frau gegeben, oder als Frau und Blutsverwandte neben den (anderen) Blutsverwandten?

LÖSUNG: Es wird ihr von dem Nachlaß ihres Gatten der Teil gegeben, den die Frau vom Manne erhält, nämlich zwei von zehn wenn sie neben den Verwandten des Vaters erbt,

(149) Verschreibung von  zu .

(150) Richtig: *mütterlicherseits*.

(151) Richtig: singular.

(152) Wie Anmerkung 149.

(153) Text hat fälschlich Plural.

[illegible]

zwei von sechs aber, wenn sie neben Verwandten der Mutter erbt, neben Verwandten beider Seiten aber zwei von vierzehn. Dann wird was übrig ist geteilt und es wird ihr der Teil gegeben, wie er ihr nach der (natürlichen) Verwandtschaft, die zwischen ihr und ihrem Gatten bestand, neben seinen übrigen Verwandten zukommt. Das Recht ist dasselbe für den Mann in dem Fall, daß seine Frau stirbt und er (zugleich) aus (natürlicher) Verwandtschaft berufen ist.

FRAGE 8: Ein Mann stirbt und hinterläßt einen ungesetzlichen Sohn neben gesetzlichen Kindern.

LÖSUNG: Er erhält den Anteil einer Gattin, während die ungesetzliche Tochter die Hälfte von dem erhält, was der ungesetzliche Sohn erhält.

FRAGE 9: Ein Mann stirbt und hinterläßt uneheliche Kinder, sei es eines oder mehrere, seien es männliche oder weibliche.

LÖSUNG: Sie sollen, soviel sie sind, die Hälfte des Erbes des Mannes erhalten, den Rest der Erbschaft aber sollen die nächsten Verwandten und, wo es keine Erben gibt, weder nahe noch ferne, die Kirche und die Armen erhalten.

FRAGE 10: Ein Mann schließt einen Ehevertrag¹⁵⁴ mit einer Frau und einer von ihnen stirbt. Was gebührt (dem anderen) aus dem Nachlaß des Verstorbenen?

LÖSUNG: Von den Ehepartnern beerbt auf keinen Fall einer den anderen. Lediglich das, was der eine seinem Partner schenkweise gegeben hat an Gold, an Silber, an Münzen und an Sachen, die übriggeblieben sind. Sie werden zurückgestellt aus der Hand des einen an seinen Partner¹⁵⁵. Das aber, was gegessen und (als Kleidung) angelegt und verdorben worden ist, wird nicht zur Erinnerung gebracht. Das Recht aber ist dasselbe für den männlichen Ehevertragspartner in bezug auf den weiblichen wie für den weiblichen in bezug auf den männlichen.

(154) Erster Schritt zu einer Ehe; es muß jedoch noch die *Heimführung* folgen. Gleichwohl wäre das Wort *Verlobung* nicht brauchbar.

(155) Dieser und der voranstehende Satz sind im Text doppelt geschrieben.

[illegible]

146 v

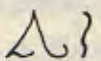
FRAGE 11: Ein Sklave stirbt. Wer beerbt ihn?

LÖSUNG: Wenn ein Sklave stirbt, beerben ihn seine Herren. Wenn er aber ein Testament gemacht hat und sie es nicht bestätigen wollen, so ist für sie keine Kraft in ihm. Wenn ihn aber seine Herren vor seinem Tod freigelassen haben und er keine Frau genommen hat und er keine Kinder hat und keine (sonstigen) freien leiblichen Verwandten, so beerben ihn eben diese Herren. Hat er eine Frau aber keine Kinder, so gibt er Gott und den Armen ein Drittel von seinem Vermögen wie die Frau auch. Wenn er aber [keine]¹⁵⁶ Kinder, [keine] Frau und [keine] freie[n] leibliche[n] Verwandten hat, so ist sein Recht wie das Recht des freien Einwohners. Wenn seine Verwandten aber Sklaven sind, so erhalten sie keinen Anteil an seiner Erbschaft; alles gehört seinem Herrn. Das gilt auch dann, wenn eine Sklavin es ist, die stirbt.

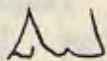
FRAGE 12: Wenn ein Mann stirbt und keine Erben hat, so beerbt ihn die Kirche. Hinterläßt er Sklaven, die nicht freigelassen sind, oder solche, die freigelassen sind, gibt man ihnen dann etwas vom Nachlaß oder nicht?

LÖSUNG: Wenn er nichtfreigelassene Sklaven hinterläßt, so werden sie vom Kirchenvorsteher freigelassen und es wird ihnen ein Teil des Hinterlassenen gegeben für ihr Bedürfnis. Wenn sie aber freigelassen sind, dann wird ihnen nach Maß etwas gegeben, gemäß dem, was die Augen des Leiters für Recht erkennen nach ihrer (der Sklaven) Zahl und ihrem Alter

(156) Hier ist wieder



zu



verschieden.

147 r

und dem Umfang des Vermögens. Wenn er aber eine οὐσία (Immobilien?) hinterläßt, die Erträge abwirft und sie (die Sklaven) bedürftig sind, aber nicht geeignet zur Bearbeitung, so daß sie davon leben könnten und sich ernähren könnten von den Erträgen, dann sind alle ihre Einkünfte wie der Restteil der Armen zu behandeln. Ihren Kindern aber und ihren weiteren Verwandten wird nichts zugesprochen.

Das Wort nach ihrem Tod und Ableben und Begräbnis lautet: Gott, sei mir Sünder gnädig, wenn ich gerichtet werde und zu Staub werde im Schoße der Erde, mit der Gnade, die deine Güte mir gewährt. AMEN.

NACHSCHRIFT EINER AUSLASSUNG¹⁵⁷

FRAGE: Ein Mann stirbt und hinterläßt Geschwister vom Vater und der Mutter her.

LÖSUNG: Ihnen gehört die ganze Erbschaft, die zwischen ihnen zu gleichen Teilen geteilt wird.

FRAGE: Eine Frau stirbt und hinterläßt Kinder des Vaters und Kinder der Mutter und einen Gatten.

LÖSUNG: Die Kinder des Vaters erhalten acht Anteile — die ihres Vaters —, die der Mutter vier — die ihrer Mutter —, der Gatte aber vier.

FRAGE: Eine Frau stirbt und hinterläßt Geschwister vom Vater her und von der Mutter her.

LÖSUNG: Ihnen gehört die ganze Erbschaft.

(157) Gehört zur 3. τὰξίς.

SACH- UND NAMENREGISTER

- 'Abdišo' Bar Briḳā 12—16, 131, 146,
 165—168
 'Amr Ibn Mattā 14¹⁶, 149⁷²⁻⁷³
 Bischof 39
 Bokt Īšo' 13
 Brautpreis 195
 Diakon 39
 Doppelehe 35, 132
 Eheabrede 39, 133f.
 Ehebruch 37, 41, 132, 135
 Ehegattenerbrecht 57, 71, 140, 159, 199
 Ehe mit Ungläubigen 37, 133
 Eheverbote 37f.
 Elias von Nisibis 13, 15, 16, 132ff., 166f.
 Elias I Patriarcha 13—16, 166f.
 Erbanteile der Anwärter 71f., 139ff.
 Erben durch eheliche Verbindung 55
 Erben, natürliche 53
 Erben, weibliche, und weibliche Linien 77
 Erbrecht der Abkömmlinge 77ff., 173ff.
 — der Eltern 85ff., 175ff.
 — der Geschwister 89ff., 179ff., 195ff.,
 207
 — der Großeltern 91, 181ff.
 — der Onkel und Tanten 91f., 181ff.
 — der Urgroßeltern 93ff., 185ff.
 — der Großonkel und -tanten 97, 187f.
 — der Urgroßonkel u. -tanten 99, 189f.
 — der Schwiegertochter 197
 — der Sklaven 203
 — der unehelichen Kinder 201
 — nach Sklaven 203
 Erbrecht der Kirche und der Armen 53,
 195, 203
 Gabriel von Baṣra 13, 16, 150, 166
 Georgios von Arbela 13, 146
 Glaubensabfall 41, 132
 Gottesleugnung 133, 136
 Ḥnānišo' 11, 16, 144
 Ibn at-Ṭaijib 7, 12, 14ff., 18, 131, 147ff.,
 165
 Īšo' Bar Nūn 11, 12, 16, 131ff., 146
 Īšo' Bokt 12, 16, 132ff., 144ff.
 Johannān V Bar Abgārē (Ibn al-Arağ)
 13, 146
 Mār Abā 12, 131ff.
 Mār Ibn Suleimān 14¹⁶, 149⁷²⁻⁷³
 Mitgift 135
 Mord 133
 Mosaisches Gesetz 43f., 136
 Naturrecht 43f., 136
 Notzucht 41
 Parentelsystem 61f., 138
 Presbyter 39
 Repräsentation 138
 Scheidung 132f.
 — wegen Verlassens 39, 134
 — wegen Krankheit 39, 135
 — wegen Ehebruchs 37, 41, 132, 135
 — wegen Glaubensabfalls 41, 136
 Schwägerehe 132
 Schwägerschaft 29ff.
 Simeon, Erzbischof 12, 16, 145
 Simeon, Mār 12
 Sklavenehe 41
 Synode des Johannān V 149
 Synodicon 149f.
 Syrisch-Römisches Rechtsbuch 144
 τὰς ἐκτὸς der Erbanwärter 63, 138
 Testament 51, 197, 203
 Timotheos 11, 12, 16, 37, 131ff., 146
 Tochtererbrecht 43ff., 73ff., 136f.
 Unzucht 41, 136
 Verwandtschaftsbegriff 29ff., 131ff.
 Verwandtschaftsgrade 31ff., 132
 Zauberei 133

| | |
|--|-------|
| Hunger, H.: Kaiser Justinian I. 8°. 1965 (So. 14/Anz. 1965) | 20,— |
| — Johannes Chortasmenos. Großoktav. 1969 (Wr. Byz. St. VII) | 236,— |
| — und Vogel, K.: Ein byzantinisches Rechenbuch des 15. Jhs. 100 Auf-
gaben aus Cod. Vind. Phil. Gr. 65. Text, Übersetzung und Kommentar.
4°. 1963 (Dph 78/2) | 236,— |
| Jahn, K.: Die Geschichte der Oghuzen des Rašid ad Din. 4°. 1969 (Dph 100) | 168,— |
| — Wissenschaftliche Kontakte zwischen Iran und China in der Mongolen-
zeit. 8°. 1969 (So. 10/Anz. 1969) | 20,— |
| Junker, H.: Bericht über die Grabungen auf den Friedhöfen von El-
Kubanieh—Süd, Winter 1910/1911. 4°. 1919 (Dph 62/3) | 328,— |
| — Das Götterdekrat über das Abaton. 4°. 1913 (Dph 56/4) | 88,— |
| — Papyrus Lonsdorfer. I. 8°. 1921 (Sph 197/2) | 48,— |
| — Der nubische Ursprung der Tell el-Jahudiye-Vasen. 8°. 1921 (Sph 198/3) | 120,— |
| — Das lebenswahre Bildnis in der Rundplastik des Alten Reiches. 8°. 1951
(Anz. 1951/Nr. 19) | 10,— |
| — Mutter und Sohn auf einem Relief des frühen Alten Reiches. 8°. 1953
(So. 9/Anz. 1953) | 10,— |
| — „Der Lebendige“ als Gottesbeiname im Alten Reich. 8°. 1954 (So. 8 aus
Anz. 1954/Nr. 12) | 32,— |
| — Der Maler 'Irj. 8°. 1956 (So. 3/Anz. 1956) | 24,— |
| — Ein Preis der Isis aus den Tempeln von Philä und Kalābša. 8°. 1957
(So. 12/Anz. 1957) | 20,— |
| — Weta u. das Lederkunsthandwerk im Alten Reich. 8°. 1957 (Sph 231/1) | 40,— |
| — Giza I. 4°. 1929 (Dph 69/1) vgr. II. 4°. 1934 | 376,— |
| — — III. 4°. 1938 | 232,— |
| — — IV. 4°. 1940 (Dph 71/1) | 316,— |
| — — V. 4°. 1941 (Dph 71/2) | 316,— |
| — — VI. 4°. 1943 (Dph 72/1) | 372,— |
| — — VII. 4°. 1944 (Dph 72/3) | 392,— |
| — — VIII. 4°. 1947 (Dph 73/1) | 400,— |
| — — IX. 4°. 1950 (Dph 73/2) | 460,— |
| — — X. 4°. 1951 (Dph 74/1) | 484,— |
| — — XI. 4°. 1953 (Dph 74/2) | 552,— |
| — — XII. 4°. 1955 (Dph 75/2) | 400,— |
| — Der große Pylon des Tempels der Isis in Philä. 4°. 1958 (Dph So.) | 880,— |
| — Die gesellschaftliche Stellung der ägyptischen Künstler im Alten Reich.
8°. 1959 (Sph 233/1) | 120,— |
| — Die Geisteshaltung der Ägypter in der Frühzeit. 8°. 1961 (Sph 237/1) | 96,— |
| — Leben und Werk in Selbstdarstellung. 8°. 1963 (Sph 242/5) | 48,— |
| — und Winter, E.: Das Geburtshaus des Tempels der Isis in Philä
(Philä — Publikation II). 4°. 1965 (Dph So.) | 856,— |
| Kreichgauer, D.: Die Astronomie in der großen Wiener Handschrift aus
Mexiko. 8°. 1917 (Sph 182/5) | 48,— |
| Kronasser, H.: Die Umsiedelung der Schwarzen Gottheit. Das hethitische
Ritual KUB XXIX 4 (des Ulippi). 8°. 1963 (Sph 241/3) | 44,— |
| Locker, E.: Die Sprachschichten Nordostafrikas. 8°. 1962 (So. 7/Anz. 1962) | 12,— |
| Lundin, A. G.: Die Eponymenliste von Saba (aus dem Stamme Ḥalil). 8°. 1965
(Sph 248/1) | 164,— |
| Müller, D. H. und Rhodokanakis, N.: Eduard Glasers Reise nach Märib.
4°. 1913 | 196,— |
| Pfiffig, A. J.: Studien zu den Agramer Mumienbinden (AM). Der etruski-
sche Liber Linteus. 4°. 1963 (Dph 81) | 180,— |
| — Religio Iguvina. Philologische u. religionswissenschaftliche Studien zu
den Tabulae Iguvinae. Mit Text und Übersetzung. 4°. 1964 (Dph 84) | 220,— |
| — Uni-Hera-Astarte. Studien zu den Goldblechen von S. Severa/Pyrgi. 4°. 1965
(Dph 88/2) | 84,— |
| — Zur Interpretation von Zeile 6—9 des punischen Textes von Pyrgi. 8°. 1965
(So. 13/Anz. 1965) | 16,— |
| — Ein Opfergelübde an die etruskische Minerva (Bleistreifen von S. Mari-
nella). 4°. 1968 (Dph 99) | 160,— |
| — und Izbicki, H.: Die etruskischen Zahlwörter 1 bis 6. 8°. 1965 (So. 5/
Anz. 1965) | 24,— |

| | |
|--|--------|
| Rhodokanakis, N.: Studien zur Lexikographie und Grammatik des Altsüd-arabischen. I. 8°. 1915 (Sph 178/4) | vergr. |
| — — II. 8°. 1917 (Sph 185/3) vgr. III. 8°. 1931 (Sph 213/3) | 52,— |
| — Katabanische Texte zur Bodenwirtschaft. I. 8°. 1919 (Sph 194/2) ... | 116,— |
| — — II. 8°. 1922 (Sph 198/2) | 88,— |
| — Die Inschriften an der Mauer von Kohlän-Timna. 8°. 1924 (Sph 200/2) .. | 48,— |
| — Altsabäische Texte. I. 8°. 1927 (Sph 206/2) | 120,— |
| Rosthorn, A.: Das T'schun-tschiu und seine Verfasser. 8°. 1919 (Sph 189/5) .. | 28,— |
| — Die Anfänge der chines. Geschichtsschreibung. 8°. 1920 (Sph 193/3) ... | 36,— |
| — Indischer Einfluß in der Lautlehre Chinas. 8°. 1941 (Sph 219/4) | 24,— |
| — Studien zur chinesischen Lautgeschichte. 8°. 1942 (Sph 220/1) | 56,— |
| Schachermeyr, F.: Ägäis und Orient. Die überseeischen Kulturbeziehungen von Kreta und Mykenai mit Ägypten, der Levante und Kleinasien mit besonderer Berücksichtigung des 2. Jahrtausends v. Chr. 4°. 1967 (Dph 93) | 136,— |
| Schmithausen, L.: Maṇḍanamiśra's Vibhramavivekaḥ. 8°. 1965 (Sph 247/1) | 440,— |
| — Der Nirvāṇa-Abschnitt in der Vinīścayasamgrahaṇī der Yogācārabhūmiḥ. 8°. 1969 (Sph 264/2) | 248,— |
| Schweeßer-Hefel, A.: Frühhistorische Funde im Raum von Mengao (Ober-volta). 4°. 1965 (Dph 87) | 96,— |
| Soden, W. v.: Zweisprachigkeit in der geistigen Kultur Babyloniens. 8°. 1960 (Sph 235/1) | 22,— |
| Solá Solé, J. M.: Inschriften aus Riyām. 8°. 1964 (Sph 243/4) | 64,— |
| Steinkellner, E.: Dharmakīrtis Hetubinduh. Teil I: Tibetischer Text und rekonstruierter Sanskrit-Text. 8°. 1967 (Sph 252/1) | 132,— |
| — — Teil II: Übersetzung und Anmerkungen. 8°. 1967 (Sph 252/2) | 212,— |
| Till, W. C.: Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der koptischen Urkunden. 8°. 1954 (Sph 229/2) | 196,— |
| — Die koptischen Grabsteine der ägyptisch-orientalischen Sammlung des Kunsthistorischen Museums in Wien. 8°. 1955 (So. 10/Anz. 1955) | 20,— |
| — Die koptischen Ostraka der Papyrussammlung der Österr. Nationalbibliothek. 4°. 1960 (Dph 78/1) | 220,— |
| — Datierung und Prosopographie der koptischen Urkunden aus Theben. 8°. 1962 (Sph 240/1) | 136,— |
| — Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben (übersetzt). 8°. 1964 (Sph 244/3) | 192,— |
| Tkatsch, J.: Die arabische Übersetzung der Poetik des Aristoteles und die Grundlage der Kritik des griechischen Textes. I. Band. 4°. 1928 | 500,— |
| — — II. Band (herausg. von A. Gudeman und Th. Seif). 4°. 1932 | 376,— |
| Trapp, E.: Manuel II. Palaiologos, Dialoge mit einem „Perser“. Großoktav. 1966 (Wr. Byz. St. II) | 396,— |
| Tschinkowitz, H.: Sammlung Eduard Glaser VI: Kleine Fragmente, I. Teil. 8°. 1969 (Sph 261/4) | 40,— |
| Unger, E.: Der Beginn der altnesopotamischen Siegelbildforschung. Eine Leistung der österr. Orientalistik. 8°. 1966 (Sph 250/2) | 96,— |
| Vetter, T.: Erkenntnisprobleme bei Dharmakīrti. 8°. 1964 (Sph 245/2) ... | 96,— |
| — Dharmakīrti's Pramāṇaviniścayaḥ. 1. Kapitel: Pratyakṣam. 8°. 1966 (Sph 250/3) | 148,— |
| — Maṇḍanamiśra's Brahmasiddhiḥ Brahmakāṇḍaḥ. Übersetzung, Einleitung und Anmerkungen. 8°. 1969 (Sph 262/2) | 148,— |
| Vogel, K.: Ein byz. Rechenbuch des frühen 14. Jh. Text, Übersetzung und Kommentar. Großoktav. 1968 (Wr. Byz. St. VI) | 220,— |
| Weidner, E.: Gestirn-Darstellungen auf babyl. Tontafeln. 8°. 1967 (Sph 252/2) | 96,— |
| Winter, E.: Untersuchungen zu den ägyptischen Tempelreliefs der griech.-röm. Zeit. 4°. 1968 (Dph 98) | 160,— |
| Wissmann, H.: Hist. Landeskunde von Altsüdarabien. 8°. 1964 (Sph 246) .. | 560,— |
| Wurm, St.: Der özbekische Dialekt von Andidschan. I. 8°. 1945 (Sph 224/3) .. | 32,— |
| Zenker, E. V.: Der Taoismus der Frühzeit. 8°. 1943 (Sph 222/2) | 52,— |

Durch den Kommissionsverlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
H. Böhlau Nachf., A-1061 Wien, Postfach 167, zu beziehen.